

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 28. 11. 2007

Nummer 48

INHALT

| | |
|--|------|
| A. Staatskanzlei | |
| B. Ministerium für Inneres und Sport | |
| RdErl. 5. 11. 2007, Ordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APOgehDPol) | 1336 |
| 20411 01 16 03 015 | |
| Bek. 16. 11. 2007, Anerkennung der ProTiNa-Stiftung | 1336 |
| Bek. 16. 11. 2007, Anerkennung der St. Nicolai Stiftung Coppenbrügge | 1336 |
| C. Finanzministerium | |
| Bek. 20. 11. 2007, Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen | 1336 |
| D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit | |
| Bek. 2. 11. 2007, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4178 „Glockentürme“ | 1338 |
| 21072 | |
| RdErl. 6. 11. 2007, Überwachung von Heilwasserbetrieben und Heilquellen nach § 64 des Arzneimittelgesetzes | 1371 |
| 21063 | |
| E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur | |
| F. Kultusministerium | |
| Erl. 13. 11. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung | 1373 |
| 22420 | |
| G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr | |
| RdErl. 24. 10. 2007, Staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten | 1373 |
| 20120 | |
| Erl. 7. 11. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Integration von Arbeitslosen (Arbeit durch Qualifizierung) | 1373 |
| 82300 | |
| Erl. 7. 11. 2007, Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie Arbeit durch Qualifizierung | 1375 |
| 82300 | |
| Bek. 7. 11. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Cuxhaven | 1375 |
| Bek. 13. 11. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Brake | 1376 |
| H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | |
| RdErl. 16. 10. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in den Ländern Niedersachsen und Bremen | 1379 |
| 79100 | |
| Erl. 26. 10. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse | 1385 |
| 79100 | |
| Bek. 6. 11. 2007, Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2008 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren | 1388 |
| Bek. 8. 11. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Bartolfelde, Landkreis Osterode am Harz) | 1388 |
| Erl. 15. 11. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Bildungsmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau tätig sind | 1389 |
| 77400 | |
| I. Justizministerium | |
| K. Umweltministerium | |
| RdErl. 1. 11. 2007, Bewertung von Anträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland in den Ländern Niedersachsen und Bremen | 1390 |
| 28200 | |
| RdErl. 1. 11. 2007, Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie über die Förderung von Maßnahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung | 1391 |
| 28200 | |
| Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz | |
| Bek. 14. 11. 2007, Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren für die Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Ortschaft Horneburg mit einer Hochwasserentlastungsanlage zum Bullenbruch | 1391 |
| Bek. 19. 11. 2007, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Umbau des Stauwehrs Pestrup/Hunte zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit) | 1392 |
| Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers | |
| Bek. 14. 11. 2007, Eingliederung der ev.-luth. Kirchengemeinden Lasfelde und Lerbach in den Ev.-luth. Gesamtverband Osterode am Harz (Kirchenkreis Osterode) | 1392 |
| Landesmedienanstalt | |
| Bek. 26. 11. 2007, Ausschreibung der UKW-Frequenz Hannover 107,4 MHz | 1392 |
| Landesschulbehörde | |
| Bek. 13. 11. 2007, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine 2008/2009 | 1393 |
| Bek. 13. 11. 2007, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse 2009 | 1393 |
| Bek. 13. 11. 2007, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe 2008/2009 | 1393 |
| Staatliches Fischereiamt Bremerhaven | |
| AV 12. 11. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn-Pewsum) | 1394 |
| Bek. 12. 11. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken; Widerruf der Genehmigung (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn-Pewsum) | 1395 |
| Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig | |
| Bek. 5. 11. 2007, Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Abfallzweckverband Südniedersachsen, Hattorf am Harz) | 1395 |
| Bek. 5. 11. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Synthomer GmbH, Langelsheim) | 1395 |
| Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover | |
| Bek. 15. 11. 2007, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Klosterbachtal, Bassum) | 1396 |
| Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim | |
| Bek. 14. 11. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BioEnergie Elze GmbH & Co. KG) | 1396 |
| Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg | |
| Bek. 15. 11. 2007, Öffentliche Bekanntmachung; Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG (ASL Aircraft Services Lemwerder GmbH) | 1396 |
| Stellenausschreibung | 1397 |

B. Ministerium für Inneres und Sport**Ordnung über die Ausbildung und Prüfung
für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst
(APOgehDPol)****RdErl. d. MI v. 5. 11. 2007 — P 25.22-03120-60 —****— VORIS 20411 01 16 03 015 —****Bezug:** RdErl. v. 22. 9. 1997 (Nds. MBl. S. 1541)
— VORIS 20411 01 16 03 015 —

Der Bezuserlass wird aufgehoben.

An die
Polizeibehörden und -einrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1336

Anerkennung der ProTiNa-Stiftung**Bek. d. MI v. 16. 11. 2007
— RV H 2.02 11741/P 22 —**

Mit Schreiben vom 16. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 20. 8. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die ProTiNa-Stiftung für Tier- und Naturschutz mit Sitz in Burgdorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Tier- und Naturschutzmaßnahmen in der Region Hannover, vorzugsweise in und um die Stadt Burgdorf nebst aller damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

ProTiNa-Stiftung für Tier- und Naturschutz
c/o Michael und Regina Ethner
Am Bergfeld 6 a
31303 Burgdorf.

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1336

**Anerkennung der
St. Nicolai Stiftung Coppenbrügge****Bek. d. MI v. 16. 11. 2007
— RV H 2.02 11741/N 24 —**

Mit Schreiben vom 16. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 10. 7. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die St. Nicolai Stiftung Coppenbrügge mit Sitz in Coppenbrügge gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchengemeindlichen Arbeit im Wirkungsbereich der ev.-luth. Kirchengemeinde in Coppenbrügge.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ev. luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Coppenbrügge
Niederstraße 11
31863 Coppenbrügge.

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1336

C. Finanzministerium**Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse
für Sparkassen****Bek. d. MF v. 20. 11. 2007 — 45-20 50 02-22430 —**

Statutengemäß hat der Kassenausschuss der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen am 28. 9. 2007 die in der **Anlage** abgedruckte 32. Änderung des Statuts beschlossen.

Die Änderung wurde vom MF durch Erl. vom 20. 11. 2007 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1336

Anlage**32. Änderung des Statuts
der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen
— Einrichtung des Niedersächsischen
Sparkassen- und Giroverbandes —
vom 28. September 2007**

Das Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen vom 1. Oktober 1994 in der Fassung der 31. Änderung vom 14. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung des Statuts

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Inhaltsübersicht wird der folgende Text eingefügt:
„§ 22 a Sondervorschriften für Mitglieder eines Parlaments“.
 - b) Die Überschrift im sechsten Teil erhält jeweils folgende Fassung:
„Sechster Teil
Schlussvorschriften
§ 78 Übergangsregelungen
§ 79 Inkrafttreten“.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„1Der Versicherungspflicht unterliegen — vorbehaltlich des § 19 — vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an Beschäftigte, wenn sie
 - a) das 17. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) die Wartezeit (§ 32) erfüllen können.²Die Wartezeit muss bis zum Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet, erfüllt werden können; frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, sind zu berücksichtigen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 in Absatz 1 werden Sätze 3 und 4.
 - c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:
„(4) ¹Der Anspruch der/des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1 a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen. ²Es kann jedoch auch in diesen entgeltlosen Zeiten eine freiwillige Versicherung abgeschlossen werden.“
3. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe e wird die Zahl „236“ durch die Zahl „235“ ersetzt.
 - b) Buchstabe f erhält folgende Fassung:
„f) eine Übergangszahlung nach § 46 Nr. 4 TVöD BT-V (VKA) beziehungsweise eine Übergangsversorgung nach den tarifvertraglichen Vorgängerregelungen erhalten.“
4. In § 21 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

5. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Ausbildungsverhältnisse

Auszubildende im Sinne des Statuts sind Auszubildende und Schülerinnen/Schüler, die unter den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung fallen oder die unter diesen Tarifvertrag fielen, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde.“

6. Nach § 22 wird der folgende § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Sondervorschriften für Mitglieder eines Parlaments

(1) ¹Für Pflichtversicherte, die nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nachversichert worden sind, können für die Kalendermonate ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Beiträge, Umlagen und Sanierungsgelder nicht entrichtet worden sind, Beiträge, Umlagen und Sanierungsgelder nachentrichtet werden. ²Für die Ermittlung der Versorgungspunkte sind jeweils die für die nachversicherten Kalenderjahre maßgebenden Altersfaktoren zugrunde zu legen.

(2) ¹Die nachzuentscheidenden Beträge können nur für alle in Absatz 1 genannten Monate in einer Summe eingezahlt werden. ²Die Nachentrichtung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist. Bemessungsgrundlage für die nachzuentscheidenden Beträge ist der monatliche Durchschnitt des Entgelts, das im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach § 62 Abs. 2 Zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre, dynamisiert entsprechend der allgemeinen Einkommenserhöhung im öffentlichen Dienst. ³Die nachzuentscheidenden Beträge sind für jedes Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, für das die Beträge zu entrichten sind, mit jährlich 3,25 v. H. zu verzinsen.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie für ehemalige Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang geruht haben, entsprechend, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Nachversicherung im Sinne des § 23 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes vorsieht. ²Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht in vollem Umfang ruhen, sind bei Anwendung des Statuts so zu behandeln, als ob ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhten.“

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Die Kasse ist berechtigt, für die freiwillige Versicherung folgende Daten aus der Pflichtversicherung zu erheben: Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Höhe des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, Versicherungsnummer der Pflichtversicherung sowie Name, Mitgliedsnummer und Adresse des Mitglieds. ²Die Kasse kann diese Daten zur Information der/des Versicherten über die Leistungen der freiwilligen Versicherung sowie für die Erstellung unverbindlicher individueller Angebote zur freiwilligen Versicherung verarbeiten und nutzen. ³Widerspricht die/der Versicherte schriftlich gegenüber der Kasse insoweit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung, dürfen diese personenbezogenen Daten nicht weiter für die freiwillige Versicherung erhoben, verarbeitet und genutzt werden.“

8. § 34 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Wird eine staatliche Förderung von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen zurückgefordert, vermindert der Rückzahlungsbetrag das zur Verfügung stehende Kapital. ²Vor dem Rentenbezug reduzieren sich die Versorgungspunkte entsprechend. ³Während des Versorgungsbezugs reduziert sich die Betriebsrente

entsprechend. ⁴Die Kasse kann von der Reduzierung absehen, soweit die/der Versicherte den Rückforderungsbetrag durch eine einmalige Sonderzahlung ausgleicht.“

9. In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetzes“ durch die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ ersetzt.

10. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 wird der folgende Satz 5 eingefügt:

„⁵Als Kinder im Sinne des Satzes 4 gelten nur die Kinder, die nach § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 EStG berücksichtigungsfähig sind.“

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

11. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 wird Absatz 4.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

12. § 39 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammenreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit folgenden Maßgaben:

a) Eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleiben unberücksichtigt.

b) Der/Dem Hinterbliebenen werden mindestens 35 v. H. der ihr/ihm nach § 36 zustehenden Betriebsrente gezahlt.“

13. In § 42 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

14. § 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind, sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene ausdrücklich als nicht Zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind sowie über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht Zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,“

b) In Satz 2 Buchst. f wird das Wort „Jubiläumszuwendungen“ durch das Wort „Jubiläumsgelder“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Jahressonderzahlung“ ersetzt.

d) Die Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„⁴Als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für Kalendermonate, in denen Beschäftigte für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –, das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand, im Falle eines entsprechenden Entgeltfortzahlungsanspruchs gezahlt worden wäre. ⁵In diesen Kalendermonaten geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

15. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Ab dem 1. Januar 2002 gilt – abgesehen von den in dieser Vorschrift ausdrücklich genannten Fällen – das bis zum 31. Dezember 2000 geltende Zusatzversorgungsrecht nicht mehr.“

b) Absatz 3 Buchst. a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.“

- c) In Absatz 4 werden vor dem Wort „fort“ die Wörter „für das Jahr 2001“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 4 Satz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:
 „Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Absatz 3 Buchst. a Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.“

16. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Übergangsregelung für Beschäftigte
 oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT

¹Für Beschäftigte, für die für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach § 62 Abs. 4 der Statuts in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gezahlt wurde, ist in diesem Arbeitsverhältnis zusätzlich ein Pflichtbeitrag in Höhe von neun v. H. des übersteigenden Betrages vom Mitglied zu zahlen, soweit das monatliche Zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Grenzbetrag nach Satz 3 übersteigt. ²Die sich aus dem übersteigenden Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen. ³Grenzbetrag ist das 1,133-fache des Betrages

der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA Tarifgebiet West bzw. Tarifgebiet Ost — jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung, wenn die/der Beschäftigte eine Zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung erhält.“

17. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

Übergangsregelungen

Ist die/der Versicherte oder die/der Betriebsrentenberechtigte vor dem 1. Juli 2007 verstorben, findet § 36 Abs. 1 Satz 5 keine Anwendung; dies gilt nicht für Neuzusagen, die nach dem 31. Dezember 2006 erteilt wurden.“

18. Der bisherige § 78 wird § 79.

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Statutenänderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

a) § 1 Nrn. 6, 11 und 15 am 1. Januar 2002,

b) § 1 Nrn. 5 und 16 am 1. Juli 2007 und

c) § 1 Nr. 3 Buchst. a, Nrn. 4 und 13 am 1. Januar 2008.

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

**Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen;
 DIN 4178 „Glockentürme“**

Bek. d. MS v. 2. 11. 2007 — 503-24 012/0-1 —

— VORIS 21072 —

Bezug: Bek. v. 4. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1267)
 — VORIS 21072 02 00 30 045 —

1. Aufgrund des § 96 Abs. 1 NBauO i. d. F. vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 324), wird die Norm

DIN 4178 „Glockentürme“, Ausgabe April 2005 (**Anlage**)

als Technische Baubestimmung bekannt gemacht.

2. Bezüglich der in dieser technischen Baubestimmung genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte bzw. Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. 5. 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder der Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

3. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung bzw. Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. 12. 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12), zuletzt geändert durch Entscheidung 2006/190/EG der Kommission vom 1. 3. 2006 (ABl. EU Nr. L 66 S. 47), für diesen Zweck zugelassen worden sind

4. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 89/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 6. 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

5. Die Verwendung des Satzbildes dieser Norm beruht auf dem Vertrag der Länder mit dem Deutschen Institut für Normung e. V. und der Zustimmung des Beuth-Verlags. Eine Verwendung des Satzbildes durch andere ist nicht gestattet.

6. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1338

DIN 4178

DIN

ICS 91.040.10

Ersatz für
DIN 4178:1978-08

Glockentürme

Belltowers

Clochers

Gesamtumfang 32 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

Inhalt

| | Seite |
|--|-----------|
| Vorwort | 4 |
| 1 Anwendungsbereich | 4 |
| 2 Normative Verweisungen | 4 |
| 3 Begriffe | 5 |
| 4 Einwirkungen, Lastannahmen | 7 |
| 4.1 Geläutetechnische Daten | 7 |
| 4.2 Eigenlasten, Verkehrslasten, Windlasten..... | 8 |
| 4.3 Lasten aus Glockenläuten..... | 8 |
| 4.3.1 Erregerkräfte..... | 8 |
| 4.3.2 Lagerkräfte..... | 10 |
| 4.3.3 Zusammenwirken mehrerer Glocken..... | 11 |
| 5 Berechnungen | 11 |
| 5.1 Baustoffe und Baustoffkennwerte | 11 |
| 5.1.1 Baustoffe..... | 11 |
| 5.1.2 Elastizitätsmoduln | 12 |
| 5.1.3 Dämpfungsgrade..... | 12 |
| 5.2 Gründung..... | 13 |
| 5.2.1 Allgemeines | 13 |
| 5.2.2 Gründungsmodell | 13 |
| 5.2.3 Dynamische Bodenparameter | 14 |
| 5.3 Berechnungsverfahren..... | 14 |
| 5.3.1 Grundsätzliches | 14 |
| 5.3.2 Modellbildung..... | 15 |
| 5.3.3 Ermittlung der Eigenschwingungen | 15 |
| 5.3.4 Beanspruchungen aus Glockenläuten | 15 |
| 6 Auslegung von Neubauten | 17 |
| 6.1 Allgemeines | 17 |
| 6.2 Lastkombination | 17 |
| 6.3 Bemessung..... | 17 |
| 6.3.1 Lastspielzahl..... | 17 |
| 6.3.2 Stahlbeton..... | 17 |
| 6.3.3 Mauerwerk..... | 17 |
| 6.3.4 Holz..... | 17 |
| 6.3.5 Stahl..... | 18 |
| 6.3.6 Gründung..... | 18 |
| 7 Messungen | 18 |
| 7.1 Ziele und Grundanforderungen | 18 |
| 7.1.1 Ziele | 18 |
| 7.1.2 Allgemeine Anforderungen..... | 18 |
| 7.1.3 Nachmessungen | 18 |
| 7.1.4 Eigenschwingungen, Resonanzkurve | 18 |
| 7.1.5 Schwingungen beim Glockenläuten | 20 |
| 7.1.6 Anregung | 20 |
| 7.2 Schwingungsmessung | 20 |
| 7.2.1 Messanordnung | 20 |
| 7.2.2 Aufstellung der Aufnehmer..... | 21 |
| 7.2.3 Durchführung | 21 |
| 7.3 Messeinrichtung..... | 21 |

| | | |
|--|---|-----------|
| 8 | Beurteilung und Sanierung von bestehenden Bauten..... | 22 |
| 8.1 | Allgemeines | 22 |
| 8.2 | Bewertung des Bauwerks auf der Grundlage der Messergebnisse | 22 |
| 8.2.1 | Bewertung auf Basis der Eigenschwingungen | 22 |
| 8.2.2 | Bewertung auf Basis der Größtwerte der Schwingungen | 23 |
| 8.2.3 | Bewertung auf Basis einer Nachbemessung..... | 23 |
| 8.3 | Beurteilung von historischem Mauerwerk | 24 |
| 8.3.1 | Allgemeines | 24 |
| 8.3.2 | Ingenieurmäßige Untersuchungen | 24 |
| 8.3.3 | Beurteilung der Beanspruchbarkeit von historischem Mauerwerk..... | 24 |
| 8.4 | Minderungs- und Verbesserungsmaßnahmen | 25 |
| 8.4.1 | Grundsätze und Ziele | 25 |
| 8.4.2 | Maßnahmen am Geläut | 25 |
| 8.4.3 | Maßnahmen an Bauwerk und Gründung | 26 |
| 9 | Glockentragwerk..... | 26 |
| 9.1 | Konstruktion..... | 26 |
| 9.2 | Läutebetrieb | 27 |
| Anhang A (informativ) Glockenkennwerte..... | | 28 |
| Anhang B (informativ) Bautechnik | | 31 |
| Literaturhinweise | | 32 |
| Bilder | | |
| Bild 1 — Benennungen..... | | 7 |
| Bild 2 — Bezogene Amplituden der horizontalen Erregerkräfte..... | | 9 |
| Bild 3 — Bezogene Amplituden der vertikalen Erregerkräfte | | 9 |
| Bild 4 — Größtwerte der bezogenen horizontalen und vertikalen Glockenlagerkräfte | | 10 |
| Bild 5 — Resonanzkurve und Ausschwingkurve bei künstlicher Schwingungsanregung eines Turms..... | | 19 |
| Bild A.1 — Prinzipskizze Jochausführung..... | | 28 |
| Tabellen | | |
| Tabelle 1 — Dynamische Elastizitätsmoduln von Mauerwerk | | 12 |
| Tabelle 2 — Dynamische Bodenkenwerte für Glockentürme | | 14 |
| Tabelle 3 — Orientierungswerte der Schwinggeschwindigkeit bei Glockentürmen | | 23 |
| Tabelle A.1 — Glockenkennwerte | | 29 |

DIN 4178:2005-04

Vorwort

Diese Norm wurde vom Normenausschuss Bauwesen im DIN e.V. im Ausschuss 11.13.07 „Schwingungsfragen im Bauwesen; Glockentürme“ erarbeitet.

Änderungen

Gegenüber DIN 4178:1978-08 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Norm wurde die Beurteilung von bestehenden Glockentürmen stärker hervorgehoben.
- b) In die Norm wurden detaillierte Angaben zu Schwingungsmessungen aufgenommen.
- c) Die Norm wurde dem Konzept mit Teilsicherheitsbeiwerten angepasst.
- d) Die Norm wurde redaktionell völlig überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN 4178: 1978-08

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für den Neubau von Glockentürmen und für Umbauten sowie Sanierungen von bestehenden, insbesondere historischen Glockentürmen und für Bauwerke, bei denen das Geläute erneuert, verändert oder ergänzt werden soll.

Diese Norm enthält Berechnungsgrundlagen für Standsicherheitsnachweise und Gebrauchstauglichkeitsnachweise, Anforderungen an Glockentragwerke und an die Durchführung von Schwingungsmessungen sowie konstruktive Hinweise zur Ausbildung von Glockentürmen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 1045-1, *Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton — Teil 1: Bemessung und Konstruktion*

DIN 1052, *Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken — Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau*

DIN 1053-1:1996-11, *Mauerwerk — Teil 1: Berechnung und Ausführung*

DIN 1054, *Baugrund — Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau*

DIN 1055-1, *Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 1: Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen*

DIN 1055-3, *Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 3: Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten*

DIN 1055-4, *Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 4: Windlasten*

DIN 1055-5, *Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 5: Schnee- und Eislasten*

DIN 1055-100, *Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung — Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln*

DIN 1074, *Holzbrücken*

DIN 1311-1, *Schwingungen und schwingungsfähige Systeme — Teil 1: Grundbegriffe, Einteilung*

DIN 4020, *Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke*

DIN 4074-1, *Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit — Teil 1: Nadelschnittholz*

DIN 4074-5, *Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit — Teil 5: Laubschnittholz*

DIN 18800, *Stahlbauten; Bemessung und Konstruktion*

DIN 18800-1:1990-11, *Stahlbauten; Bemessung und Konstruktion*

DIN 18801:1983-09, *Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung*

DIN 45669-1, *Messung von Schwingungsimmissionen — Teil 1: Schwingungsmesser; Anforderungen, Prüfung*

DIN 68800-1, *Holzschutz im Hochbau — Allgemeines*

DIN EN 10025, *Warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Baustählen; Technische Lieferbedingungen (enthält Änderung A1:1993); Deutsche Fassung EN 10025:1990*

DIN V ENV 1993-1-1, *Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau; Deutsche Fassung ENV 1993-1-1:1992*

DIN EN ISO 12944-1, *Beschichtungsstoffe — Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme — Teil 1: Allgemeine Einleitung (ISO 12944-1:1998); Deutsche Fassung EN ISO 12944-1:1998*

DAST 009:1998-09, *Empfehlungen zur Wahl der Stahlsorte für geschweißte Stahlbauten*

Bauregelliste A und B, Teil 1 und Teil 2¹⁾

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Begriffe:

3.1

Glockenturm

Bauwerk, das durch schwingende Glocken beansprucht wird

1) zu beziehen bei "Deutsches Informationszentrum für technische Regeln (DITR)"

DIN 4178:2005-04**3.2****Nominal**

der aus dem Gesamtklang heraus hörbare Hauptton der Glocke

3.3**Klöppelanschlagszahl**

A

die Anzahl der Klöppelschläge je Minute im eingeschwungenen Zustand der Glocke

3.4**Glockenschwingfrequenz**

f

es besteht zwischen Glockenschwingfrequenz f und der Klöppelanschlagszahl A die Beziehung

$$f = \frac{A}{120} \text{ [Hz]} \quad (1)$$

3.5**Anregungskreisfrequenz**

Ω

ergibt sich aus

$$\Omega = 2\pi \cdot f = \frac{\pi \cdot A}{60} \text{ [1/s]} \quad (2)$$

3.6**Frequenz der harmonischen Glockenteilschwingung**

f_i

die Anzahl der Schwingungen je Sekunde der i -ten Teilschwingung, die sich bei der harmonischen Analyse der periodischen, nicht harmonischen Glockenschwingung ergibt:

$$f_i = i \cdot f \text{ [Hz]} \quad (3)$$

mit den Teilschwingzahlen $i = 1, 2, 3, \dots$; nach DIN 1311-1 heißen die Teilschwingungen auch Harmonische

3.7**Bauwerkseigenfrequenz**

f_e

die Anzahl der Bauwerkseigenschwingungen je Sekunde; entspricht bei geringer Dämpfung in guter Näherung der Frequenz f_0 der ungedämpften Eigenschwingung

ANMERKUNG Die Bauwerkseigenfrequenz wird in Hz angegeben.

3.8**Läutewinkel**

α

der maximale Wert des Ausschlagwinkels $\varphi(t)$ der Glocke im eingeschwungenen Zustand (siehe Bild 1)

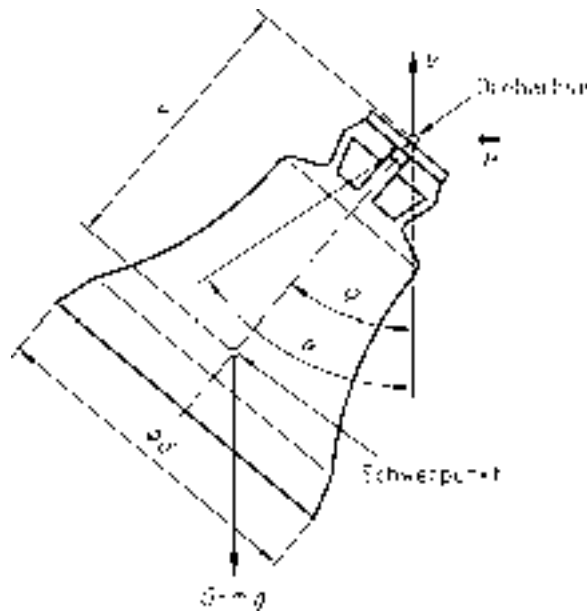


Bild 1 — Benennungen

3.9**Glockendurchmesser***d*

maximaler Durchmesser der Glocke an der Schärfe

3.10**Formbeiwert***c*

$$c = \frac{m \cdot s^2}{J_s + m \cdot s^2} \quad (4)$$

Dabei ist

s der Abstand des Schwerpunktes der Glocke einschließlich Joch von der Drehachse;*m* die Masse der Glocke einschließlich Joch;*J_s* das Massenträgheitsmoment der Glocke einschließlich Joch, bezogen auf die Schwerachse parallel zur Drehachse (siehe Bild 1).**3.11****Glockenerregerkräfte**

die aus harmonischen Anteilen in den Teilschwingfrequenzen zusammengesetzten, zeitlich veränderlichen Glockenlagerkräfte

4 Einwirkungen, Lastannahmen**4.1 Geläutetechnische Daten**

Von der Lieferfirma der Läuteanlage (Glockengießer) sind folgende technische Daten für jede Glocke anzugeben:

— Glockendaten: Nominal, Durchmesser, Gewicht und Ausführungsart (siehe Tabelle A.1);

DIN 4178:2005-04

- vorgesehene Jochausführung;
- Läuteparameter: vorgesehene Klöppelanschlagszahl A und Läutewinkel α ;
- Gewicht der Glocken-Ausrüstung (Joche, Klöppel, Motoren, Antriebe).

Bei vorhandenen Läuteanlagen sind die vorgenannten Daten vor Ort zu messen bzw. zu erheben. Für die Ermittlung der Glockendaten und Läuteparameter darf, wenn keine genaueren Angaben verfügbar sind, näherungsweise Tabelle A.1 verwendet werden. Bei der Nummerierung der Glocken ist stets mit der Glocke mit dem tiefsten Nominal zu beginnen ($n = 1$) und in aufsteigender Nominalfolge zu zählen.

4.2 Eigenlasten, Verkehrslasten, Windlasten

Die spezifischen Berechnungsgewichte zur Ermittlung der Eigenlasten sind DIN 1055-1 zu entnehmen, bei historischen Bauwerken durch Einzeluntersuchungen zu ermitteln. Die Eigenlasten von Glocken, Glockenausrüstung und Glockentragwerk sind nach Angabe der Lieferfirma (Glockengießerei, siehe 4.1) bzw. des planenden Ingenieurs anzusetzen.

Verkehrslasten sind nach DIN 1055-3 zu berücksichtigen. Für den Glockenstubenboden und alle Podeste, auf denen Glocken abgesetzt werden können, ist bei neuen Türmen mindestens mit einer gleichmäßig verteilten Verkehrslast von $p = 5 \text{ kN/m}^2$ zu rechnen. Montagelasten aus Glockentransport sind zu berücksichtigen. Windlasten sind nach DIN 1055-4 anzusetzen, Schneelasten nach DIN 1055-5.

4.3 Lasten aus Glockenläuten**4.3.1 Erregerkräfte**

Glocken sind Körperpendel, die zusammen mit Glockenturm und mechanischer sowie elektrischer Ausrüstung ein gekoppeltes Schwingungssystem darstellen. Für die Belange der Baudynamik dürfen die Glocken näherungsweise entkoppelt vom Turm betrachtet werden. Die zeitlich veränderlichen Glockenlagerkräfte wirken dann als Erregerkräfte auf den Glockenturm. Diese sind periodische Funktionen der Zeit, die aufgrund der großen Läutewinkel neben der Grundschwingung auch Teilschwingungen höherer Ordnung enthalten.

Die aus der Schwingung der n -ten Glocke ($n = 1, 2 \dots N$) auf das Bauwerk einwirkende horizontale Erregerkraft $H_n(t)$ und vertikale Erregerkraft $V_n(t)$ lassen sich wie folgt darstellen [1]:

$$H_n(t) = \sum_i H_{ni}(t) = c_n \cdot G_n \cdot \sum_i \beta_{ni}^h \cdot \sin(\Omega_{ni} \cdot t), \quad i = 1, 3, 5 \dots \quad (5)$$

$$V_n(t) = \sum_i V_{ni}(t) = c_n \cdot G_n \cdot \sum_i \beta_{ni}^v \cdot \cos(\Omega_{ni} \cdot t), \quad i = 2, 4, 6 \dots \quad (6)$$

Dabei ist

G_n das Gewicht der n -ten Glocke einschließlich Joch;

c_n der Formbeiwert der n -ten Glocke einschließlich Joch nach Gleichung (4), siehe Tabelle A.1;

β_{ni}^h die vom Läutewinkel α abhängige, bezogene Amplitude der horizontalen Erregerkraft (siehe Bild 2) der n -ten Glocke in der i -ten Teilschwingung;

β_{ni}^v die vom Läutewinkel α abhängige, bezogene Amplitude der vertikalen Erregerkraft (siehe Bild 3) der n -ten Glocke in der i -ten Teilschwingung;

Ω_{ni} die Erreger-Kreisfrequenz der n -ten Glocke in der i -ten Teilschwingung ($= i \cdot \pi \cdot A_n / 60$).

Die Erregerkräfte wirken an den Glockenlagern auf das Glockentragwerk und über dieses auf das Bauwerk.

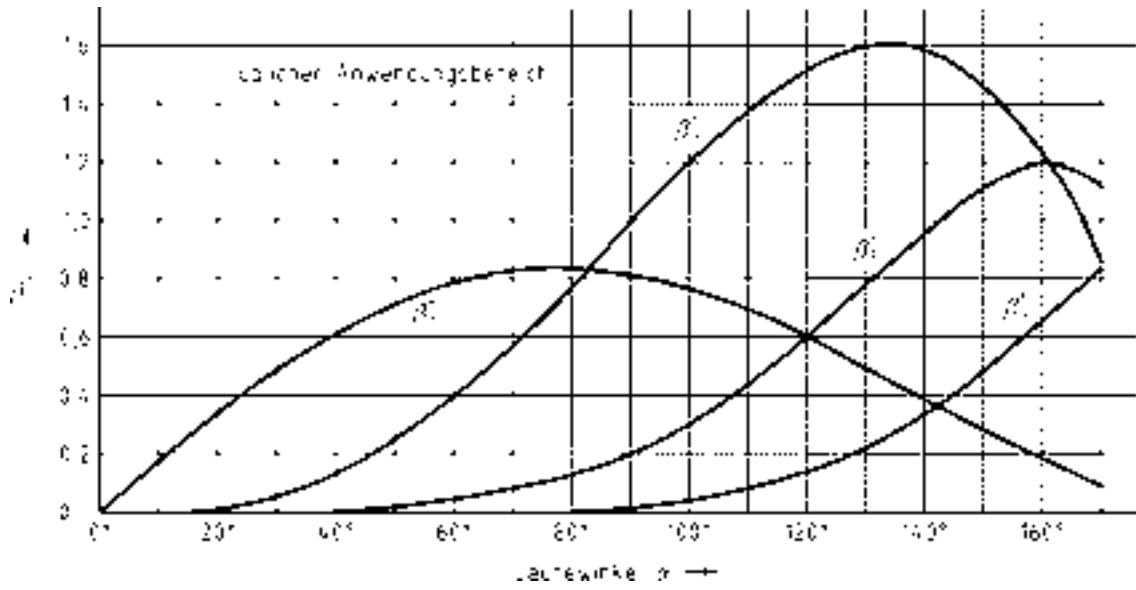


Bild 2 — Bezogene Amplituden der horizontalen Erregerkräfte

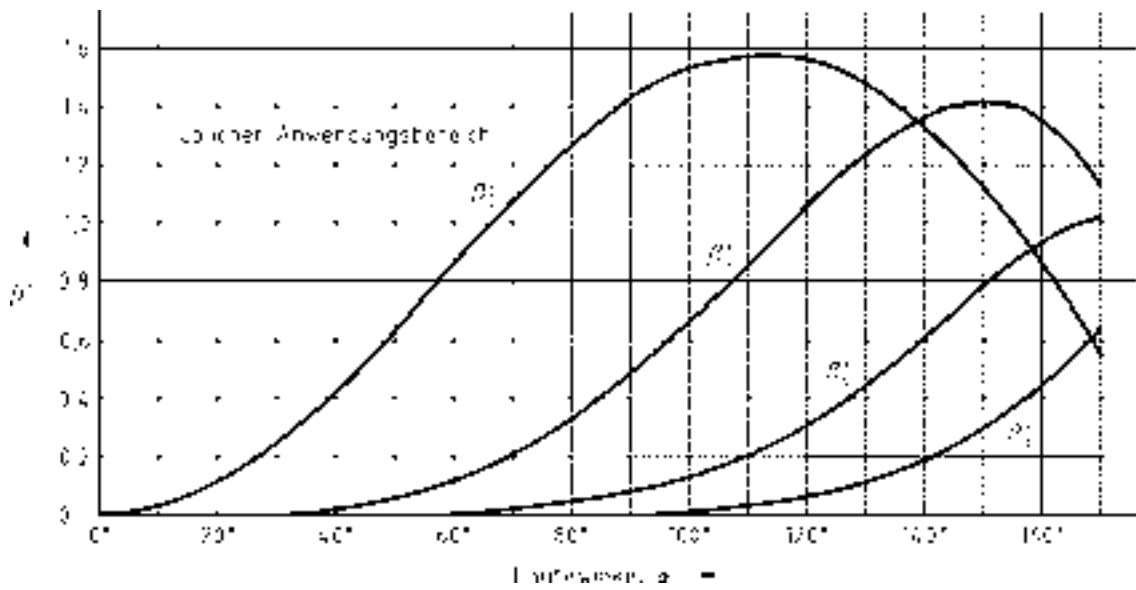


Bild 3 — Bezogene Amplituden der vertikalen Erregerkräfte

DIN 4178:2005-04

4.3.2 Lagerkräfte

Für Nachweise, bei denen der dynamische Einfluss der Glockenschwingungen vernachlässigbar ist, darf von den zeitlichen Maximalwerten der einzelnen Glockenlagerkräfte ausgegangen werden:

$$\max H_n = c_n \cdot G_n \cdot \lambda_{\max h}(\alpha_n) \quad (7)$$

$$\max V_n = c_n \cdot G_n \cdot \lambda_{\max v}(\alpha_n) + G_n \quad (8)$$

$$\text{zug } V_n = c_n \cdot G_n \cdot \lambda_{\text{zug}v}(\alpha_n) + G_n \quad (9)$$

Die vom Lätewinkel α abhängigen Größtwerte der bezogenen Lagerkräfte λ können Bild 4 entnommen werden. Da die maximalen Lagerkräfte in horizontaler und vertikaler Richtung nicht gleichzeitig auftreten, sind zwei Fälle zu unterscheiden: $\max H$ mit $\text{zug } V$ und $\max V$ (zug $H = 0$).

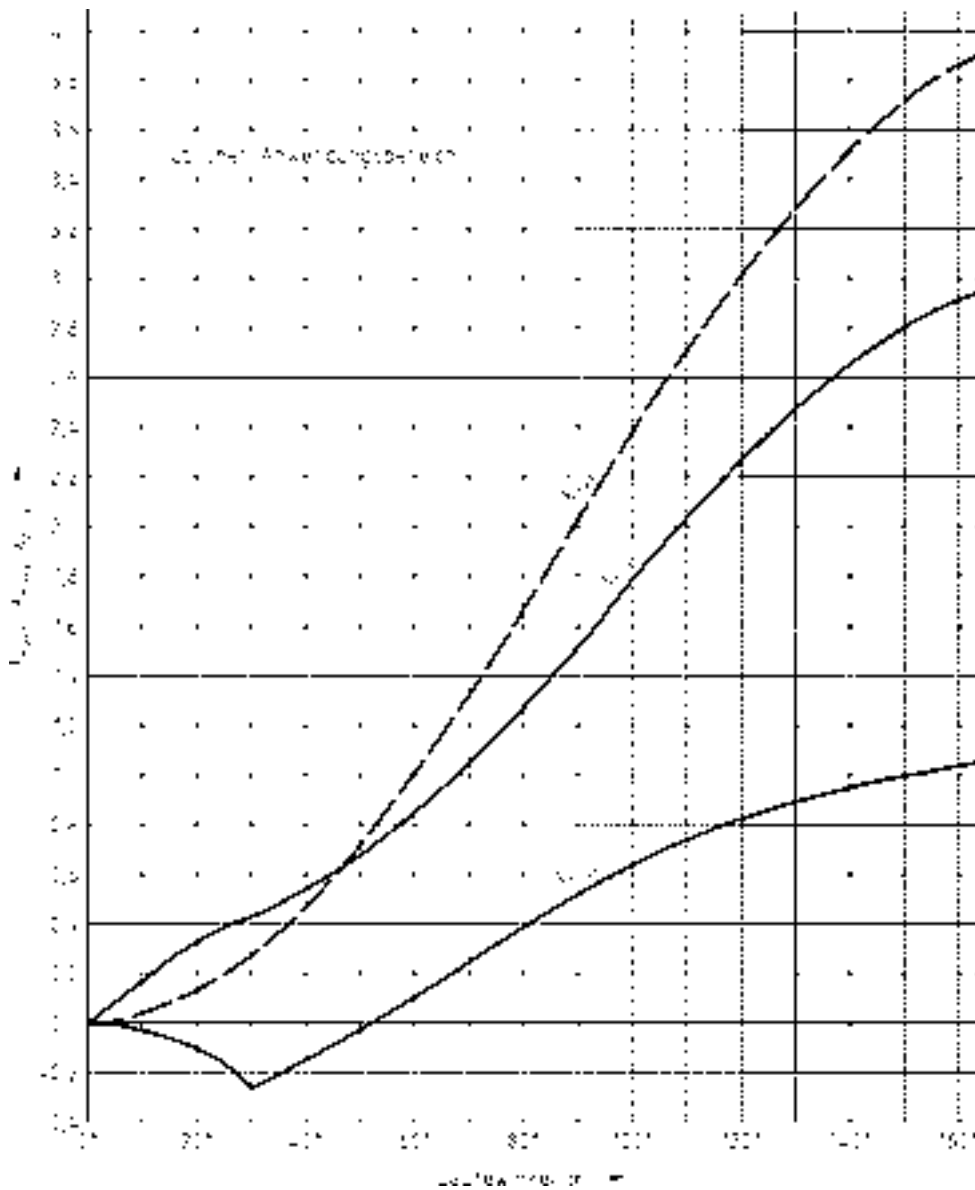


Bild 4 — Größtwerte der bezogenen horizontalen und vertikalen Glockenlagerkräfte

4.3.3 Zusammenwirken mehrerer Glocken

Besteht das Geläute aus N Glocken, so sind bei den Nachweisen (siehe Abschnitt 6) deren Auswirkungen zu überlagern. Ist R_n eine beliebige Auswirkung (Schnittkraft, Spannung, Verformung) der n -ten Glocke, so gilt

— für den Standsicherheitsnachweis und den Nachweis der Gebrauchstauglichkeit:

$$R_{\text{ges}} = \sum_{n=1}^N |R_n| \quad (10)$$

— für den Ermüdungsnachweis:

$$R_{\text{ges}} = \sum_{n=1}^2 |R_n| + \left(\sum_{n=3}^N R_n^2 \right)^{1/2} \quad (11)$$

R_{ges} ist dabei die resultierende Auswirkung des Gesamtgeläutes (Plenum). Gleichung (11) berücksichtigt, dass bei vielen Glocken die absolute Summe der Auswirkungen nur selten erreicht und damit nicht ermüdungsrelevant wird. Der Beitrag der 4. und aller weiteren Glocken wird daher nur als Erwartungswert addiert.

5 Berechnungen

5.1 Baustoffe und Baustoffkennwerte

5.1.1 Baustoffe

5.1.1.1 Allgemeines

Es dürfen nur Baustoffe verwendet werden, die den technischen Baubestimmungen entsprechen und in der Bauregelliste A, Teil 1 und Teil 2 enthalten sind. Für andere Baustoffe ist nach den bauaufsichtlichen Vorschriften die Brauchbarkeit unter Berücksichtigung der Dauerfestigkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein Prüfzeichen oder eine Zustimmung im Einzelfall nachzuweisen. Bei Bauwerken und Bauteilen aus Stahlbeton, Mauerwerk, Holz und Stahl dürfen folgende Baustoffe mit den angegebenen Mindestgütern verwendet werden.

5.1.1.2 Stahlbeton

Stahlbeton muss mindestens der Festigkeitsklasse C 25/30 nach DIN 1045-1 entsprechen.

5.1.1.3 Mauerwerk

Künstliche Steine müssen mindestens der Steinfestigkeitsklasse 8 MN/m² und Mörtel mindestens der Mörtelgruppe IIa nach DIN 1053-1 entsprechen. Bei Mauerwerk aus natürlichen Steinen sind Mauerwerksart, Mörtelgruppe und Gesteinsart so zu wählen, dass sich nach DIN 1053-1:1996-11, Tabelle 14, mindestens eine zulässige Druckspannung von 0,90 MN/m² ergibt.

5.1.1.4 Holz

Nadelholz muss mindestens der Sortierklasse S 10 bzw. bei maschineller Sortierung der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN 4074-1 und Laubholz mindestens der Sortierklasse LS 10 bzw. bei maschineller Sortierung der Festigkeitsklasse D 35 nach DIN 4074-5 entsprechen.

DIN 4178:2005-04**5.1.1.5 Stahl**

Baustähle müssen S 235 oder S 355 nach DIN EN 10025 entsprechen. Die DASt-Richtlinie 009 ist zu beachten.

5.1.2 Elastizitätsmoduln**5.1.2.1 Stahlbeton**

Da es sich bei Glockenturmschwingungen um relativ niederfrequente Schwingungen handelt, dürfen, sofern keine genaueren Untersuchungen vorliegen, zur Ermittlung der Bauwerkseigenfrequenzen und der Schwingungsbiegelinien die statischen E -Moduln nach DIN 1045-1 verwendet werden.

5.1.2.2 Mauerwerk

Da die Elastizitätsmoduln von Mauerwerk stark streuen, ist, falls keine genaueren Untersuchungen vorliegen, die Ermittlung der Bauwerkseigenfrequenzen und der Schwingungsbiegelinien für die in Tabelle 1 angegebenen Grenzwerte der dynamischen E -Moduln durchzuführen.

Tabelle 1 — Dynamische Elastizitätsmoduln von Mauerwerk

| Steinfestigkeitsklassen MN/m ² | Mörtelgruppe | E_{dyn} MN/m ² |
|--|--------------|---------------------------------------|
| 8 | IIa | 3 000 bis 7 000 |
| | III | 4 000 bis 8 000 |
| 12 | IIa | 4 000 bis 8 000 |
| | III | 5 000 bis 10 000 |
| 20 | IIa | 7 000 bis 11 000 |
| | III | 8 000 bis 12 000 |

Für Verformungsberechnungen infolge statischer Belastung sind die Rechenwerte nach DIN 1053-1 zu verwenden. Bei bestehenden Türmen sind die E -Moduln erforderlichenfalls durch Versuche nachzuweisen.

5.1.2.3 Holz

Für Holz dürfen, sofern keine genauen Untersuchungen vorliegen, zur Ermittlung der Bauwerkseigenfrequenzen und der Schwingungsbiegelinien die statischen E -Moduln nach DIN 1052 verwendet werden.

5.1.2.4 Stahl

Der dynamische E -Modul von Baustahl entspricht dem statischen E -Modul nach DIN 18800.

5.1.3 Dämpfungsgrade

Sofern keine genaueren Werte bekannt sind, dürfen folgende Mindestwerte für die modalen Dämpfungsgrade β des Bauwerks verwendet werden:

Stahlbeton $\beta = 0,010$

Mauerwerk $\beta = 0,015$

| | |
|---------------------------------------|---------------------|
| Holz | $\varrho = 0,020$ |
| Stahl (geschraubt) | $\varrho = 0,010$ |
| Stahl (geschweißt oder HV-geschraubt) | $\varrho = 0,005$. |

5.2 Gründung

5.2.1 Allgemeines

Die durch das Läuten der Glocken hervorgerufenen Turmschwingungen werden wesentlich durch die Nachgiebigkeit des Baugrundes unter dem Fundament beeinflusst. Die horizontale Auslenkung der Turmspitze geht bei frei stehenden Türmen üblicherweise zu 20 % bis 40 % auf die Kippbewegung des Fundamentes zurück. Durch die elastische Einspannung des Turms im Untergrund entsteht eine Kipp-/Biegeschwingung mit niedrigerer Eigenfrequenz. Die Ausbildung des Fundamentes beeinflusst somit nicht nur die Größe der Kippbewegung, sondern auch die Eigenfrequenz (siehe 8.4.3).

5.2.2 Gründungsmodell

Bei flach gegründeten Türmen darf der Gründungskörper als eine in sich starre (monolithische) Platte, die vollständig kraftschlüssig auf dem Boden aufliegt, betrachtet werden. Die elastische Reaktion des Bodens auf Bewegungen dieser Platte wird dann durch Einzelfedern in dem jeweiligen Freiheitsgrad dargestellt. Die seitliche Einbettung kann dabei in der Regel vernachlässigt werden.

Im Allgemeinen sind nur die Kippschwingungen des Fundamentkörpers um horizontale Achsen in der Gründungsebene, parallel zu den Bauwerksseiten, von Bedeutung. Die frequenzunabhängigen Drehfederkonstanten K_φ können nach der Halbraumtheorie wie folgt berechnet werden [2], [3]:

$$K_\varphi = \frac{8 G r_0^3}{3(1-\nu)} \quad (12)$$

$$r_0 = \sqrt[4]{a^3 b / 3\pi} \quad (13)$$

Dabei ist

- K_φ die Drehfederkonstante (MNm);
- a die Seitenlänge des Gründungskörpers rechtwinklig zur Kippachse (m);
- b die Seitenlänge des Gründungskörpers parallel zur Kippachse (m);
- G der dynamische Schubmodul des Bodens (MN/m²);
- ν die Querdehnzahl des Bodens.

Die vorstehende Beziehung gilt für einen homogenen Untergrund, kann aber auch für schwach geschichteten Untergrund verwendet werden. Ein Grundwasserspiegel gilt in diesem Zusammenhang als schwache Schichtgrenze.

Bei ausgeprägter Schichtung oder aufgelöstem Gründungskörper sind weitergehende Überlegungen erforderlich. Federkonstanten für andere Schwingungsformen (Translation, Torsion) finden sich in [2].

Für den Dämpfungsgrad der Kippbewegung ϱ_φ darf als Mindestwert 0,02 angesetzt werden. Hiermit sind Abstrahlungsdämpfung und Materialdämpfung des Bodens erfasst. Der Dämpfungsgrad der Gesamtschwingung kann aus dem Dämpfungsgrad der Kippbewegung und dem Dämpfungsgrad der Turmverformung (siehe

DIN 4178:2005-04

5.1.3) näherungsweise durch Wichtung entsprechend deren Anteilen an der Gesamtverformung ermittelt werden.

5.2.3 Dynamische Bodenparameter

Wird der dynamische Schubmodul nicht durch Feld- oder Laborversuche im Einzelfall bestimmt, so darf angenähert mit den Werten nach Tabelle 2 gerechnet werden. Bei der Ermittlung der Eigenfrequenz und der Schwingungsbiegelinie ist in diesem Fall eine angemessene Parametervariation innerhalb der in der Tabelle angegebenen Bandbreite vorzunehmen.

Wird der dynamische Schubmodul experimentell bestimmt, ist bei der Wahl der Versuchsverfahren zu berücksichtigen, dass die Beanspruchung sehr tieffrequent, d. h. quasi-statisch ist. Dies gilt besonders für bindigen Boden.

Tabelle 2 — Dynamische Bodenkennwerte für Glockentürme

| Bodenart | Schubmodul MN/m² | Querdehnzahl |
|---|--|---------------------|
| Sand, mitteldicht | 20 bis 60 | 0,30 |
| Sand, dicht | 50 bis 110 | |
| Kiessand, ungleichförmig | 70 bis 150 | |
| Kies, dicht | 100 bis 170 | |
| Geröll, Steine, Schotter | 100 bis 200 | 0,35 |
| Ton, steif | 10 bis 25 | 0,45 |
| Ton, halbfest | 20 bis 50 | |
| Ton fest | 40 bis 90 | |
| Sandiger Ton, steif (Geschiebelehm, Lösslehm) | 10 bis 30 | 0,40 |
| Sandiger Ton, halbfest (Lehm, Geschiebemergel, Löss) | 20 bis 50 | |
| weicher Fels (Sandstein, Tonstein) | 400 bis 1000 | 0,3 - 0,4 |

5.3 Berechnungsverfahren**5.3.1 Grundsätzliches**

Dynamische Berechnungen sind in der Regel notwendig für den Neubau von Glockentürmen. Bestehende Bauwerke können durch eine Berechnung allein im Allgemeinen nicht zutreffend beurteilt werden, weil Materialkennwerte und Konstruktionsrandbedingungen stark streuen und nicht ausreichend genau ermittelt werden können. Hier ist die Schwingungsmessung in der Regel der einzige erfolgversprechende Zugang. Eine dynamische Berechnung — z. B. zur Auslegung von Ertüchtigungsmaßnahmen — erfordert zuvor eine Kalibrierung des Schwingungsmodells mittels geeigneter Messungen.

5.3.2 Modellbildung

Für die Schwingungsberechnung ist der Glockenturm durch ein mechanisches Modell abzubilden. Die Feinheit des Modells hinsichtlich Erfassung der Massen und Steifigkeiten ist dabei so zu wählen, dass alle räumlichen Eigenschwingungen des Turms bis zur 5. Teilschwingfrequenz der Glocke mit der höchsten Klöppelanschlagszahl dargestellt werden können.

ANMERKUNG In vielen Fällen ist es vorteilhaft, ein konsistentes Modell für die dynamischen Berechnungen und die Verfolgung der Gebrauchslasten zu entwickeln. Bei aufgelösten Tragwerken kommen in der Regel Stabwerksmodelle in Frage, bei scheibenartig ausgesteiften Konstruktionen Ersatzbalken oder direkt Schalen-/Faltwerksmodelle mittels des Verfahrens der finiten Elemente. Schalen-/Faltwerksmodelle oder räumliche Balkensysteme sind vorteilhaft vor allem bei unregelmäßigen Konstruktionen, bei denen räumlich gekoppelte Schwingungen auftreten.

Die Nachgiebigkeit der Gründungskonstruktion (z. B. Bodenplatte, Pfähle) und des Baugrunds ist stets zu berücksichtigen. Angaben dazu enthält 5.2.

Die dynamischen Kennwerte der Baustoffe sind nach 5.1 anzusetzen.

Soweit Modellparameter nur in Grenzen bekannt sind, ist die Berechnung innerhalb der Bandbreite der Parameter so durchzuführen, dass die ungünstigsten Ergebnisse erzielt werden. Dies gilt vor allem für die Steifigkeiten von Mauerwerk und Baugrund, vergleiche Tabellen 1 und 2.

Die Massenverteilung in Grundriss und Höhe ist wirklichkeitsnah zu erfassen. Verteilte Massen dürfen in angemessener Weise zu Punktmassen zusammengefasst werden. Nichtständige Verkehrslasten und Montage-lasten sind bei der Massenermittlung für die dynamische Berechnung zu vernachlässigen.

Der Glockenstuhl bzw. das Glockentragwerk (siehe 9.1) braucht für die Untersuchung des Turms in der Regel nicht mit abgebildet zu werden, es sind jedoch die tatsächlichen Angriffshöhen der Horizontalkräfte aus Glockenläuten zu modellieren. Das Glockentragwerk selbst kann dann an einem entkoppelten Modell untersucht werden.

5.3.3 Ermittlung der Eigenschwingungen

Anhand des Modells nach 5.3.2 sind alle Eigenschwingungen bis zur 1,2fachen 5. Teilschwingfrequenz der Glocke mit der höchsten Klöppelanschlagszahl zu ermitteln und graphisch darzustellen. Die Schwingungshauptachsen in Höhe des Glockenpodestes sind anzugeben. Soweit bei einzelnen Parametern in Grenzen zu rechnen ist, ist zu kennzeichnen, welcher Grenzfall den Ergebnissen zugrunde liegt.

ANMERKUNG Bei gedrungenen Türmen lässt sich häufig bereits mit einfachen Überschlagsformeln der Baudynamik zeigen, dass die tiefste Eigenfrequenz hoch genug (siehe 6.1) liegt. Genauere dynamische Berechnungen können dann entfallen, die Beanspruchungen aus Glockenläuten ergeben sich aus dem Ersatzlastverfahren (siehe 5.3.4.3).

5.3.4 Beanspruchungen aus Glockenläuten

5.3.4.1 Berechnungsverfahren

Für die nach 6.3 durchzuführende Bemessung werden die aus Glockenläuten resultierenden dynamischen Beanspruchungen (Schnittkräfte, Spannungen, Verformungen) benötigt. Sie folgen im allgemeinen Fall aus einer dynamischen Berechnung (siehe 5.3.4.2). Unter bestimmten Voraussetzungen darf an deren Stelle ein Ersatzlastverfahren (siehe 5.3.4.3) treten [4].

5.3.4.2 Dynamische Berechnung

Ausgehend von den durch die Gleichungen (5) und (6) definierten dynamischen Belastungen kann für das in 5.3.2 definierte und zur Ermittlung der Eigenschwingungen (5.3.3) bereits verwendete Modell eine dynamische Berechnung durchgeführt werden. Diese kann z. B. mittels der modalen Analyse im Zeitbereich oder — da periodische Erregung — im Frequenzbereich erfolgen. Dabei genügt es in der Regel, sich erregungsseitig

DIN 4178:2005-04

auf die ersten 5 Teilschwingfrequenzen aller Glocken zu beschränken. Die Dämpfung der einzelnen Eigenschwingungen darf — sofern keine abweichenden Werte begründet werden — mit den in 5.1.3 und 5.2.2 angegebenen Werten angesetzt werden. Die Zeit- bzw. Frequenzschrittweite ist so zu wählen, dass die Maxima der Antwortgrößen erfasst werden.

5.3.4.3 Ersatzlastverfahren

An Stelle der dynamischen Berechnung darf zur Ermittlung der Beanspruchungen aus horizontalen Glockenerregerkräften das Ersatzlastverfahren treten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Glocken sind im oberen Drittel des Turms aufgehängt, weil dann die statische Schnittkraftverteilung der dynamischen hinreichend ähnlich ist. Maßgebend für diese Bedingung ist hierbei die Höhe der Einleitung der Horizontalkraft in den Turm, nicht die der Drehachse der Glocken. Der (im Allgemeinen leichte) Turmhelm zählt hierbei nicht mit.
- Die Schwingungshauptachsen sind bekannt, so dass die Erregerkräfte in die Hauptachsen-Richtungen zerlegt werden können.
- Das Schwingungsverhalten in beiden horizontalen Hauptachsen-Richtungen ist hinreichend durch jeweils nur eine Eigenschwingung, die Grundschiwingung, bestimmt, deren Eigenfrequenz f_{e1} und Dämpfungsgrad ϑ_1 bekannt sind.

Nach dem Ersatzlastverfahren ist für die n -te Glocke die Ersatzlast H_n^{ers} wie folgt zu ermitteln:

$$H_n^{\text{ers}} = 1,1 \cdot c_n \cdot G_n \cdot \max \left| \sum_{i=1}^5 \beta_{ni}^h \cdot DLF_{ni} \cdot \text{sign} \left(1 - \frac{\Omega_{ni}}{\omega_{01}} \right) \cdot \sin (\Omega_{ni} \cdot t) \right| \quad (14)$$

Darin gelten die Definitionen von 4.3.1 sowie der dynamische Lastfaktor

$$DLF_{ni} = \left[\left(1 - \left(\frac{\Omega_{ni}}{\omega_{01}} \right)^2 \right)^2 + \left(2\vartheta_1 \cdot \frac{\Omega_{ni}}{\omega_{01}} \right)^2 \right]^{-1/2} \quad (15)$$

Dabei ist $i = 1, 3, 5$ und

$$\omega_{01} = 2\pi \cdot f_{01} \quad (16)$$

die Kreisfrequenz der für die betrachtete Schwingungsrichtung maßgebenden, ungedämpften Eigenschwingung des Turms. Der Faktor 1,1 dient zur Abdeckung von Unschärfen des Ersatzlastverfahrens gegenüber der genauen Berechnung. Mit der sign-Funktion wird berücksichtigt, dass die Antwortschwingungen des Turms gleich- bzw. gegenphasig verlaufen, je nachdem, ob die Anregungsfrequenz unterhalb oder oberhalb seiner Eigenfrequenz liegt.

Die Ersatzlasten je Glocke nach Gleichung (14) sind in Höhe der Glockendrehachse anzusetzen, die Beanspruchungen statisch zu ermitteln. Die Summation über die Beiträge mehrerer Glocken (Plenum) erfolgt nach 4.3.3.

6 Auslegung von Neubauten

6.1 Allgemeines

Als Grundlage für die dynamische Abstimmung sind die Turmeigenfrequenzen im Rahmen der bautechnischen Nachweise rechnerisch zu ermitteln (siehe 5.3).

Für neue Türme ist Hochabstimmung gegenüber der höchsten 3. Glockenteilschwingfrequenz anzustreben. Dabei ist zur Berücksichtigung von Unschärfen bei der Modellbildung ein rechnerischer Resonanzabstand $\geq 20\%$ einzuhalten.

Bei Glockentürmen, die mit angrenzender Bausubstanz kraftschlüssig verbunden sind, ist in der Regel eine Kontrollmessung wegen der unvermeidlichen Ungenauigkeit bei der Modellbildung erforderlich. Gegenüber den messtechnisch ermittelten Eigenfrequenzen ist in der Regel ein Resonanzabstand $\geq 10\%$ einzuhalten, siehe aber 8.2.1.

6.2 Lastkombination

Die dynamischen Kräfte aus Glockenläuten sind als die hauptsächlichsten veränderlichen Einwirkungen zu betrachten. Dafür ist ein Teilsicherheitsbeiwert $\gamma_Q = 1,5$ anzusetzen.

Ständige Einwirkungen und veränderliche Einwirkungen sind in den einzelnen Lastfällen ungünstig zu kombinieren. Im Ermüdungsnachweis müssen Einwirkungen aus Wind und aus Glockenlasten nicht überlagert werden.

6.3 Bemessung

6.3.1 Lastspielzahl

Für den Lastfall Glockenläuten gilt eine Lastspielzahl von $N > 5 \cdot 10^6$.

6.3.2 Stahlbeton

Glockentürme sind nach DIN 1045-1 zu bemessen. Der Ermüdungsnachweis kann nach den dort angegebenen Verfahren geführt werden. Vereinfachend darf die Bemessung für vorwiegend ruhende Belastung durchgeführt werden, wenn die Schnittgrößen aus dem Lastfall Glockenläuten mit einem Ermüdungsbeiwert $\mu = 3,0$ multipliziert werden.

6.3.3 Mauerwerk

Die Bemessung von Glockentürmen in Mauerwerksbauweise ist nach DIN 1053-1 durchzuführen. Solange keine ausreichenden Aussagen über die Ermüdungsfestigkeit von Mauerwerk vorliegen, sind die dynamischen Anteile der Bauteilspannungen aus den Glockenlasten im Ermüdungsnachweis mit einem Ermüdungsbeiwert $\mu = 2,5$ zu multiplizieren.

6.3.4 Holz

Die Bemessung von Glockentürmen in Holzbauweise ist nach DIN 1052 durchzuführen. Es dürfen nur schlupfarme Verbindungsmittel verwendet werden.

Der Ermüdungsnachweis für normalkraftbeanspruchte Bauteile darf nach DIN 1074 geführt werden. Für den Ermüdungsnachweis biege- und schubbeanspruchter Bauteile sind die dynamischen Anteile der Beanspruchungen aus den Glockenlasten mit einem Ermüdungsbeiwert $\mu = 2,5$ zu multiplizieren. Dies gilt auch für alle mechanischen Verbindungsmittel. Vereinfacht dürfen die dynamischen Anteile aller Beanspruchungen aus den Glockenlasten für Holz und für Verbindungsmittel mit einem Ermüdungsbeiwert $\mu = 2,5$ multipliziert werden.

DIN 4178:2005-04**6.3.5 Stahl**

Die Bemessung von Glockentürmen in Stahlbauweise ist nach DIN 18800 durchzuführen. Als Schraubverbindungen sind nur HV-Schrauben oder Passverbindungen zulässig.

Ob ein Betriebsfestigkeitsnachweis geführt werden muss, ist nach DIN 18800-1:1990-11, Element 741, zu entscheiden. Der Betriebsfestigkeitsnachweis ist nach DIN V ENV 1993 durchzuführen.

6.3.6 Gründung

Falls der Baugrund nicht von anderen Baumaßnahmen her hinreichend bekannt ist, sind Erkundungsmaßnahmen nach DIN 1054 und DIN 4020 vorzunehmen. Die Einhaltung der Grenzzustände der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit nach DIN 1054 ist nachzuweisen. Glockentürme sind in der Regel in die geotechnische Kategorie GK 3 nach DIN 4020 einzuordnen. Die Vertikalkräfte aus Glockenläuten können bei der Dimensionierung der Gründung in der Regel vernachlässigt werden.

7 Messungen**7.1 Ziele und Grundanforderungen****7.1.1 Ziele**

Mit der Schwingungsmessung an Glockentürmen werden — mit zunehmenden Ansprüchen — mehrere Ziele verfolgt:

- Feststellung, ob Maßnahmen zur Schwingungsminderung am Geläute/Turm erforderlich sind;
- Ermittlung der Resonanzabstände; Abschätzung von Art und Umfang der gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen;
- Bereitstellung aller für die Planung von geläutetechnischen und baulichen Maßnahmen sowie für die Änderung und Ergänzung von Geläuten erforderlichen Größen.

7.1.2 Allgemeine Anforderungen

Schwingungsmessungen an bestehenden Glockentürmen sind so durchzuführen, dass alle Größen bestimmt werden können, die zur Beurteilung des Schädigungs- bzw. Gefährdungspotentials der durch das Glockenläuten hervorgerufenen Schwingungen erforderlich sind [4]. Gegebenenfalls ist die Messung zusätzlicher Größen notwendig, um Maßnahmen an der Läuteanlage zur Verminderung der Schwingungen und/oder geeignete Maßnahmen am Bauwerk zu ermöglichen.

ANMERKUNG Bei bestehenden Bauwerken sind bei ungenügender Kenntnis der Konstruktion, insbesondere der Gründung und der Baustoffkennwerte, im Allgemeinen Messungen die einzige Möglichkeit, das Schwingungsverhalten des Turms zutreffend zu ermitteln.

7.1.3 Nachmessungen

Bei neu erstellten Glockentürmen sollte zur Überprüfung der Ergebnisse der Schwingungsberechnung und zur endgültigen Abstimmung des Geläutes eine Nachmessung erfolgen. Diese kann sich auf die Ermittlung einzelner wesentlicher Schwingungsgrößen beschränken. Das Gleiche gilt nach Abschluss größerer Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Bauwerken.

7.1.4 Eigenschwingungen, Resonanzkurve

Die Messung aller relevanten Eigenfrequenzen des Turms ist erforderlich zur Berechnung der Resonanzabstände der Glockenteilschwingfrequenzen f_{ni} . Für die Messung ist der Turm in geeigneter Weise zu Schwingungen anzuregen, siehe 7.1.6.

Die Bestimmung der Eigenschwingungen hat in zwei aufeinander rechtwinklig stehenden, horizontalen Richtungen zu erfolgen, wobei eine mit der Schwingrichtung der für die Turmschwingung maßgebenden Glocken zusammenfällt. Für die Messung ist ein elektronisches Schwingungsmesssystem einzusetzen. Die Resonanzkurve liefert die wesentlichen Informationen über das dynamische Verhalten des Turms. Die auf eine konstante Anregungskraft (z. B. 1 kN) normierte Resonanzkurve des Schwingwegs dient zur Ermittlung der dynamischen Lasten aus Glockenläuten und lässt die Auswirkung von Veränderungen der Klöppelanschlagszahl auf die Turmschwingung erkennen (siehe. 5.3.4.3).

Bild 5 zeigt ein Beispiel für eine gemessene Resonanzkurve und eine Ausschwingkurve zur Dämpfungsermittlung.

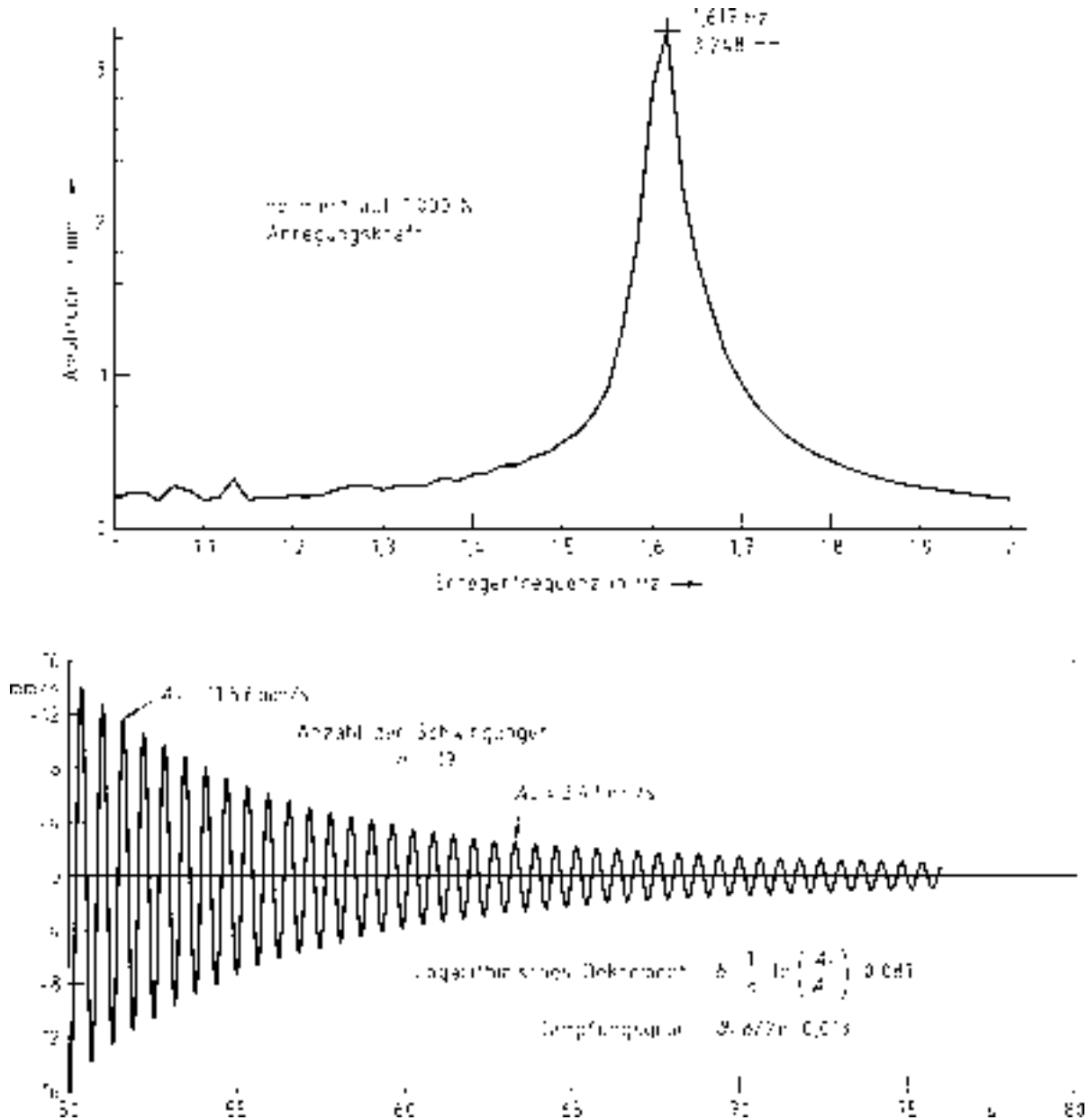


Bild 5 — Resonanzkurve und Ausschwingkurve bei künstlicher Schwingungsanregung eines Turms

DIN 4178:2005-04**7.1.5 Schwingungen beim Glockenläuten**

Bei der Schwingungsmessung mit Anregung des Turms durch Glockenläuten sind je nach Fragestellung zu erfassen:

- Bei vollem Geläut und beim Läuten der Glocken einzeln der maximale horizontale Schwingweg des Turms und die maximale Schwinggeschwindigkeit in der höchsten Ebene der Turmwand in der Glockenschwingrichtung und rechtwinklig dazu sowie die Torsionsschwingung. In Sonderfällen kann es notwendig sein, auch Messungen im Turmaufsatz durchzuführen;
- die Glockenschwingfrequenzen (Klöppelanschlagszahlen);
- die Läutewinkel;
- die Biegeverformung des Turms und die Kippbewegung des Fundaments in der maßgebenden Schwingungsrichtung bei vollem Geläut und beim Läuten der einzelnen Glocken. Hierbei kann es zur Gewinnung von Eingangsgrößen für eine rechnerische Untersuchung erforderlich sein, durch geeignete Filterung der Messsignale den Einfluss der Teilschwingungen 1., 3. und 5. Ordnung getrennt zu betrachten;
- bei Doppelturmanlagen die Schwingungen jeweils auch des Turms, in dem sich nicht die läutende Glocke befindet;
- die dynamische Änderung von Rissbreiten.

7.1.6 Anregung

Bei der Eigenfrequenzmessung können unterschiedlich hohe Anforderungen an die Genauigkeit gestellt werden.

Eine Ermittlung der Eigenschwingungen, welche zur Überprüfung des Resonanzabstandes dient oder mit welcher Eingangswerte für eine Schwingungsberechnung gewonnen werden sollen, hat zur Aufdeckung von eventuell vorhandenen Nichtlinearitäten in der Regel mit mindestens zwei unterschiedlichen Niveaus der künstlich anregenden Kräfte zu erfolgen. Beim höchsten Belastungsniveau sollten die Horizontalantworten in der obersten Messebene bei Resonanz in derselben Größenordnung liegen wie beim Läuten aller Glocken im vorhandenen Zustand bzw. im Zustand nach ggf. erforderlichen Maßnahmen am Geläute oder am Turm. Hierfür eignet sich z. B. ein Unwuchterreger. Ist dieses Anregungsniveau nicht erreichbar, ist die Untersuchung so durchzuführen, dass eine Extrapolation möglich ist.

Bei einer einfachen Orientierungsmessung kann die Anregung auch durch Wind, Stoß, Mikroseismik oder kleine Unwuchterreger erfolgen. Damit wird der obere Grenzwert der Eigenfrequenzen bestimmt. Eine solche Messung ist zur Beurteilung des Schwingungsverhaltens des Turms nur dann ausreichend, wenn dessen Eigenfrequenz entweder deutlich unterhalb der tiefsten der 3. Teilschwingfrequenzen der Glocken liegt oder so weit über der höchsten der 3. Teilschwingfrequenzen, dass eine mögliche Absenkung aufgrund nichtlinearer Effekte bis zu 20 % sich hinsichtlich der Resonanz nicht wesentlich auswirkt.

7.2 Schwingungsmessung**7.2.1 Messanordnung**

Die Zahl und Anordnung der Schwingungsaufnehmer richten sich nach der jeweiligen Fragestellung. Um alle wesentlichen Schwingungsgrößen zu erfassen, sollten Aufnehmer in folgender Weise angeordnet werden:

- In der höchsten zugänglichen Messebene, die repräsentativ für die Schwingungen des Turmbauwerks ist, je zwei Aufnehmer an den Außenwänden mit der Messrichtung horizontal, in Glockenschwingrichtung und rechtwinklig dazu (maximale horizontale Auslenkung, Torsion);

- in möglichst gleichmäßigen Abständen über die Turmhöhe (oberste Messebene) verteilt zwei zusätzliche Aufnehmer mit der Messrichtung horizontal in Glockenschwingrichtung, möglichst mittig (Biegung);
- im Bereich des Turmfundaments in der Ebene der Glockenschwingung auf beiden Seiten des Turms in möglichst großem Abstand voneinander, Messrichtung vertikal (Fundamentkipfung).

Werden nicht alle vorgenannten Aufnehmerpositionen gleichzeitig bestückt, so sind die Schwingungskomponenten in mehreren Messanordnungen bei wiederholter Anregung (künstlich, Glockenläuten) abzufragen, wobei mindestens zwei Referenzaufnehmer in der höchsten Messebene während der gesamten Messung unverändert bleiben.

Rissbreitenänderungen können aus der Differenz der Schwingwegsignale von zwei Aufnehmern, die auf beiden Seiten des Risses befestigt werden, oder durch direkte Wegmessung über den Riss hinweg ermittelt werden.

ANMERKUNG Zweckmäßigerweise werden alle Schwingungsaufnehmer in derselben Messrichtung mit gleicher Orientierung angeordnet, um die Betrachtung der Phasenlage zu erleichtern.

7.2.2 Aufstellung der Aufnehmer

Die Schwingungsaufnehmer sind sorgfältig in der jeweiligen Messrichtung auszurichten. Sie sind an festen Bestandteilen des Turms anzubringen, lockere Steine, Holzbalken der Dachkonstruktion u. Ä. sind zu meiden. Eine kraftschlüssige Befestigung der Aufnehmer ist nur erforderlich, wenn diese zu leicht sind oder keine geeignete feste Aufstandsfläche zur Verfügung steht.

7.2.3 Durchführung

Vor jeder Messung ist vor Ort eine Funktionskontrolle der gesamten Messkette vorzunehmen. Nach Abschluss ist ein Messbericht zu erstellen. Darin sind alle relevanten Daten der Messeinrichtung, der Durchführung der Messung und die Ergebnisse zu dokumentieren. Hinsichtlich der Messdauer gelten folgende Anforderungen:

- Bei der Messung der Turmbewegung aufgrund des Glockenläutens ist der eingeschwungene Zustand abzuwarten;
- die Registrierung und Auswertung jedes hinsichtlich der Frequenz elektronisch auszuwertenden Signals haben über ein ununterbrochenes Zeitintervall von mindestens 100 s zu erfolgen;
- bei künstlicher Anregung mit einem Gleitsinus ist die Frequenzänderung so langsam vorzunehmen, dass er bezüglich der Fragestellung einer quasi-stationären Anregung gleichkommt.

Bei Türmen, die gegenüber der 3. Teilschwingfrequenz einer maßgebenden Glocke tief abgestimmt sind, sind zusätzlich die Ein- und Ausschwingvorgänge zu betrachten.

7.3 Messeinrichtung

Die Messeinrichtung muss in der Lage sein, die Schwingungen ab einer Frequenz von 0,3 Hz mit ausreichender Genauigkeit zu erfassen. Soweit die Phasenlage für ein Ergebnis von Bedeutung ist, müssen bei den hierfür eingesetzten Messkanälen die Aufnehmer- und Filtereigenschaften (Kennwerte) gleich sein.

Die Schwingungssignale sind so auf Datenträger zu registrieren, dass aus der Aufzeichnung alle erforderlichen Größen ermittelt werden können. Zur Erfassung der Signale ist ein mehrkanaliges Registriergerät zu verwenden. Die Auswertemöglichkeiten müssen mindestens die Ermittlung der Maximalwerte der Schwingungsgrößen und die Frequenzanalyse umfassen. Die Registrierung der Signale muss über ein ununterbrochenes Zeitintervall von mindestens 100 s möglich sein.

DIN 4178:2005-04

ANMERKUNG Für bestimmte Aufgaben ist ein Gerät mit elektronischer Speicherfähigkeit der Originalsignale erforderlich.

Für die Ermittlung der Schwingungsgrößen muss die Genauigkeit über die gesamte Messkette besser als 10 % sein. Die Messeinrichtung ist in regelmäßigen Abständen zu kalibrieren.

Die Bestimmung der Frequenz hat mindestens mit einer Auflösung von 0,01 Hz zu erfolgen. Die Horizontal-schwingungen des Turms müssen mit einer Auflösung von mindestens drei signifikanten Stellen bestimmbar sein. Die Messkanäle, mit denen die Kippschwingung des Fundaments erfasst werden, müssen eine entsprechend größere Auflösung aufweisen.

Bei der Messung der Turmschwingungen unter Verwendung von Schwinggeschwindigkeitsaufnehmern ist zu beachten, dass der Beitrag der 1. Glockenteilschwingung aufgrund des Amplitudenfrequenzgangs systematisch stark unterbewertet und aufgrund des Phasenfrequenzgangs überbewertet wird. Diese Einflüsse sind im Einzelfall abzuschätzen und die Ergebnisse erforderlichenfalls zu korrigieren.

ANMERKUNG Die Frequenzen der 1. und der 3. Glockenteilschwingung stehen in einem festen ganzzahligen Verhältnis. Schwingungsmesser mit Schwinggeschwindigkeitsaufnehmern zeigen in diesem Frequenzbereich einen frequenzabhängigen Phasengang. Daher werden die Schwingungsanteile der 1. und der 3. Teilschwingung phasenverschoben überlagert. Bei Geräten nach DIN 45669-1 kann dieser Fehler zu einer Überschätzung des Ergebnisses von über 30 % führen. Ähnliches gilt auch für Beschleunigungsaufnehmer mit nicht ausreichend tiefer Grenzfrequenz.

8 Beurteilung und Sanierung von bestehenden Bauten

8.1 Allgemeines

Auf der Basis der Schwingungsmessungen nach Abschnitt 7 kann eine erste Beurteilung der baulastdynamischen Situation erfolgen (siehe 8.2). In vielen Fällen sind ergänzende statisch/konstruktive oder gründungstechnische Untersuchungen erforderlich, um die Beurteilung abzusichern und zusammen mit den Messergebnissen die Basis für Minderungs- und Verbesserungsmaßnahmen (siehe 8.4) zu legen. Indizien für die Notwendigkeit ergänzender statisch/konstruktiver Untersuchungen sind:

- Ungewöhnlich starkes nichtlineares Schwingungsverhalten und hohe Dämpfung des Turms;
- Auffälligkeiten in der dynamischen Biegelinie (infolge Unwuchterreger oder Glockenläuten) des Turms (Kippanteil, Verformung in sich);
- Risseschäden im Turm und/oder am Übergang des Turms zu angrenzender Bausubstanz.

Auf Besonderheiten bei Bauwerken mit historischem Mauerwerk wird in 8.3 eingegangen.

8.2 Bewertung des Bauwerks auf der Grundlage der Messergebnisse

8.2.1 Bewertung auf Basis der Eigenschwingungen

Eine erste Bewertung der Turm-Beanspruchungen ist möglich durch Vergleich der Turm-Eigenfrequenzen mit den dritten Glockenteilschwingfrequenzen f_{n3} ($n = 1$ bis N) der N Glocken. Bei einem mindestens 10 %igen Resonanzabstand r_{an} , mit

$$r_{an} = \left[\frac{f_{n3}}{f_e} - 1 \right] \cdot 100; \quad |r_{an}| \geq 10 \% \quad (17)$$

bleiben im Allgemeinen die dynamischen Beanspruchungen des Turms unterhalb kritischer Werte. Als Eigenfrequenz f_e sind alle Eigenfrequenzen des Turms bzw. der Türme in Glockenschwingrichtung und rechtwinklig dazu anzusetzen, die im Anregungsbereich der 3. Teilschwingfrequenz einer Glocke liegen.

ANMERKUNG Gleichung (17) stellt kein absolutes Kriterium dar. Abhängig vom Glockengewicht in Relation zur in der Eigenschwingung wirksamen Turmmasse kann ein größerer Resonanzabstand notwendig oder ein kleinerer möglich sein. Dies kann z. B. an Hand der Resonanzkurve beurteilt werden. In Sonderfällen sind auch weitere Teilschwingfrequenzen (z. B. 2., 4. oder 5. Teilschwingfrequenz) zu betrachten. Eine genauere Beurteilung ist nach 8.2.2 und 8.2.3 möglich.

8.2.2 Bewertung auf Basis der Größtwerte der Schwingungen

8.2.2.1 Globale Bewertung

Der Maximalwert der Schwinggeschwindigkeit ist bei resonanznaher Schwingung von balkenartigen Strukturen proportional zu den Beanspruchungen. Tabelle 3 enthält Orientierungswerte der Schwinggeschwindigkeit, gemessen im obersten Turmgeschoss (Mauerkrone), bei deren Einhaltung nach bisheriger Erfahrung keine weiteren dynamischen Untersuchungen rechnerischer oder messtechnischer Art erforderlich sind. Werden die Orientierungswerte nicht eingehalten, so heißt dies nicht, dass Schäden zu erwarten sind. Es ist dann aber die Unbedenklichkeit der Schwingungen hinsichtlich der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit durch Plausibilitätsüberlegungen — auch unter Verwendung weiterer Messergebnisse —, Vergleichsbetrachtungen oder rechnerische Nachweise zu belegen.

Tabelle 3 — Orientierungswerte der Schwinggeschwindigkeit bei Glockentürmen

| Zeile | Bauart | Orientierungswert v mm/s |
|-------|------------------------------|----------------------------------|
| 1 | Historische Türme, allgemein | 3 |
| 2 | Historische Holztürme | 5 |
| 3 | Türme aus Ingenieurmauerwerk | 5 |
| 4 | Türme aus Ingenieurholzbau | 8 |
| 5 | Türme aus Stahlbeton | 8 |
| 6 | Stahltürme | 10 |

Die Abschätzung nach Tabelle 3 setzt voraus, dass der Turm keine Mängel aufweist, welche die Standsicherheit beeinträchtigen.

8.2.2.2 Lokale Beurteilung

Zur Beurteilung von Fugen (z. B. Turm/Schiff) oder Freiraum (z. B. Stuhl/Turm) können Schwingwege, zur Beurteilung von Rissen Rissweitenänderungen dienen.

8.2.3 Bewertung auf Basis einer Nachbemessung

Wenn über den Turm ausreichende Unterlagen (Statik, Ausführungspläne) mit Angaben zu den Materialkennwerten vorliegen, oder wenn belastbare Bestandsunterlagen erstellt werden können, ist, ausgehend von den Messergebnissen, eine Nachbemessung möglich, die eine gegenüber 8.2.2 weitergehende Beurteilung erlaubt.

Die Nachbemessung ist grundsätzlich wie die Berechnung eines neuen Turms nach Abschnitt 6 und bei historischen Türmen zusätzlich unter Berücksichtigung von 8.3 durchzuführen. Die für ältere Werkstoffe angesetzten Kennwerte sind zu begründen. Die Ergebnisse sind erforderlichenfalls ingenieurmäßig zu bewerten.

DIN 4178:2005-04**8.3 Beurteilung von historischem Mauerwerk****8.3.1 Allgemeines**

Mauerwerk ist ein Zweistoff-System aus Steinen und Mörtel, bei alten Bauwerken meist weichem Kalkmörtel und anderem minderwertigem Fugenfüllmaterial. Verarbeitet wurden alle natürlichen Steine, in der Regel solche aus der näheren Umgebung, sowie gebrannte Ziegel.

Die Wände alter Bauwerke können ein- oder mehrschalig aufgebaut sein. Mängel zeigen sich am Zustand der Steine (z. B. Verwitterung, Ausblühungen, Versalzung) und der Fugen (z. B. Auswaschungen, Entfestigung, chemische Umwandlung) sowie an Verformungen und Rissen.

Mauerwerk kann vor allem Druckkräfte aufnehmen. Die Fähigkeit, Schub und Biegung zu übertragen, ist beschränkt und hängt im Wesentlichen vom Gefüge des Mauerwerks ab.

8.3.2 Ingenieurmäßige Untersuchungen

Grundlage für alle Maßnahmen denkmalgerechter und behutsamer Instandsetzung ist eine Beurteilung der Beanspruchbarkeit des Mauerwerks und der Ursache von Schäden. Dazu sind eingehende Voruntersuchungen einschließlich einer sorgfältigen Dokumentation erforderlich. Sie umfassen im Allgemeinen folgende Schritte der Anamnese und der Diagnose:

- Suche nach Dokumenten zur Geschichte des Bauwerks mit allen Veränderungen;
- Feststellung der Gründungsverhältnisse;
- Aufnahme und Dokumentation von Verformungen und Rissen;
- Feststellung eines eventuellen Schadensfortschritts;
- Feststellung des Mauergefüges und des Kraftschlusses von Wandeinbindungen;
- Feststellung des Steinmaterials und der Art des Fugenmörtels (z. B. Gipsgehalt);
- Erkundung des Wandaufbaus z. B. durch Endoskopie;
- Feststellung des Füllmaterials bei Schalenmauerwerk einschließlich Abschätzung des Hohlraumgehaltes;
- Feststellung des Feuchtigkeitszustandes und einer eventuellen Salzbelastung.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen fließen in die weiteren Berechnungen ein:

- Ermittlung der tatsächlichen Einwirkungen infolge Eigen- und Verkehrslasten einschließlich der mit Hilfe einer baulastdynamischen Messung bestimmten Glockenkräfte;
- Ermittlung der Schnittkräfte an einem wirklichkeitsnahen Berechnungsmodell unter Berücksichtigung der Einflüsse aus Deformationen und Schäden;
- Ermittlung der tatsächlichen Standsicherheit des Bauwerks und der Beanspruchung der Bauteile.

8.3.3 Beurteilung der Beanspruchbarkeit von historischem Mauerwerk**8.3.3.1 Einschaliges Mauerwerk**

Die Beanspruchbarkeit kann nach DIN 1053-1 nachgewiesen werden. Die Steifigkeitsklasse ist dabei an Vergleichswerten abzuschätzen oder aus Festigkeitsprüfungen abzuleiten. Historischer Mörtel ist im Allge-

meinen der Mörtelgruppe I zuzuordnen. Der Grundwert der zulässigen Druckspannung ergibt sich aus DIN 1053-1:1996-11, Tabelle 13, und ist unter Berücksichtigung der Bauteilschlankheit auf die zulässige Spannung σ abzumindern. Die Beanspruchbarkeit kann auch auf der Grundlage der Abschätzung des unteren Grenzwertes der Druckfestigkeit anhand von Bruchmodellen ermittelt werden [5].

8.3.3.2 Mehrschaliges Mauerwerk

Bei Schalenmauerwerk fehlen häufig Bindersteine zur Sicherstellung des Verbundes zwischen Außenschalen und Kernfüllung. Beanspruchbar sind oft nur die äußeren Schalen, die wegen ihrer größeren Steifigkeit im wesentlichen die Lasten abtragen. Bei minderwertigen Kernfüllungen muss eine siloartige Beanspruchung der Außenschalen in Betracht gezogen werden. Die Kernfüllung beteiligt sich in solchen Fällen nicht an der Lastaufnahme, sie belastet vielmehr die als Schalen wirkenden Wände zusätzlich. Die zulässige Beanspruchung einer mehrschaligen Mauerwerkswand kann nach [5], [6] untersucht werden.

8.4 Minderungs- und Verbesserungsmaßnahmen

8.4.1 Grundsätze und Ziele

Vordringliches Ziel aller Maßnahmen ist es, dafür zu sorgen, dass das Bauwerk die Beanspruchungen aus dem Läuten der Glocken auf Dauer schadlos aufnehmen kann.

Zur Verminderung der Turmschwingungen und deren Auswirkungen stehen unterschiedliche Maßnahmen zur Verfügung:

- Änderung der Schwingfrequenz einzelner Glocken oder des Gesamtgeläutes zur Vermeidung von Resonanzen mit Turmeigenschwingungen;
- Verminderung der auf den Turm wirkenden Kräfte aus Glockenläuten;
- Ertüchtigung des Turms und seiner Gründung durch bauliche Maßnahmen.

In der Regel haben die verschiedenen Maßnahmen außer den angestrebten auch noch andere Auswirkungen, die bei der Planung zu beachten sind.

Da Eingriffe am Geläute sich immer auch auf den Klang der Glocken auswirken, sind ihnen enge Grenzen gesetzt. Alle Änderungen am Geläute und am Turm müssen nicht nur den Erhalt oder die Ertüchtigung des Bauwerks zum Ziel haben, sondern stets auch die Bewahrung und Verbesserung der musikalischen Qualität des Geläutes. Dazu gehört auch, dass bei den verschiedenen Maßnahmen in der Regel der Klöppel neu berechnet und entsprechend angepasst werden muss [7].

ANMERKUNG Voraussetzung für das Gelingen einer Sanierung ist immer die enge Zusammenarbeit zwischen dem Glockenhersteller, dem Sachverständigen für das Glockenwesen und den Fachleuten aus dem Bauwesen.

8.4.2 Maßnahmen am Geläute

8.4.2.1 Änderung des Lätewinkels

Durch Veränderung des Lätewinkels α wird die Glockenschwingfrequenz beeinflusst. Eine Erhöhung von α bewirkt eine Abminderung der Frequenz. Bei üblichen Lätewinkeln und bei Veränderungen von α , die ohne wesentliche Einbuße an klanglicher Qualität der Glocke möglich sind, ist der Effekt begrenzt [1], [7]. Größere Auswirkung hat die Veränderung von α auf die Kräfte aus Glockenläuten, siehe Bild 2.

8.4.2.2 Gegengewichte

Durch Anbringen von Gegengewichten auf der Oberseite des Jochs wird die Glockenschwingfrequenz herabgesetzt. Gleichzeitig werden damit die Lagerkräfte reduziert. Diese Maßnahme erlaubt die Verminderung der

DIN 4178:2005-04

Glockenschwingfrequenz um bis zu 10 % ohne wesentliche musikalische Einbuße. Sie ist daher wirkungsvoll und auch relativ einfach zu realisieren. Die gleiche Wirkung lässt sich durch schwere, hohe Holzjoche erreichen.

8.4.2.3 Kröpfung des Jochs

Mit der positiven Kröpfung des Jochs (Aufständigung) wird der Abstand zwischen der Drehachse und dem Schwerpunkt der Glocke vermindert. Damit nehmen auch die auf den Turm wirkenden Horizontalkräfte relativ stark ab, gleichzeitig wird jedoch die Schwingfrequenz geringfügig heraufgesetzt [1], [7]. Starke Kröpfung (über Kronenhöhe) wirkt sich in der Regel negativ auf die klangliche Qualität der Glocke aus.

8.4.2.4 Gegenpendelanlage

Bei dieser Maßnahme werden zusätzlich Pendel in der Glockenstube angebracht, die in Gegenphase zu einer Glocke schwingen und die durch diese erzeugten Horizontalkräfte aufheben. Die Vertikalkräfte werden verdoppelt. Der Antrieb des Gegenpendels erfolgt mit der Läutemaschine der betreffenden Glocke. Die Maßnahme ist aufwändig und erfordert zusätzliche Wartung. Bei einseitiger Anordnung des Gegenpendels wird ein auf den Turm wirkendes Torsionsmoment erzeugt.

8.4.2.5 Drehung der Läuterichtung

Da in der Mehrzahl der Fälle die Glockentürme in der Glockenschwingrichtung und quer dazu unterschiedliche Eigenfrequenzen aufweisen, kann die Drehung der Glockenschwingrichtung um 90° eine wirksame Maßnahme zur Vermeidung des Resonanzzustandes sein. Voraussetzung dafür ist eine hinreichende Entkopplung der Schwingungsrichtungen.

8.4.3 Maßnahmen an Bauwerk und Gründung

Alle baulichen Maßnahmen sind so weit wie möglich unter Verwendung der messtechnisch gewonnenen Kenntnisse des Bauwerks rechnerisch bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Turmschwingungen zu untersuchen und gegebenenfalls mit den Eingriffen am Geläut abzustimmen.

Die Sanierung des Mauerwerks kann auf verschiedene Weise bis hin zum Einziehen von Ankern und Injizieren von Hohl- und Schwachstellen erfolgen. Aussteifungskonstruktionen im Turminneren sowie das Verschließen von großen Wandöffnungen erhöhen die Widerstandsfähigkeit des Bauwerks gegen dynamische Beanspruchung. Alle diese Maßnahmen haben gleichzeitig eine Erhöhung der Turmeigenfrequenz zur Folge. Allerdings ist zu beachten, dass die zusätzlichen Massen dem entgegenwirken.

Ein hinsichtlich der Kippsteifigkeit ungenügendes Fundament kann z. B. durch Verbreiterung, Unterfangung, nachträgliche Herstellung einer Pfahlgründung, Verbesserung der Tragfähigkeit des Bodens durch Nieder- und Hochdruckinjektionen usw. saniert werden; siehe auch 5.2.1.

9 Glockentragwerk**9.1 Konstruktion**

Das Glockentragwerk besteht aus dem Glockenstuhl und dem Glockenjoch, gegebenenfalls auch einer Unterkonstruktion. Es dient der Aufnahme der statischen und dynamischen Einwirkungen der Glocken und leitet diese in das Turmtragwerk ein. Der Glockenstuhl muss in seiner Aufstandsebene kraftschlüssig mit der Tragkonstruktion des Turms verbunden sein. Er sollte mit dieser an keiner anderen Stelle Kontakt haben. Das Glockenjoch ist ein Träger, an dem die einzelne Glocke direkt befestigt ist und der über Lager die vertikalen und horizontalen Komponenten der Einwirkungen in die Stuhlwände des Glockenstuhls einträgt. Form und Massenverteilung der Joche sind für Größe und Frequenzen der einwirkenden Kräfte wesentlich [8].

Der Glockenstuhl mit Stuhlwänden, zwischen denen die Glocken frei schwingen, und einem quer aussteifenden Verband ist als kastenartiges, bockstrebenförmiges oder räumliches Stabtragwerk zu betrachten. Das Glockentragwerk ist auf die 1,3fachen Glockenlagerkräfte nach 4.3.2 zu bemessen. Die queraussteifenden Verbände sind für eine Seitenlast von mindestens einem Zehntel dieser Einwirkungen nachzuweisen. Die horizontalen und vertikalen Einwirkungen sind über Deckenscheiben oder Trägerrostebenen nur in die zur Schwingrichtung parallelen Turmwände einzuleiten. Biegebeanspruchungen von Mauerwerkswänden sind nicht zulässig.

Für Glockentragwerke aus Holz sind ausschließlich resistente Hölzer entsprechend den Gefährdungsklassen nach DIN 68800 zu verwenden. Metallische Bauteile und Verbindungsmittel müssen den aggressiven Beanspruchungen z. B. durch die Gerbsäure der Hölzer widerstehen. Zimmermannsmäßige Verbindungen, wie z. B. Versätze, Blattungen, Hakenblätter, Kämme, sind wegen der erforderlichen geringen Nachgiebigkeit mit exakter Passung auszuführen. Die zu erwartenden Schwindmaße sind zu berücksichtigen. Dass Zugkräfte von den meisten Holzverbindungen nicht dauerhaft bzw. nur begrenzt übertragen werden können, ist in der Gesamtkonstruktion zu beachten. Bei Neukonstruktionen sind Holznägel sichernde Elemente, eine planmäßige dynamische Kraftübertragung ist nur mit Nachweis zulässig.

Bei teilweise frei bewitterten Glockentragwerken ist auf den Korrosionsschutz des Stahls nach DIN 18800, DIN 18801 und DIN EN ISO 12944 zu achten.

ANMERKUNG Zwischen Stahlglockenstühlen und den massiven, die Einwirkungen weiterleitenden Bauteilen sind nach Möglichkeit körperschalldämmende Lager einzubauen. Auch bei Holzglockenstühlen können solche Lagerungen sinnvoll sein.

Neben glockenmusikalischen, gestalterischen, funktionellen und ökonomischen Gründen und wegen der wesentlich höheren Körperschalldämmung von Holz gegenüber Stahl sind bevorzugt Holzjoche (Vollholz) zu verwenden. Dabei sind die Glockenkronen zur Schubsicherung im Holz mit $\frac{1}{4}$ der Kronenbügelstärke, mindestens jedoch 10 mm einzulassen.

Die Lagerung der gedrehten Achszapfen der Joche erfolgt vorzugsweise in Pendelwälzlagern mit Spannhül- sen, eine Seite als Loslager, eine Seite als Festlager ausgebildet. Die Lager sind auf Fußplatten mit Sicherung gegen Horizontalschub zu befestigen.

9.2 Läutebetrieb

Die elektrischen Glockenantriebe sind im Glockenstuhl auf Holzbohlen mit entsprechenden Vorkehrungen für die Reduzierung des Eintrages von Lastspitzen beim Anläuten und von Körperschall zu montieren. Durch Auswahl geeigneter Motoren und entsprechender Steuertechnik ist auf die Erzielung eines Sanftanlaufes des Läutevorganges besonders zu achten.

Für dynamisch hoch belastete Glockentürme und für historische Glockentragwerke ist die präzise Einhaltung vorgegebener Klöppelanschlagszahlen und Lätewinkel von entscheidender Bedeutung. Auch eine harmonische Klangentfaltung des Geläutes ist von der Einhaltung dieser Parameter abhängig. Deshalb ist für jede Glockenanlage eine regelmäßige Wartung, in der Regel 1-mal jährlich, durch geeignetes Fachpersonal erforderlich [9]. Bei neuen Glockentragwerken und nach extremen Trockenperioden sind die Beschläge in engeren Intervallen nachzuspannen, um den Kraftschluss in den Verbindungen sicherzustellen. Beobachtungen zu Bewegungen des Glockenturms und des Glockentragwerks beim Glockenläuten sind in die Wartungsberichte aufzunehmen.

Anhang A (informativ)

Glockenkennwerte

Die Geschichte der Glockengießkunst hat Glocken und Glockenrippen der unterschiedlichsten Provenienz und in einer solchen Vielfalt hervorgebracht, dass eine strenge tabellarische Einordnung nicht möglich ist. Deshalb ist jede Glocke, jedes Geläute als eine Art Unikat zu behandeln. Auch heute hat jede Glockengießerei ihre eigenen Glockenrippen, die sich in ihrer Bezeichnung deutlich voneinander unterscheiden und abgrenzen.

Die nachfolgende Tabelle A.1 kann deshalb nur Richtwerte wiedergeben. Diese Tabelle bezieht sich auf Glocken an üblich dimensionierten, geraden Holzjochen, deren Maßverhältnis Jochbalken / Kopfholz 2:3 beträgt, siehe Bild A.1. Für eine Glockenaufhängung an geraden Jochen ohne nennenswerte Obergewichtswirkung ist der Formbeiwert c "schlanke Joche" ebenfalls in Tabelle A.1 angegeben. Für Glocken mit solchen Jochen gelten gegenüber den Tabellenwerten um ca. 5 % höhere Klöppelanschlagszahlen.

Ist keine gesicherte Gewichtsangabe erhältlich, kann das Glockengewicht mit Hilfe des Verhältnisses von Glockendurchmesser und Schlagringstärke für die Molloktavglocken (Durchmesser = Höhe) näherungsweise ermittelt werden.

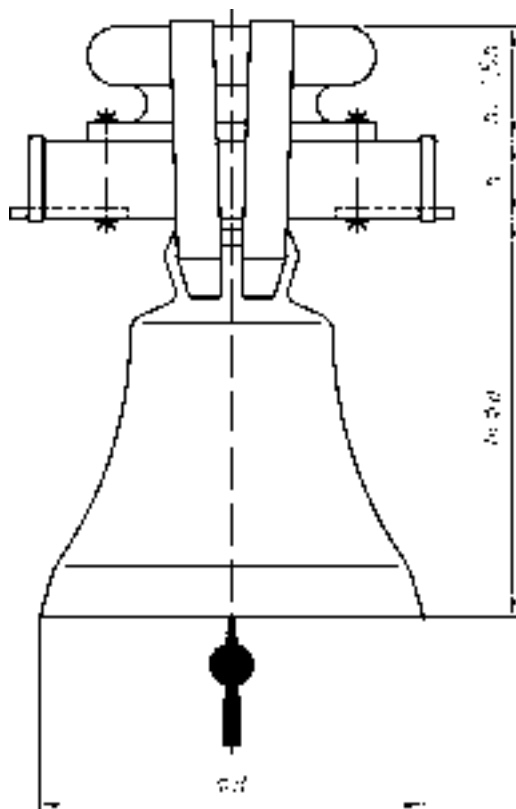


Bild A.1 — Prinzipskizze Jochausführung

Tabelle A.1 — Glockenkennwerte

| Spalte | 1 | | | | 2 | | | | 3 | | | | 4 | | | | 5 | | | | | |
|--------|-------------------------------------|--------------------|--------------------|----------------------|--------------------------------|--------------------|--------------------|----------------------|--------------------------------------|--------------------|--------------------|----------------------|--------------------------------|--------------------|--------------------|----------------------|-------------------------------------|--------------------|--------------------|----------------------|----------------------|-----|
| | a | b | c | d | a | b | c | d | a | b | c | d | a | b | c | d | a | b | c | d | | |
| Zelle | Glocken in sehr leichter Ausführung | | | | Glocken in leichter Ausführung | | | | Glocken in mittelschwerer Ausführung | | | | Glocken in schwerer Ausführung | | | | Glocken in sehr schwerer Ausführung | | | | | |
| | Nominal | Glockendurchmesser | Glockeneigenlast G | Klöppelanschlagszahl | Läutewinkel α | Glockendurchmesser | Glockeneigenlast G | Klöppelanschlagszahl | Läutewinkel α | Glockendurchmesser | Glockeneigenlast G | Klöppelanschlagszahl | Läutewinkel α | Glockendurchmesser | Glockeneigenlast G | Klöppelanschlagszahl | Läutewinkel α | Glockendurchmesser | Glockeneigenlast G | Klöppelanschlagszahl | Läutewinkel α | |
| | 1 | dis° es° | 2450 | 90 | 36 | 49° | 2600 | 110 | 34 | 45° | 2700 | 140 | 33 | 43° | 2900 | 160 | 32 | 43° | 2900 | 200 | 33 | 44° |
| | 2 | e° | 2350 | 75 | 37 | 50° | 2460 | 85 | 36 | 47° | 2500 | 105 | 34 | 45° | 2650 | 120 | 33 | 45° | 2650 | 160 | 34 | 45° |
| | 3 | f° | 2290 | 57 | 39 | 51° | 2300 | 70 | 37 | 48° | 2420 | 80 | 35 | 47° | 2580 | 110 | 34 | 46° | 2580 | 200 | 33 | 44° |
| | 4 | fis° ges° | 2160 | 48 | 40 | 51° | 2200 | 60 | 38 | 49° | 2290 | 68 | 37 | 48° | 2430 | 90 | 36 | 47° | 2700 | 160 | 34 | 45° |
| | 5 | g° | 2030 | 40 | 42 | 52° | 2100 | 50 | 40 | 50° | 2160 | 56 | 38 | 48° | 2300 | 75 | 37 | 48° | 2500 | 130 | 36 | 46° |
| | 6 | gis° as° | 1910 | 33 | 43 | 53° | 2000 | 40 | 41 | 51° | 2030 | 46 | 39 | 49° | 2160 | 64 | 38 | 48° | 2400 | 110 | 37 | 47° |
| | 7 | a° | 1800 | 28 | 45 | 54° | 1880 | 34 | 43 | 52° | 1920 | 40 | 40 | 50° | 2040 | 54 | 40 | 49° | 2260 | 90 | 39 | 48° |
| | 8 | ais° b° | 1700 | 23 | 46 | 55° | 1760 | 28 | 44 | 53° | 1800 | 33 | 42 | 51° | 1920 | 45 | 42 | 50° | 2100 | 75 | 41 | 48° |
| | 9 | h° | 1600 | 20 | 47 | 56° | 1660 | 24 | 45 | 54° | 1700 | 27 | 43 | 52° | 1800 | 38 | 43 | 51° | 2000 | 62 | 42 | 49° |
| | 10 | c° | 1500 | 17 | 49 | 57° | 1560 | 20 | 47 | 55° | 1600 | 23 | 45 | 53° | 1700 | 32 | 45 | 52° | 1870 | 50 | 44 | 50° |
| | 11 | cis° des' | 1400 | 14 | 51 | 58° | 1460 | 16,5 | 49 | 56° | 1500 | 19 | 47 | 54° | 1600 | 26 | 46 | 53° | 1750 | 42 | 45 | 51° |
| | 12 | d° | 1340 | 11,5 | 52 | 59° | 1390 | 14 | 51 | 57° | 1420 | 16 | 49 | 55° | 1510 | 22 | 48 | 54° | 1650 | 35 | 47 | 52° |
| | 13 | dis° es' | 1260 | 9,5 | 53 | 60° | 1310 | 11,5 | 52 | 58° | 1340 | 13,5 | 50 | 56° | 1420 | 19 | 50 | 55° | 1540 | 29 | 49 | 53° |
| | 14 | e° | 1190 | 8 | 54 | 61° | 1240 | 10 | 53 | 59° | 1270 | 11,5 | 51 | 57° | 1340 | 15 | 51 | 56° | 1450 | 24 | 50 | 54° |
| | 15 | f° | 1110 | 6,5 | 56 | 62° | 1160 | 8 | 55 | 60° | 1190 | 9,5 | 52 | 58° | 1260 | 13 | 52 | 57° | 1360 | 20 | 51 | 55° |
| | 16 | fis° ges' | 1050 | 5,5 | 57 | 63° | 1100 | 7 | 56 | 61° | 1120 | 8 | 54 | 59° | 1200 | 11 | 54 | 58° | 1280 | 17 | 53 | 56° |
| | 17 | g° | 990 | 4,6 | 58 | 64° | 1030 | 6 | 57 | 62° | 1060 | 6,6 | 55 | 60° | 1120 | 9 | 55 | 59° | 1200 | 14 | 54 | 57° |
| 18 | gis° as' | 930 | 3,9 | 60 | 65° | 970 | 5 | 59 | 63° | 1000 | 5,5 | 57 | 61° | 1050 | 7,5 | 57 | 60° | 1130 | 11 | 56 | 58° | |
| 19 | a° | 870 | 3,2 | 61 | 66° | 910 | 4 | 60 | 64° | 940 | 4,5 | 58 | 62° | 980 | 6 | 58 | 61° | 1060 | 9 | 57 | 59° | |

Tabelle A.1 — Glockenkennwerte (fortgesetzt)

| Spalte | 1 | | | | 2 | | | | 3 | | | | 4 | | | | 5 | | | | |
|--------|-------------------------------------|--------------------------|--|-------------------------|-------------------------------------|--------------------------|--|-------------------------|--------------------------------------|--------------------------|--|-------------------------|-------------------------------------|--------------------------|--|-------------------------|-------------------------------------|--------------------------|--|-------------------------|-----|
| | a | b | c | d | a | b | c | d | a | b | c | d | a | b | c | d | a | b | c | d | |
| Zelle | Glocken in sehr leichter Ausführung | | | | Glocken in leichter Ausführung | | | | Glocken in mittelschwerer Ausführung | | | | Glocken in schwerer Ausführung | | | | Glocken in sehr schwerer Ausführung | | | | |
| | Glockendurchmesser <i>d</i> , mm | Glockeneigenlast G kN | Klöppelanschlagszahl <i>A</i> , 1/min | Läutewinkel α | Glockendurchmesser <i>d</i> , mm | Glockeneigenlast G kN | Klöppelanschlagszahl <i>A</i> , 1/min | Läutewinkel α | Glockendurchmesser <i>d</i> , mm | Glockeneigenlast G kN | Klöppelanschlagszahl <i>A</i> , 1/min | Läutewinkel α | Glockendurchmesser <i>d</i> , mm | Glockeneigenlast G kN | Klöppelanschlagszahl <i>A</i> , 1/min | Läutewinkel α | Glockendurchmesser <i>d</i> , mm | Glockeneigenlast G kN | Klöppelanschlagszahl <i>A</i> , 1/min | Läutewinkel α | |
| 20 | ais' b' | 820 | 2,7 | 63 | 67° | 850 | 3,4 | 61 | 65° | 880 | 4 | 60 | 63° | 930 | 5 | 59 | 62° | 1000 | 7,5 | 58 | 60° |
| 21 | h' | 770 | 2,2 | 65 | 68° | 810 | 2,9 | 63 | 66° | 830 | 3,2 | 61 | 64° | 870 | 4,2 | 60 | 63° | 940 | 6,5 | 59 | 61° |
| 22 | c'' | 730 | 1,9 | 66 | 70° | 760 | 2,4 | 64 | 67° | 780 | 2,7 | 62 | 65° | 820 | 3,5 | 62 | 64° | 880 | 5,5 | 61 | 62° |
| 23 | cis'' des'' | 680 | 1,6 | 67 | 71° | 720 | 2 | 65 | 67° | 740 | 2,3 | 64 | 66° | 770 | 3 | 63 | 65° | 830 | 4,5 | 62 | 63° |
| 24 | d'' | 640 | 1,3 | 68 | 72° | 680 | 1,6 | 66 | 68° | 690 | 1,8 | 65 | 67° | 730 | 2,5 | 64 | 66° | 780 | 3,8 | 63 | 64° |
| 25 | dis'' es'' | 600 | 1,1 | 69 | 73° | 630 | 1,4 | 67 | 69° | 650 | 1,6 | 66 | 67° | 680 | 2 | 65 | 67° | 730 | 3,1 | 64 | 65° |
| 26 | e'' | 570 | 0,9 | 70 | 74° | 600 | 1,1 | 69 | 70° | 610 | 1,3 | 67 | 68° | 640 | 1,7 | 66 | 67° | 690 | 2,6 | 65 | 66° |
| 27 | f'' | 530 | 0,75 | 72 | 75° | 570 | 0,9 | 70 | 71° | 580 | 1,1 | 68 | 69° | 600 | 1,4 | 67 | 68° | 650 | 2,2 | 66 | 67° |
| 28 | fis'' ges'' | 500 | 0,6 | 74 | 76° | 530 | 0,75 | 71 | 72° | 540 | 0,9 | 69 | 70° | 560 | 1,2 | 68 | 69° | 610 | 1,8 | 67 | 67° |
| 29 | g'' | 470 | 0,5 | 75 | 77° | 490 | 0,65 | 73 | 74° | 500 | 0,75 | 70 | 72° | 530 | 1 | 69 | 70° | 570 | 1,5 | 68 | 68° |
| 30 | gis'' as'' | 440 | 0,4 | 77 | 78° | 460 | 0,5 | 74 | 75° | 470 | 0,6 | 71 | 73° | 500 | 0,8 | 70 | 71° | 540 | 1,3 | 69 | 69° |
| 31 | a'' | 410 | 0,35 | 79 | 79° | 450 | 0,4 | 75 | 76° | 460 | 0,5 | 73 | 74° | 470 | 0,7 | 72 | 72° | 510 | 1,1 | 70 | 70° |
| 32 | ais'' b'' | 390 | 0,3 | 81 | 80° | 420 | 0,35 | 78 | 78° | 430 | 0,4 | 75 | 75° | 440 | 0,6 | 73 | 73° | 480 | 0,9 | 72 | 71° |
| 33 | h'' | 360 | 0,25 | 83 | 81° | 390 | 0,3 | 80 | 79° | 400 | 0,35 | 77 | 76° | 410 | 0,5 | 75 | 74° | 450 | 0,7 | 73 | 72° |
| 34 | c''' | 340 | 0,2 | 83 | 82° | 360 | 0,25 | 82 | 81° | 370 | 0,3 | 79 | 78° | 390 | 0,4 | 77 | 76° | 420 | 0,6 | 75 | 74° |
| 35 | c hohe Joche 2/3 | 0,65 | | | | 0,67 | | | | 0,68 | | | | 0,70 | | | | 0,72 | | | |
| 36 | c schlan- ke Joche | 0,75 | | | | 0,77 | | | | 0,78 | | | | 0,80 | | | | 0,82 | | | |

ANMERKUNG Für Glocken mit schlanken Jochen gelten um ca. 5 % höhere Klöppelanschlagszahlen.

Anhang B (informativ)

Bautechnik

Nachfolgend sind einige Hinweise gegeben, die auf das Schwingungsverhalten des Turms zielen. Ansonsten wird auf die einschlägigen bautechnischen Normen und Richtlinien sowie bei Sanierungsaufgaben auf die entsprechende Fachliteratur (z. B. [5], [6]) verwiesen.

Zur Erzielung eines günstigen Schwingungsverhaltens von Neubauten mit Hochabstimmung ist eine hohe Steifigkeit des Turms — besonders im unteren Bereich — und eine geringe Masse — besonders im oberen Bereich — anzustreben. Nachträgliche Einbauten im oberen Bereich bestehender Türme (z. B. Podeste, Mobilfunkanlagen) sollten möglichst leicht ausgeführt werden. Bei bestehenden Bauwerken können sich Versteifungen aber auch dynamisch ungünstig auswirken.

Um den Einfluss der Baugrunderfederung auf die Turmauslenkungen gering zu halten und damit eine möglichst hohe Turm-Eigenfrequenz sicherzustellen, sollte die Gründung gegenüber den statischen Erfordernissen überdimensioniert werden. Bevorzugt kommen Flachgründungen mit deutlich auskragender Sohlplatte in Frage. Dabei ist zur Vermeidung einer Sattellage in Fundamentmitte der direkte Kontakt zwischen Sohlplatten und Boden zu vermeiden.

Eine symmetrische Anordnung der Aussteifungselemente und Aussparungen im Grundriss führt zu einer Entkoppelung der Schwingungsrichtungen (Unterbindung der Queranregung) und vereinfacht die Nachweise. Der Verzicht auf große Aussparungen vermeidet signifikante Beanspruchungen aus exzentrischen Glockenlasten (Torsionsschwingungen).

Die Verlegung der Auflagerung des Glockentragwerks in ein tiefer liegendes Turmgeschoss bei entsprechender Erhöhung des Tragwerks ist im Allgemeinen keine geeignete Maßnahme, um das Schwingungsverhalten des Turms beim Glockenläuten wesentlich zu verbessern. Sie kann nur begründet sein durch lokale Tragfähigkeitsprobleme an der bisherigen Auflagerstelle.

Wenn andere Maßnahmen nachweislich nicht zum Ziel führen, kann bei hölzernen Turmtragwerken durch Einsatz vor- und nachspannbarer Verbindungselemente aus Stahl eine erhebliche Steifigkeitserhöhung (z. B. Aktivierung von Holz-Diagonalen auf Zug) und damit ein günstigeres Schwingungsverhalten erreicht werden. Beim nachträglichen Einbau muss sichergestellt sein, dass die zum Vorspannen notwendigen Wege auch möglich sind und dass die Vorspannkraft nicht in andere Tragwerksteile geleitet wird.

Literaturhinweise

- [1] Müller, F. P.: Berechnung und Konstruktion von Glockentürmen. Verlag von Wilhelm Ernst u. Sohn, Berlin/München 1968.
- [2] Empfehlungen des Arbeitskreises „Baugrunddynamik“ der DGEG. Sonderdruck der Schriftenreihe des Grundbauinstituts der Technischen Universität Berlin, Dezember 2002.
- [3] Holzlöhner, U.: Schwingungen von Fundamenten. In: Bodendynamik — Grundlagen und Anwendung, Hrsg. W. Haupt, Vieweg-Verlag, Braunschweig/Wiesbaden 1986.
- [4] Wölfel, H. P., M. Schalk: Schwingungen von Glockentürmen, Bautechnik **73**, Heft 6, 1996.
- [5] SFB 315, Erhalten historisch bedeutsamer Bauwerke. Empfehlungen für die Praxis: Mauerwerk, Dokumentationsstelle des SFB 315, Universität Karlsruhe, 1997.
- [6] Egermann, R.: Untersuchungen zum Tragverhalten mehrschaliger Mauerwerkskonstruktionen. Jahrbuch 1994 SFB 315, Verlag Ernst & Sohn, Berlin 1996.
- [7] Steiner, J.: Das Zusammenspiel von Glocke, Joch und Klöppel. In: Glocken in Geschichte und Gegenwart, Band 2, Beratungsausschuss für das Deutsche Glockenwesen (Hrsg.), Badenia Verlag, Karlsruhe 1997.
- [8] Ehrlich, K., K. Kramer, J. Steiner: Holzglockenstühle und Holzjoche. In: Glocken in Geschichte und Gegenwart, Band 1, Beratungsausschuss für das Deutsche Glockenwesen (Hrsg.), Badenia Verlag, Karlsruhe 1986.
- [9] Sichere Kirchtürme und Glockenträger. Merkblatt SP 9.6/2, herausgegeben von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Hamburg; Ausgabe August 2001 (www.vbg.de).

Überwachung von Heilwasserbetrieben und Heilquellen nach § 64 des Arzneimittelgesetzes

RdErl. d. MS v. 6. 11. 2007 — 402.31-41401/1/1/1 —

— VORIS 21063 —

Bezug: RdErl. v. 10. 9. 1987 (Nds. MBl. S. 933)
— VORIS 21063 00 00 40 007 —

1. Allgemeines

Dieser RdErl. regelt die Durchführung der Überwachung von Betrieben, die Heilwässer entsprechend § 4 Abs. 14 des Arzneimittelgesetzes (AMG) herstellen oder diese entsprechend § 4 Abs. 17 AMG in den Verkehr bringen, und konkretisiert die sich aus der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) vom 3. 11. 2006 (BGBl. I S. 2523) für Heilwasserbetriebe und Heilquellen ergebenden Rechtspflichten.

Die Überwachung der Heilwasserbetriebe und -quellen nach § 64 AMG gliedert sich in die folgenden zwei Teilbereiche:

- Überwachung der Betriebsanlagen (Quellen, Leitungssysteme, Wasseraufbereitungssysteme, Abfüllanlagen) und
- Überwachung des Arzneimittels.

Andere als die in diesem RdErl. beschriebenen Methoden zur Herstellung und Prüfung können im Einzelfall von den Überwachungsbehörden akzeptiert werden, sofern sie zu einem gleichwertigen Ergebnis führen.

2. Begriffsbestimmungen

Heilwasserbetriebe sind Betriebe und Einrichtungen, in denen natürliche und andere Heilwässer gewonnen, angefertigt, bearbeitet, umgefüllt, abgepackt, gekennzeichnet oder freigegeben und als Arzneimittel in den Verkehr gebracht werden.

Heilwässer sind Arzneimittel i. S. des § 2 Abs. 1 AMG und unterliegen damit nicht der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) oder der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung (Min/TafelWV). Abgefülltes Heilwasser ist ein zulassungspflichtiges Fertigarzneimittel. Herstellung und Vertrieb unterliegen der Überwachung nach § 64 AMG. Näheres zum Vertrieb regeln die §§ 44 und 51 AMG.

Heilwässer können aus Quellen oder Meerwässern gewonnen oder als deren Nachbildungen angefertigt werden.

3. Herstellung von Heilwasser als Fertigarzneimittel

3.1 Herstellungserlaubnis

Unter die Erlaubnispflicht (§ 13 Abs. 1 AMG) fallen das Gewinnen, Zubereiten, Bearbeiten, Abfüllen, Abpacken, Kennzeichnen und die Freigabe von Heilwässern zur Abgabe an andere.

Die von der zuständigen Aufsichtsbehörde erteilte Herstellungserlaubnis soll enthalten:

- a) bei Heilquellen:
 - Quellname
 - Quellort
 - Quellnutzung und Entnahmestellen (Anzahl, Art, Baujahr)
 - Entnahmemenge (Kubikmeter/Stunde)
 - ggf. Auflagen und Bedingungen;

- b) bei Meerwässern:

die Herkunft nach Entnahmeort und Tiefe.

Die Herstellungserlaubnis soll im Benehmen mit der nach § 168 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) zuständigen unteren Wasserbehörde getroffen werden. Sachverständige der unteren Wasserbehörde können ggf. auch bei der Überwachung hinzugezogen werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Herstellungserlaubnis richten sich nach den §§ 14 bis 16 AMG.

3.2 Personal

Nach § 4 Abs. 2 AMWHV müssen die Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender oder verantwortlicher Stellung in Arbeitsplatzbeschreibungen festgelegt werden. Die Verantwortungsbereiche des Personals in leitender und in verantwortlicher Stellung sind nach § 12 Abs. 1 AMWHV festzulegen.

Die sachkundige Person, die Leiterin oder der Leiter der Herstellung, die Leiterin oder der Leiter der Qualitätskontrolle, die oder der Stufenplanbeauftragte und die oder der Informationsbeauftragte sollten daher — soweit sie nicht hauptberuflich im Heilwasserbetrieb des Erlaubnisinhabers beschäftigt sind — über entsprechende Verträge (PIC-Richtlinie für die Herstellung und Kontrolle im Lohnauftrag, BAnz. 1985 S. 5522) mit dem Erlaubnisinhaber verfügen und bei der der Herstellungserlaubnis vorangehenden Inspektion und bei Inspektionen nach § 64 Abs. 3 AMG anwesend sein.

3.3 Betriebsräume, Einrichtungen und Verfahren

Die Betriebsgliederung und die Zuordnung der Betriebsteile zueinander sind anhand einer topografischen Karte, eines Katasterplans und eines Plans mit Kennzeichnung der Bau- bzw. Betriebsteile darzustellen und die bauliche Gestaltung der Betriebsanlage und Ausstattung zu beschreiben.

Zu den Betriebsräumen und der Ausrüstung nach § 5 AMWHV und den mit der Herstellung verbundenen Verfahren gehören u. a.:

- Brunnenkopf
- Heilwasserförderung bei den Entnahmestellen
- Kontrolleinrichtungen an den Entnahmestellen und der Quellnutzung
- Transport des Heilwassers von den Entnahmestellen zur Quellnutzung und zum Abfüllbetrieb
- Behandlung des Heilwassers durch
 - Filtration
 - anderweitige Behandlung, z. B. Enteisung/Entarsenierung/Entschwefelung
- Zwischenlagerung des Heilwassers
- Überführung des Heilwassers von der Zwischenlagerung zur Karbonisieranlage
- Karbonisieranlage
- CO₂-Versorgung
- Abfüllung des Heilwassers
- Art und Größe der Behältnisse
- Kennzeichnung der Behältnisse
- Verschluss der Behältnisse
- Zuführung der Verschlüsse zu den Verschleißmaschinen
- Kontrolle der Behältnisse
- Reinigung und Desinfektion der Produktionsleitungen und der Behälter für die Lagerung des Heilwassers, der Karbonisier- und Abfüllanlagen
- Hinweise auf spezielle betriebliche Einrichtungen und Gegebenheiten
- Etikettierung.

Die Herstellung anderer Wässer (z. B. Limonaden, Mineralwässer) in den Räumen und Einrichtungen ist zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen Vorsorge gegen eine wechselseitige nachteilige Beeinflussung sowie Produktverwechslungen getroffen ist.

Sofern die Prüfung des Heilwassers im Rahmen des § 14 Abs. 4 AMG teilweise außerhalb der Betriebsstätte durchgeführt wird, muss in der Betriebsstätte ein Raum mit Einrichtungen für die täglichen Prüfungen nach Nummer 3.6.4 vorhanden sein.

3.4 Hygiene

3.4.1 Die Betriebsanlagen müssen sich in einem einwandfreien hygienischen Zustand befinden. Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei den Entnahmestellen zu widmen.

3.4.2 Heilwässer dürfen im Rahmen der Gewinnung und Abfüllung nicht mit Werkstoffen, technischen Hilfsmitteln und Verfahren in Berührung kommen, die die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit des Heilwassers infrage stellen.

3.4.3 Das zur Flaschenreinigung verwendete Wasser oder das sonstige Betriebswasser, das unmittelbar mit den Anlagen und Einrichtungen zur Heilwasserabfüllung in Berührung kommt, muss Trinkwasserqualität besitzen. Das verwendete Betriebswasser ist regelmäßig auf seine einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen. Vor Einlauf in die Spülanlage müssen Wasserproben entnommen werden können. Die ordnungsgemäße Reinigung der Flaschen ist nach einem Kontrollplan regelmäßig zu überprüfen. Die Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren.

Bei diskontinuierlicher Heilwasserabfüllung soll der Hygieneplan Anweisungen über die Reinigung des Leitungs- und Abfüllsystems enthalten.

3.4.4 Behältnisse müssen, insbesondere bei Wiederverwendung, ordnungsgemäß gereinigt und unbeschädigt sein.

3.5 Herstellung

Der Betrieb muss nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 AMWHV ein funktionierendes pharmazeutisches Qualitätsmanagementsystem entsprechend Art und Umfang der durchgeführten Tätigkeiten implementiert haben. Insbesondere müssen die Regeln der Guten Herstellungspraxis eingehalten werden.

In der Herstellungsanweisung sollen nach Maßgabe des § 13 AMWHV insbesondere folgende Angaben enthalten sein:

- a) Verzeichnis der Quellnutzungen
 - Bezeichnungen oder Namen der Quellnutzungen
 - Anzahl der Entnahmestellen der jeweiligen Quellnutzung;
- b) Beschreibung der Quellnutzungen
 - Lage der Quellnutzung und der zugehörigen Entnahmestellen
 - Lage der Entnahmestellen und ihre Verbindung zur Quellnutzung sowie die Lage der Entnahmestellen und der Quellnutzung zum Abfüllbetrieb sind anhand einer Übersichtskarte und einer amtlichen Flurkarte (Katasterplan) darzustellen
 - Regionaler und lokaler Schutz des Wasservorkommens und der Entnahmestellen vor Verunreinigungen;
- c) Beschreibung der Betriebsanlagen entsprechend Nummer 3.3.

Im Herstellungsprotokoll sollen insbesondere Angaben zur Schüttung, zur täglichen Abfüllmenge und ggf. zur Mischung aus verschiedenen Entnahmestellen enthalten sein. Pro Herstellungstag soll mindestens eine Flasche des freigegebenen Heilwassers für mindestens ein Jahr über das Verfallsdatum hinaus als Chargenprobe gelagert werden.

3.6 Prüfung

In der Prüfanweisung sollen nach Maßgabe des § 14 AMWHV folgende Prüfungen vorgesehen werden:

3.6.1 Chemische Prüfung (Vollanalyse)

Mindestens anlässlich des Antrags auf Verlängerung der Zulassung gemäß § 31 Abs. 2 AMG ist eine Analyse aller deklarierten Bestandteile des Heilwassers und der in der Anlage 4 Min/TafelWV genannten Stoffe durchzuführen. Bei Hinweisen auf Qualitätsmängel kann die zuständige Aufsichtsbehörde weitere Untersuchungen analog Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 TrinkwV 2001 anordnen. Weitere Vollanalysen sind alle fünf Jahre durchzuführen.

3.6.2 Chemische Kontrollprüfungen

Die das Heilwasser charakterisierenden Bestandteile sind mindestens jährlich zu bestimmen. Bei Abweichungen von mehr als ± 20 v. H. von den insoweit bei der zuständigen Bundesoberbehörde vorliegenden Angaben sind Kontrollprüfungen in kürzeren Zeitabständen durchzuführen. Abweichungen sind unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Bestätigen sich die Abweichungen, ist eine neue Zulassung des Heilwassers erforderlich.

3.6.3 Mikrobiologische Prüfungen

Mikrobiologische Prüfungen sollen mindestens vierteljährlich, bei diskontinuierlicher Entnahme ggf. häufiger durchgeführt werden. Dabei sollen die Anforderungen und Verfahren der Min/TafelWV, insbesondere § 4, entsprechend zugrunde gelegt werden.

3.6.4 Tägliche Prüfungen

Folgende Prüfungen sind täglich durchzuführen:

- Quellschüttung
- pH-Wert
- elektrische Leitfähigkeit
- Sinnenprüfung
- Ammonium/Nitrit (Schnelltest).

Die Ergebnisse der Prüfungen nach den Nummern 3.6.1 bis 3.6.4 sind jeweils Teil des Prüfprotokolls nach § 14 Abs. 4 AMWHV. Die täglichen Prüfungen nach Nummer 3.6.4 sind in einem eigenen Betriebslabor durchzuführen. Die übrigen Prüfungen können nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 AMG an ein externes dafür zugelassenes Prüflabor vergeben werden. Hierfür muss ein schriftlicher Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gemäß § 9 AMWHV erstellt werden.

4. Herstellung (Gewinnung) von Heilwasser, das kein Fertigarzneimittel ist

Für die Herstellung (Gewinnung) von Heilwasser, das kein Fertigarzneimittel ist, gelten die Nummern 3.1, 3.2, 3.3 Sätze 1 und 4, die Nummern 3.4.1, 3.4.2, 3.5 und 3.6 entsprechend.

Zu den Betriebsräumen und der Ausrüstung nach § 5 AMWHV und den mit der Herstellung verbundenen Verfahren gehören u. a.:

- Brunnenkopf
- Heilwasserförderung bei den Entnahmestellen
- Kontrolleinrichtungen an den Entnahmestellen oder an der Quellnutzung
- Transport des Heilwassers von den Entnahmestellen zur Quellnutzung
- Behandlung des Heilwassers durch
 - Filtration
 - anderweitige Behandlung, z. B. Enteisung/Entarsenierung/Entschwefelung
- Zwischenlagerung des Heilwassers
- Überführung des Heilwassers von der Zwischenlagerung zur Karbonisieranlage
- Karbonisieranlage
- CO₂-Versorgung
- Hinweise auf spezielle betriebliche Einrichtungen und Gegebenheiten
- Ausschankeinrichtung.

5. Information für Verbraucher

An den Entnahmestellen zu Trinkzwecken sollen folgende Informationen für den Verbraucher verfügbar sein:

- Betreiber der Heilquelle (pharmazeutischer Unternehmer)
- Bezeichnung des Heilwassers
- charakterisierende Bestandteile nach Art und Menge
- Anwendungsgebiete, Gegenanzeigen
- ggf. Dosierungsempfehlungen
- ggf. Warnhinweise.

6. Schlussbestimmung

Der Bezugs erlass wird aufgehoben.

An die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung

Erl. d. MK v. 13. 11. 2007 — 46-87200/5-1 —

— **VORIS 22420** —

Bezug: RdErl. v. 20. 8. 2002 (Nds. MBl. 2003 S. 129), geändert durch
Erl. v. 23. 11. 2006 (Nds. MBl. S. 1417)
— **VORIS 22420** —

In Nummer 9.3 des Bezugserlasses wird das Datum „31. 12. 2007“ durch das Datum „30. 6. 2008“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1373

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten

RdErl. d. MW v. 24. 10. 2007 — 23-4156/0130 —

— **VORIS 20120** —

Bezug: Bek. v. 29. 9. 2005 (Nds. MBl. S. 814)

1. Anerkennungs Voraussetzungen

Für die Beurteilung, ob eine Gemeinde oder ein Gemeindeteil die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Kurort gemäß § 1 Abs. 2 KurortVO vom 22. 4. 2005 (Nds. GVBl. S. 124) erfüllt, sind die „Begriffsbestimmungen — Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen“, herausgegeben vom Deutschen Tourismusverband e. V. und vom Deutschen Heilbäderverband e. V., in der jeweils geltenden Fassung, zurzeit ist dies die Fassung vom April 2005 — 12. Auflage —, maßgeblich. Diese sind beim Deutschen Heilbäderverband e. V., 53113 Bonn, Schumannstraße 111, zu beziehen.

2. Anerkennungsverfahren

Die Voraussetzungen als sachverständige Stelle i. S. des § 3 Abs. 2 KurortVO erfüllt für Kurorte mit der Artbezeichnung des § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 KurortVO zurzeit die Service-Agentur beim Heilbäderverband Niedersachsen e. V. mit Sitz in 26160 Bad Zwischenahn, Unter den Eichen 23, Tel. 04403 61-591.

Die Voraussetzungen als sachverständige Stelle i. S. des § 3 Abs. 2 KurortVO erfüllt für Luftkurorte gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 11 KurortVO sowie für Erholungsorte und Küstenbadeorte gemäß § 1 Abs. 1 KurortVO das MW, das die sich hieraus ergebenden Aufgaben in den Regierungsvertretungen

- Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig,
- Hannover, Arnswaldtstraße 6, 30159 Hannover,
- Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, und
- Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, wahrnimmt.

Die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens oder für eine Beratungstätigkeit werden von den sachverständigen Stellen festgesetzt.

3. Übergangsregelung

Ab dem 1. 5. 2010 darf die Bezeichnung Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort mit den entsprechenden Artbezeichnungen nur geführt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt eine im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrens ausgesprochene Anerkennung nach der KurortVO erfolgt ist.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 24. 10. 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung aufgehoben.

An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1373

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Integration von Arbeitslosen (Arbeit durch Qualifizierung)

Erl. d. MW v. 7. 11. 2007 — 13.1-32301/0070 —

— **VORIS 82300** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Niedersachsen Zuwendungen für Maßnahmen mit dem Ziel der beruflichen Integration von Arbeitslosen. Diese Maßnahmen müssen geeignet sein, Integrationshemmnisse zu beseitigen und die dauerhafte Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6),
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3),
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung — im Folgenden: RWB —“).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Basis dieser Förderrichtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur beruflichen Integration von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt, insbesondere mit folgenden Schwerpunkten:

- 2.1 Qualifizierungen für gering qualifizierte Personen oder Personen, deren Qualifikation am Arbeitsmarkt nicht oder nicht mehr verwertbar ist,
- 2.2 Innovative Qualifizierungen, die die technologische Weiterentwicklung der Betriebe flankieren,
- 2.3 Qualifizierungen in überwiegend betrieblicher Durchführung,
- 2.4 Qualifizierung und Beschäftigung im Rahmen einer Verknüpfung mit öffentlichen oder PPP-Infrastrukturmaßnahmen (nur im Zielgebiet „Konvergenz“),
- 2.5 Regionale Gründungsprojekte für Arbeitslose (nur im Zielgebiet „Konvergenz“),

- 2.6 Coaching und Qualifizierung von Hochqualifizierten (nur im Zielgebiet „Konvergenz“),
- 2.7 Arbeitsmarktliche Modellprojekte, die sich auszeichnen durch neue Ansätze im Hinblick auf Zielgruppen, Konzeption, Prozesse, Techniken, Strukturen oder Finanzierung),
- 2.8 Arbeitsmarktliche Modellprojekte mit transnationalem Bezug.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsteller sind juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Erfahrung im Bereich der beruflichen Integration von Arbeitslosen haben. GbR sind als Antragsteller zugelassen. Einzelpersonen, Universitäten und Fachhochschulen sind nicht antragsberechtigt. Maßnahmen in überwiegend betrieblicher Durchführung sind von außerbetrieblichen Einrichtungen i. S. von Satz 1 zu beantragen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahmen sollen der Förderung der Chancengleichheit dienen und einen Frauenanteil aufweisen, der dem prozentualen Anteil der Frauen an der jeweiligen Zielgruppe entspricht. Die Träger haben das allgemeine Diskriminierungsverbot, insbesondere hinsichtlich des Zugangs für Behinderte, zu beachten.

4.2 Die Maßnahmen müssen den Erfordernissen des Arbeitsmarktes entsprechen und grundsätzlich in Niedersachsen durchgeführt werden. Die Maßnahmeninhalte und -ziele sind mit den örtlichen Agenturen für Arbeit, Arbeitsgemeinschaften oder zugelassenen kommunalen Trägern abzustimmen, um eine Orientierung am regionalen Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

4.3 Bei der Antragstellung sind als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- die fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts,
- die Ausrichtung des Projekts am Bedarf der regionalen Wirtschaft und der zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen,
- ein integriertes Gesamtkonzept mit einer Bildungskonzeption für die angestrebten Zielgruppen sowie eine Beschreibung der Ziele, Inhalte und Methoden und des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs,
- die Berücksichtigung aller Querschnittsziele (Demografischer Wandel, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit),
- die Effizienz des Mitteleinsatzes.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) erfolgt in einem separat zu veröffentlichenden Erl. des MW.

4.4 Erfordernisse der Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.6:

- die Maßnahmen sollen einen hohen Anteil an Qualifizierungsphasen in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes aufweisen, im Regelfall ein Drittel der individuellen Teilnehmerstunden,
- in den betrieblichen Praxisphasen ist eine intensive berufspädagogische und integrationsorientierte Begleitung, z. B. durch Betriebspaten (= innerbetriebliche Begleitung) oder Coaches (= externe Begleitung) zu gewährleisten,
- die Teilnehmenden sollen am Ende der Maßnahme ein am Arbeitsmarkt anerkanntes Weiterbildungszertifikat erhalten, in dem die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten dokumentiert sind. Diese sollen nach Möglichkeit durch eine interne oder externe Prüfung festgestellt werden. Anzustreben ist ein extern bescheinigter Abschluss, z. B. durch Kammern oder Fachverbände. Zusätzlich zum Weiterbildungszertifikat ist für den betriebspraktischen Teil der Maßnahmen ein qualifizierter Praktikumsnachweis vom Betrieb auszustellen. Dieser Nachweis muss Auskunft geben über Dauer und Inhalt des betriebspraktischen Teils, die ausgeübten Tätigkeiten und die erworbenen beruflichen Kompetenzen,
- die Maßnahmen sollen die fachliche und räumliche Mobilität erhöhen,
- eine Verzahnung mit regionalen Wachstumsfeldern ist anzustreben, um gezielt auf zukünftige Beschäftigungschancen hin zu qualifizieren,

- die individuelle Verbleibdauer soll im Regelfall drei Monate nicht unterschreiten und zwölf Monate nicht übersteigen. Maßnahmen können im Einzelfall mit Begründung eine längere Laufzeit aufweisen (z. B. Maßnahmen, die mit einem anerkannten Berufsabschluss nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung enden).

4.5 Modellprojekte nach den Nummern 2.7 und Nr. 2.8 weisen neben der Erfüllung der Qualitätskriterien folgende Mindestanforderungen auf:

- ein überdurchschnittliches Innovationspotenzial,
- ein Netzwerk der jeweils relevanten arbeitsmarktpolitischen Akteure,
- ein Meilensteinkonzept,
- eine Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Bereiche,
- einen finanziellen Eigenbetrag des Antragstellers und/oder seiner Kooperationspartner,
- eine begleitende interne Evaluation,
- ein Kommunikationskonzept zur Veröffentlichung der Ergebnisse.

4.6 Ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen, die mit ESF-Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme gefördert werden. Die Förderung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

4.7 Maßnahmen im Rahmen des Zieles „Konvergenz“ müssen am Standort des Projektträgers im Zielgebiet „Konvergenz“ durchgeführt werden. Die Teilnehmenden müssen ihren Hauptwohnsitz im Zielgebiet „Konvergenz“ haben.

Maßnahmen im Rahmen der Zieles „RWB“ müssen am Standort des Projektträgers im Zielgebiet „RWB“ durchgeführt werden. Die Teilnehmenden müssen ihren Hauptwohnsitz im Zielgebiet „RWB“ haben.

4.8 Bei der Antragstellung muss die Sicherung der Gesamtfinanzierung sowie die Kofinanzierung nachgewiesen werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF-Mitteln und/oder Landesmitteln ist grundsätzlich auf höchstens 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Zielgebiet „Konvergenz“ sowie auf höchstens 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Zielgebiet „RWB“ begrenzt.

5.3 Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Ausbildungspersonal,
- Einkommen der Teilnehmenden,
- Ausgaben für Verbrauchsgüter und Abschreibungen für Ausstattungsgegenstände und
- indirekte Ausgaben.

Die Bemessungsgrenze pro Person beträgt 7 EUR pro Teilnehmerstunde (ohne Lebensunterhalt der oder des Teilnehmenden) und maximal 1 920 (Zeit-)Stunden pro Jahr. Maßgebend sind die nachgewiesenen geleisteten Stunden einschließlich Urlaubs- und Krankheitszeiten.

Bei dem Stundensatz sind höchstens anrechenbar für:

- Ausgaben für Ausbildungspersonal 4 EUR
- Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände und indirekte Ausgaben 3 EUR.

Bei Coachingmaßnahmen beträgt die Bemessungsgrenze 500 EUR pro Coach und Tag einschließlich Vor- und Nachbereitung und Wegekosten.

Ausgaben zur Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern der oder des Teilnehmenden sind in tatsächlicher Höhe zuwendungsfähig. Sie dürfen jedoch, sofern der Maßnahmeträger die Betreuung nicht selbst anbietet, einen monatlichen Höchstbetrag in Höhe der entsprechenden Förderung für Kinderbetreuung nach SGB III nicht übersteigen und müssen im Einzelfall belegt werden. Die Kinderbetreuung durch Personen, die mit der oder dem Teilnehmenden in häuslicher Gemeinschaft leben, wird nicht gefördert.

Von den hier genannten Bemessungsgrenzen kann die Bewilligungsstelle im begründeten Einzelfall eine Ausnahme zulassen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind.

7.2 Die VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.3 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–14, 30177 Hannover. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem MW Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder die Zielgebiete festlegen.

7.4 Modellprojekte nach den Nummern 2.7 und 2.8 sind im Unterausschuss des ESF-Begleitausschusses zu beraten. Das Votum ist von der Bewilligungsstelle maßgeblich zu berücksichtigen.

7.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November einen jeden Jahres anzufordern. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. der ESF-Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.6 Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle auf Anforderung vorzulegen.

Die Bewilligungsstelle hat im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung in jedem Projekt eine Stichprobenkontrolle der Belege durchzuführen. Bei diesen Stichprobenkontrollen sind die Belege einer Ausgabeposition (z. B. Personalkosten, Sachkosten, Reisekosten usw.), mindestens jedoch 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu überprüfen. Bezogen auf die Gesamtheit aller bewilligten Projekte hat die Bewilligungsstelle eine ausgewogene Verteilung der Stichprobenkontrollen auf alle Ausgabepositionen sicherzustellen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

7.7 Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle in elektronischer Form im Internet unter www.nbank.de zur Verfügung gestellt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1373

Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie Arbeit durch Qualifizierung

Erl. d. MW v. 7. 11. 2007 — 13.1-32301/0070 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. v. 7. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1373)
— VORIS 82300 —

Die Auswahl der Förderprojekte erfolgt im Rahmen eines Scoring-Modells. Dabei werden die einzelnen Qualitätskriterien nach Nummer 4.3 des Bezugserrlasses wie folgt bewertet:

| Qualitätskriterium | maximale Punktzahl |
|---|--------------------|
| 1. fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projektes | 20 |
| 2. Ausrichtung des Projekts am Bedarf der regionalen Wirtschaft und der zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen | 60 |
| 3. integriertes Gesamtkonzept mit einer Bildungskonzeption für die angestrebten Zielgruppen sowie eine Beschreibung der Ziele, Inhalte und Methoden und des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs | 40 |
| 4. Berücksichtigung aller Querschnittsziele (Demografischer Wandel, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit) | |
| Querschnittsziel Demografischer Wandel | 20 |
| Querschnittsziel Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung | 20 |
| Querschnittsziel Nachhaltigkeit | 20 |
| 5. Effizienz des Mitteleinsatzes | 20 |
| Gesamt | 200 |

Gefördert werden können nur Projekte, die mindestens 151 Gesamtpunkte und bei jedem Einzelkriterium mindestens die Hälfte der jeweiligen Punktzahl erreichen.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1375

Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Cuxhaven

Bek. d. MW v. 7. 11. 2007 — 45 30401-1.3.2 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nummer 1 NHafenO v. 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Cuxhaven hiermit wie folgt festgelegt:

Der Hafen umfasst, ausgehend vom Fuß des Neufelder Stack Nr. 5, landseitig das Gebiet, das begrenzt wird durch den stromaufwärts anschließenden wasserseitigen Fuß des Uferdeckwerks an der Elbe bis zur Mündung des „Grodener Hafens“, den hafenseitigen Fuß des südwestlichen Uferdeckwerks im „Grodener Hafen“ bis zum Deichsiel „Grodener Wettern“, das Sielbauwerk, das südwestliche Ufer der „Grodener Wettern“ bis zum Alten Hadelner Seebanddeich“, den elbseitigen Fuß der Deichböschung in westlicher Richtung, die elbseitige Straßbegrenzung des „Hafenzubringers“ bis zur Einmündung der „Baudirektor-Hahn-Straße“, die „Neufelder Straße“ (südwestliche Straßbegrenzung), die Bundesbahngrenze, die Straße „Am Bahnhof“, die „Konrad-Adenauer-Allee“, den Hauptdeich entlang der Straße „Am Schleusenpriel“ und „Am Alten Hafen“, die südliche Grenze des Parkplatzes „Am Seedeich“, die Binnenböschung des Seedeiches und die Nordwestmole des Fährhafens in nordöstlicher und östlicher Richtung.

Die elbseitige Grenze des Hafensbereichs beginnt am Knickpunkt (K) der Nordwestmole des Fährhafens von östlicher in südöstlicher Richtung und verläuft über die Punkte P1, P2 und P3 zum Fuß des Neufelder Stacks Nr. 5.

Die Lage der Punkte P1 bis P3 wird wie folgt bestimmt:

- P1: 50 m Abstand von der Kaikante der Seebäderbrücke in Höhe der Vorderkante des festen Teils der Ro-Ro-Rampe.
 P2: 50 m Abstand vom südöstlichen Ende des Steubenhöfts senkrecht zur Kaivorderkante.
 P3: Schnittpunkt der Strecke zwischen P2 und P3 in einem Abstand von 50 m von der südöstlichen Ecke der Kaivorderkante der Mehrzweckumschlaganlage mit der nördlichen Verlängerung des Neufelder Stacks Nr. 5.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 1. 8. 2007 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenanangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Stade.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Cuxhaven, Hafenmeisterei, Am Schleusenpriel 2, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N7470_L20_D0_I712.html aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1375

**Die Anlage ist auf der Seite 1377
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Brake**

Bek. d. MW v. 13. 11. 2007 — 45 30401-1.3.1/1 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S.377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO v. 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Brake hiermit wie folgt festgelegt:

A. Wasserflächen innerhalb folgender Grenzen:

a) Strompier:

Der Hafensbereich auf der Weser beginnt an der Zuwegung zum Schlepperliegeplatz bei Stromkilometer 40,06. Die Grenzlinie verläuft parallel in einem Abstand von 30 m zur Stadtkaje und der südlichen Dalbenreihe vor der Schleuse 460 m nach Norden. Danach verschwenkt die Linie um ca. 17 Grad in östliche Richtung und verläuft annähernd parallel zur Braker Pier, beginnend beim Schiffsbelader III im Abstand von 55 m bis zum Pierknick bei Stromkilometer 41,79 im Abstand von 50 m. Vom Pierknick verläuft die Linie weiter Richtung Norden parallel der Pier folgend in einem Abstand von 50 m bis zum Schiffsbelader I bei Stromkilometer 42,12. Von hier verläuft sie bis zum Anleger der Fettraffinerie in einem Abstand von 40 m endend. Danach verschwenkt die Linie in einem rechten Winkel nach Westen in einem Abstand von 30 m zum Anleger auf das Ufer zu.

b) Anleger Harriersand:

Der Hafensbereich wird begrenzt durch die Verbindungslinien parallel zum Anleger und der Dalbenreihe östlich

und westlich in einem Abstand von jeweils 20 m und nördlich und südlich der äußersten Dalben in einem Abstand von 25 m.

B. Landflächen innerhalb folgender Grenzlinien:

a) Stadtkaje und Binnenhafen:

Die landseitige Hafensbereichsgrenze setzt die in Nummer 1 Buchst. A festgelegte südliche Wasserflächengrenze an Land fort. Sie beginnt an der Stadtkaje an der Zuwegung zum Schlepperliegeplatz und läuft senkrecht auf den Deichfuß zu. Danach folgt sie Richtung Norden dem Deichfuß (Flurstücke 116/18, 116/16, 116/17, 207/1, 207/2 der Flur 15). Von der nördlichen Grenze des Flurstücks 116/17 folgt sie dem Verlauf der MTHW-Linie des Ufers nach Norden bis zum Schleusenvorhafen (Flurstück 5/6). Von hier folgt die Hafensbereichsgrenze den südlichen Grenzen der Flurstücke 5/6, 23/11, 23/8, 23/14 und 24 der Flur 15 Richtung Westen. Von der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 23/14 folgt die Linie der östlichen Fahrbahnbegrenzung der Binnenhafenstraße in nördlicher Richtung bis zur Neustadtstraße. Sie folgt parallel der südlichen Grenze der Neustadtstraße Richtung Osten bis zur östlichen Begrenzung des Flurstücks 182/11 der Flur 13, kreuzt hier senkrecht die Neustadtstraße und folgt nördlich deren Verlauf bis zur Bahnlinie. Von hier verläuft die Linie Richtung Norden parallel zur Grenze der Bahnanlagen bis zum Braker Sieltief. Sie folgt dem südlichen Ufer des Braker Sieltiefs und biegt in Höhe der östlichen Begrenzung der Kanalhafenstraße Richtung Süden dieser folgend bis zur Neustadtstraße ab. Weiter folgt sie der westlichen und südlichen Grenze der Flurstücke 162/1 und 48/6 der Flur 14 bis zum Südgate des Hafens

b) Agri- und Breakbulk Terminal, Fettraffinerie:

Vom Südgate setzt sich die landseitige Hafensbereichsgrenze entlang der Zaunanlage nördlich der Klippkanner Straße Richtung Norden bis zum alten Klippkanner Siel fort. Sie verläuft weiter östlich um das Siel herum und setzt sich an der südlichen Grenze des Flurstücks 33/8 der Flur 8 fort. Sie folgt im weiteren Verlauf der Zaunanlage, die das gesamte Breakbulk Logistic Center sowie das Gelände der Exxon Mobil Deutschland GmbH bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 9/9 der Flur 9 umschließt. Von hier verläuft sie weiter entlang der Zaunanlage in nördlicher Richtung bis zum Nordgate. Der weitere Verlauf folgt der Zaunanlage östlich der Nordstraße in südöstlicher Richtung bis sie an der südlichen Grenze des Flurstücks 46/4 der Flur 10 auf das Ufer der Weser trifft. Hier biegt sie nach Norden ab, der Hochwasserschutzwand folgend, bis sie auf die wasserseitige Begrenzung des Hafensbereichs trifft.

2. Die Hafensbereichsgrenzen sind in der anliegenden Lagekarte (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenanangelegenheiten notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

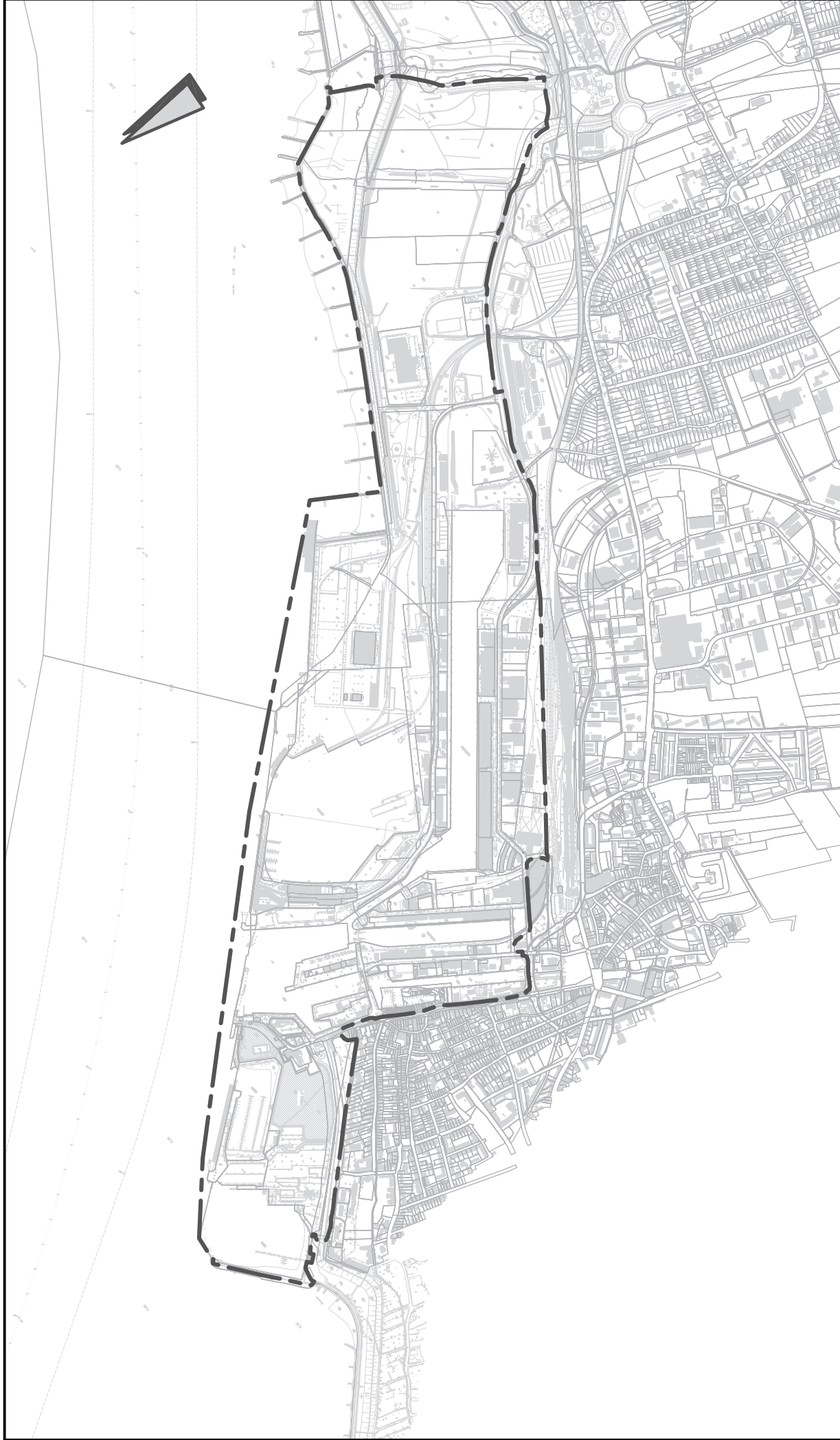
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Brake, Brommstraße 2, zur Einsichtnahme während der üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html als Download verfügbar.

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1376

**Die Anlage ist auf der Seite 1378
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

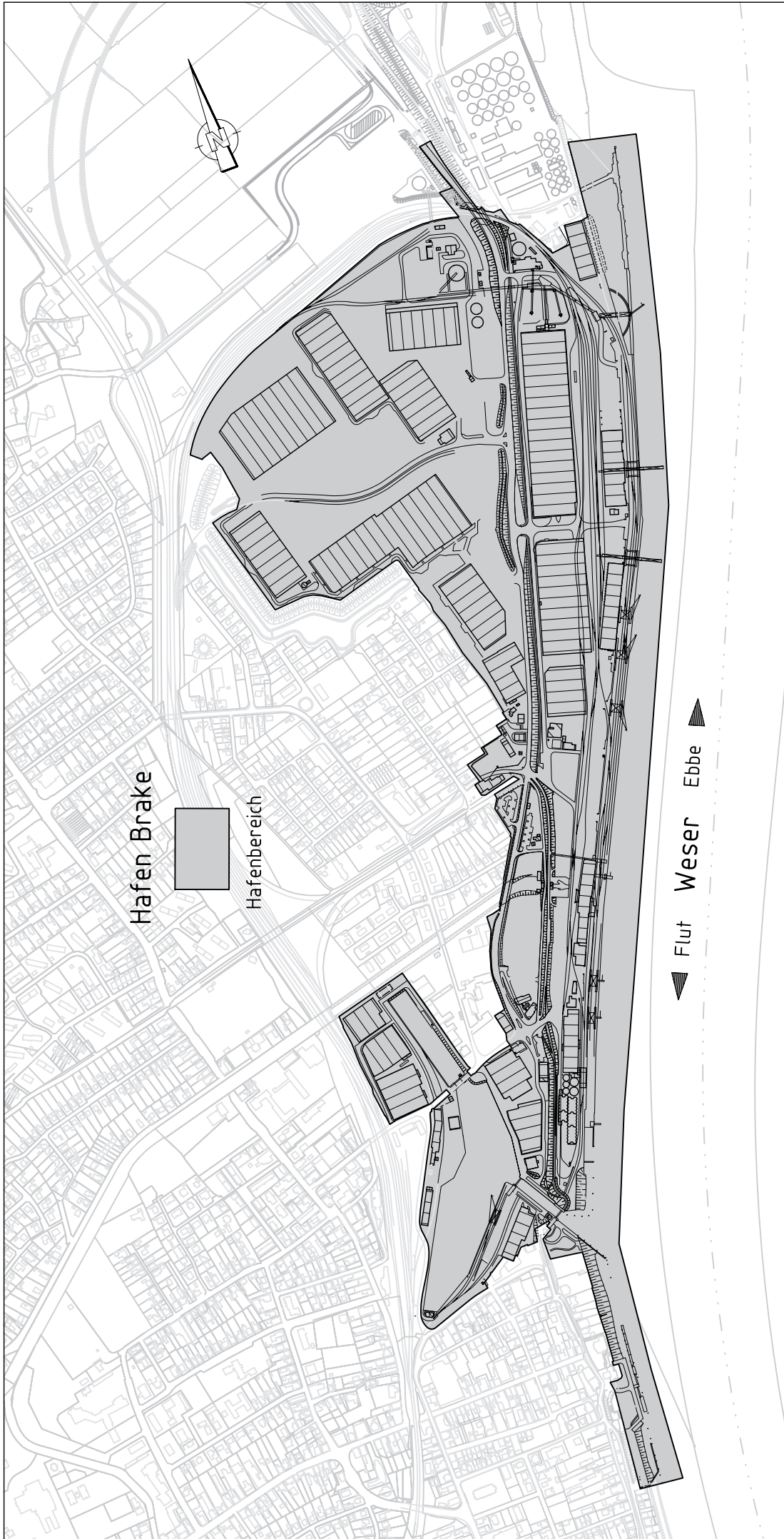


Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

Grenzlinie Hafenbereich Cuxhaven

Maßstab 1:20000

Datum 1.8.2007

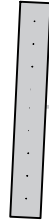


Hafen Brake



Hafenbereich

◀ Flut Weser Ebbe ▶



Harrier Sand

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Ref. 45
Anlage zur Allgemeinverfügung
vom 13. November 2007
des Hafensbereichs Brake

Maßstab 1 : 10 000

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in den Ländern Niedersachsen und Bremen

RdErl. d. ML v. 16. 10. 2007 — 406-64030/1-2.2 —

— **VORIS 79100** —

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeine Bestimmungen
- B. Erstaufforstung
- C. Naturnahe Waldbewirtschaftung
- D. Forstwirtschaftliche Infrastruktur
- E. Waldschutzmaßnahmen
- F. Waldumweltmaßnahmen
- G. Entlastung von Waldflächen in Privatbesitz von Beiträgen an die Wasser- und Bodenverbände
- H. Schlussbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie*) und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen teilweise unter finanzieller Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und der EU im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 277 S. 1 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1012/2006 des Rates vom 19. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 384 S. 8), soweit die Maßnahmen deren Grundsätzen und Verordnungen entsprechen.

1.2 Ziel der Förderung ist es, die Forstwirtschaft in den Stand zu versetzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen, zu erhalten oder zu mehren, um damit die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nachhaltig zu sichern. Hierbei sollen auch Anreize für die Eigenleistung der Waldbesitzenden geschaffen werden. Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturdefizite sollen durch die Förderung gemindert werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, juristische Personen als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse (z. B. Forstgenossenschaften nach dem Realverbandsgesetz) i. S. des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

2.2 Zuwendungsempfänger für die Strukturdatenerfassung nach Nummer 15.1 sind anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse i. S. des Bundeswaldgesetzes.

2.3 Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund, Land, die Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v. H. in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in Satz 1 aufgeführten juristischen Personen sind nicht förderfähig.

*) Zur besseren Lesbarkeit wird bei natürlichen Personen auf die weibliche Form verzichtet.

2.4 Trägerschaften

Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme für mehrere Zuwendungsempfänger, z. B. Bodenschutzkalkung (Nummer 15.4) oder eines Wegebaus (Nummer 19.1), im Körperschafts- oder Privatwald können sein:

- private Waldbesitzer,
- kommunale Körperschaften,
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Maßnahmen dürfen rechtlichen Bestimmungen nicht zuwiderlaufen und müssen den Grundsätzen und Zielen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des NWaldLG bzw. § 5 des Waldgesetzes des Landes Bremen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes sind zu beachten.

3.2 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse i. S. des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

3.3 Abweichend von VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO gelten die Erstellung von Standortgutachten nach den Nummern 8.1.1 und 8.2 sowie die Vorarbeiten nach Nummer 15.1 mit Ausnahme der Strukturdatenerfassung nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.

4. Bemessungsgrundlage

4.1 Zuwendungsfähig sind die zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendigen Ausgaben.

4.2 Bei anteilfinanzierten Maßnahmen ist von den Ausgaben und unbaren Eigenleistungen auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen, gewährter Rabatte, Skonti und sonstiger Vergünstigungen sowie Kreditbeschaffungskosten verbleiben. Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.3 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und ihrer Familienangehörigen (unbare Eigenleistung) sind förderungsfähig bis zu 80 v. H. der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten in der Anstalt Niedersächsische Landesforsten ergeben würden. Dabei können Lohnnebenkosten bis zu 50 v. H. anerkannt werden.

4.4 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 v. H. des Marktwertes.

4.5 Im Übrigen entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Angemessenheit der veranschlagten nicht baren Leistungen.

4.6 Auf den Abzug von Leistungen Dritter kann verzichtet werden, wenn die Maßnahme ansonsten unterbliebe. Dabei dürfen die für die einzelnen Maßnahmen geforderten Eigenleistungen nicht überschritten werden.

4.7 Die Mindestzuwendung je Antrag beträgt:

- bei Maßnahmen nach Nummer 15.3 (Jungbestandspflege), Abschnitt E (Waldschutzmaßnahmen) und Abschnitt G (Entlastung von Waldflächen in Privatbesitz) 250 EUR,
- bei allen anderen Maßnahmen 1 000 EUR.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zweckbindungsfrist beträgt nach Festsetzung der Zuwendung

- für Maßnahmen nach Nummer 8 (Erstaufforstung) 15 Jahre,
- für Maßnahmen nach Nummer 15.2 (Umstellung naturnahe Waldbewirtschaftung) und Nummer 19 (Infrastruktur) 10 Jahre,
- für alle übrigen Maßnahmen 5 Jahre.

Bei Waldumweltmaßnahmen (Nummer 29.1) wird die Zweckbindungsfrist abweichend in Nummer 31.3 festgelegt.

Innerhalb der Zweckbindungsfrist sind die geförderten Kulturen, Anlagen und Bauten sachgemäß zu unterhalten und zu pflegen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind. Bei EU-kofinanzierten Maßnahmen gelten die Zahlstellendienst-anweisung und die Besondere Dienstweisung in der jeweils geltenden Fassung.

6.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde für Maßnahmen in beiden Ländern ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Johannsenstraße 10, 30159 Hannover.

6.3 Antragsunterlagen, Vordrucke

Es sind ausschließlich die vom ML vorgegebenen einheitlichen Vordrucke zu verwenden, die bei der Bewilligungsbehörde erhältlich sind. Die Bewilligungsbehörde kann weitere zur Beurteilung des Antrags und des Verwendungsnachweises erforderliche Unterlagen vom Antragsteller verlangen.

B. Förderung der Erstaufforstung

7. Zuwendungszweck

Ziel ist eine Waldmehrung durch Aufforstung oder natürliche Bewaldung aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidender oder brachliegender Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Maßnahme wird im Land Bremen nicht angeboten.

8. Gegenstand der Zuwendung

8.1 Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen

Neuanlage von Wald auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen; als bisher landwirtschaftlich genutzt gelten Flächen, die in den letzten beiden Jahren vor der Aufforstung als Acker, Dauergrünland, Dauerweide oder mit landwirtschaftlichen Dauer- und Sonderkulturen bewirtschaftet wurden.

Förderfähig sind:

8.1.1 Kulturbegründung

- Saat,
- Pflanzung,
- Maßnahmen zur gelenkten Sukzession

jeweils einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung mit heimischen Bäumen und Sträuchern und Schutz der Kultur. Hierunter fallen auch Erhebungen, wie z. B. Standortgutachten, die der Vorbereitung der Maßnahme dienen.

8.1.2 Kulturpflege

Pflege der aufgeföresteten Flächen während der ersten fünf Jahre nach Kulturbegründung.

8.1.3 Ausgleich aufforstungsbedingter Einkommensverluste (Einkommensverlustprämie)

Jährliche Prämie zum Ausgleich oder zur Minderung von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren nach erfolgter Kulturbegründung.

8.2 Erstaufforstung sonstiger Flächen

Neuanlage von Wald auf sonstigen Flächen; als sonstige gelten die von Nummer 8.1 nicht erfassten Flächen. Förderfähig ist ausschließlich die Kulturbegründung. Die Bestimmungen der Nummer 8.1.1 gelten entsprechend.

8.3 Nachbesserungen (Saat und Pflanzung), wenn bei den geförderten Kulturen in den ersten drei Jahren nach der Aufforstung aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 v. H. der Pflanzenzahl oder 1 ha zu-

sammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

9. Ausschluss (vgl. auch Nummer 10.8)

9.1 Von der Förderung für Maßnahmen nach Nummer 8.1 sind Personen, die Vorruhestandsbeihilfen nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Anspruch nehmen, ausgeschlossen.

9.2 Von der Förderung der Kulturpflege nach Nummer 8.1.2 sowie der Gewährung der Einkommensverlustprämie nach Nummer 8.1.3 sind darüber hinaus juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgenommen.

10. Zuwendungsvoraussetzungen

10.1 Die sachgemäße Erstellung, die ordnungsgemäße Pflege und der Schutz der geförderten Anlagen sowie eine tragbare Wilddichte müssen gewährleistet werden.

10.2 Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderungsfähig. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.

10.3 Die Pflanzenzahl und -mischung muss nach Wuchsgebiet, Standort und Waldentwicklungstyp angemessen sein.

10.4 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut. Das verwendete Saat- und Pflanzgut soll den Herkunftsempfehlungen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten entsprechen oder muss aus dem Herkunftsgebiet stammen, in dem die Maßnahme stattfindet. Die Bewilligungsbehörde kann bei Versorgungsengpässen oder in besonders zu begründenden Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

10.5 Der Anteil der Baumarten Strobe und Tanne, ausgenommen Weiß- und Küstentanne, ist beschränkt auf maximal 20 v. H. der Pflanzfläche.

10.6 Reine Nadelbaumkulturen sind nur in Fällen fehlender standörtlicher Wuchsbedingungen für Laubbaumanteile förderungsfähig.

10.7 Die Mindestfläche beträgt 1 ha. Bei Anschluss an bestehende Waldflächen ist eine Mindestpflanzfläche von 0,3 ha einzuhalten.

10.8 Ausgeschlossen von einer Förderung sind

- die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebe, deren Umtriebszeit (Spanne zwischen zwei Erntehieben) weniger als 15 Jahre beträgt sowie ähnliche Sonderkulturen,
- Erstaufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, Nationalparks, gesetzlich geschützten Biotopen sowie Natura 2000-Gebieten führen,
- Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern,
- Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen sowie andere Maßnahmen aufgrund behördlicher Auflagen.

11. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

11.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

11.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

11.2.1 Kulturbegründung und Kulturpflege:

Förderfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für Kulturbegründung und Kulturpflege:

- bis zu 50 v. H. für die standortbedingte Aufforstung mit Nadelbäumen,
- bis zu 70 v. H. für Mischkulturen mit mindestens 30 v. H. Laubbaumanteil sowie Weißtannenkulturen,
- bis zu 85 v. H. für Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 v. H. Nadelbaumanteil und für gelenkte Sukzession/Naturverjüngungsverfahren.

Der für die Kulturpflege zu ermittelnde Zuschuss wird geteilt. Der erste Teilbetrag wird mit der Investitionsförderung der Maßnahme ausgezahlt. Die Auszahlung des zweiten Teil-

betrages kann im fünften Standjahr auf Antrag des Zuwendungsempfängers erfolgen, wenn die Bewilligungsbehörde die erforderliche ordnungsgemäße Pflege der Kultur bescheinigt.

Die Berechnung des Investitionszuschusses erfolgt auf der Grundlage von Zuwendungspauschalen, die in ihrer Summe die Gesamtzuwendung ergeben. Auf einen Ausgabennachweis kann dabei verzichtet werden. Die Zuwendungspauschalen werden vom ML durch Erlass festgelegt. Bei Maßnahmen auf abgrenzbaren Teilflächen ist bei der Anwendung flächenbezogener Pauschalbeträge die bearbeitete Fläche maßgeblich. Bei nicht aufgeführten Teilmaßnahmen sind die Beträge für vergleichbare Maßnahmen zugrunde zu legen. Die Förderhöchstsätze dürfen nicht überschritten werden.

11.2.2 Einkommensverlustprämie

11.2.2.1 Die Einkommensverlustprämie beträgt für Aufforstungsmaßnahmen von Zuwendungsempfängern, die mindestens 25 v. H. ihrer Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmen, jährlich

- bei Aufforstung von Ackerflächen bis zu 35 Bodenpunkten bis zu 350 EUR je Hektar; darüber hinaus für jeden zusätzlich nachgewiesenen Bodenpunkt bis zu 8 EUR, höchstens 700 EUR je Hektar,
- bei Aufforstung von Grünlandflächen bis zu 350 EUR je Hektar.

Der prozentuale Einkommensanteil wird mit dem Anteil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten gleichgesetzt. Der Nachweis erfolgt über Einkommenssteuerbescheid oder – soweit dieser nicht vorliegt – über andere geeignete Unterlagen.

11.2.2.2 In allen übrigen Fällen beläuft sich die Prämie auf bis zu 150 EUR je Hektar.

11.2.2.3 Die Prämie wird jährlich für eine Dauer von bis zu 15 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufforstung der Fläche, gewährt.

11.2.2.4 Werden für die aufgeforstete oder natürlich bewaldete Fläche Zahlungsansprüche „Stilllegung“ nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. 9. 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EG Nr. L 270 S. 1; 2004 Nr. L 94 S. 70; 2006 Nr. L 279 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1276/2007 der Kommission vom 29. 10. 2007 (ABl. EU Nr. L 284 S. 11) aktiviert, entfällt der Anspruch auf Erhalt der Einkommensverlustprämie.

11.2.3 Werden die verbindlichen Anforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 von den Begünstigten der Erstaufforstung nach Nummer 8.1 nicht im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Zahlung nach Nummer 8.1 gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

12. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Änderungen der Zuwendungsvoraussetzungen für die Gewährung der Einkommensverlustprämie sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei Verkauf der geförderten Aufforstungsfläche entfällt der weitere Prämienanspruch. Bei sonstigen Änderungen der für die Bewilligung der Prämie maßgeblichen Umstände entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall.

13. Anweisungen zum Verfahren

13.1 Bei Erstaufforstungen ist dem Antrag die Genehmigung nach § 9 NWaldLG beizufügen oder im Antragsverfahren die Mitwirkung bzw. Genehmigung der Waldbehörde (Landkreis oder kreisfreie Stadt) erforderlich.

13.2 In Flurbereinigungsgebieten ist die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde einzuholen.

C. Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung

14. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung von Maßnahmen im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung ist die Erhöhung der Stabilität und der ökologischen wie ökonomischen Leistungsfähigkeit des Waldes.

15. Gegenstand der Zuwendung

15.1 Vorarbeiten, die der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung (Nummer 15.4) dienen. Hierzu zählen Untersuchungen, Analysen, fachliche Stellungnahmen, Erhebungen, Standortgutachten sowie die erstmalige Strukturdatenerfassung einschließlich deren Darstellung und Auswertung.

15.2 Umstellung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung

- Umbau von Nadelholz-Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände,
- Weiterentwicklung von naturnahen Waldgesellschaften, wenn die Bestände qualitativ geringwertig und leistungsschwach sind,
- Begründung von stabilen Laub- und Mischbeständen im Zusammenhang mit neuartigen Waldschäden, Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand, wenn die Ausgangsbestände in ihrer Existenz gefährdet sind.

15.2.1 Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) durch Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung mit heimischen Bäumen und Sträuchern sowie Schutz der Kultur.

15.2.2 Nachbesserungen (Saat und Pflanzung), wenn bei den geförderten Kulturen in den ersten drei Jahren nach der Aufforstung aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 v. H. der Pflanzanzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

15.3 Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen. Als Jungbestände gelten Kiefernbestände bis zu einem Bestandesalter von 30 Jahren, andere Nadelholzbestände bis zu einem Bestandesalter von 20 Jahren und Laubholzbestände bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren.

15.4 Bodenschutzkalkung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann (gutachtlicher Nachweis gemäß Nummer 16.4).

16. Zuwendungsvoraussetzungen

16.1 Die Strukturdatenerfassung nach Nummer 15.1 muss sich über den gesamten mit der Erfassung einverständenen Nichtstaatswald des Erhebungsraums erstrecken.

Für überregionale Auswertungen ist dem Land ein Exemplar der erfassten Strukturdaten in einer vorgegebenen digitalen Form kostenfrei zu überlassen.

16.2 Maßnahmen nach Nummer 15.2 (Umstellung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung)

16.2.1 Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage von Planungen nach Nummer 15.1, von vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung oder Forsteinrichtung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden. Die Förderung setzt die Erstellung eines Standortgutachtens auf bisher nicht kartierten Flächen voraus.

16.2.2 Die Notwendigkeit von Kahlschlagverfahren bedarf einer besonderen Begründung (Definition Kahlschlag siehe § 12 Abs. 1 NWaldLG).

16.2.3 Das Mindestalter der Ausgangsbestände beträgt 50 Jahre. Bei Fichte ist das Alter der Ausgangsbestände auf maximal 100 Jahre und bei Kiefer auf maximal 120 Jahre begrenzt. In besonders begründeten Einzelfällen (z. B. leistungsschwache

Fichten- und Kiefernbestände) kann von den oberen Altersgrenzen abgewichen werden. Die Begründung ist dem Zuwendungsantrag beizufügen. Nummer 15.2 dritter Spiegelstrich bleibt unberührt.

16.2.4 Die Bestimmungen der Nummern 10.2 bis 10.5 gelten entsprechend.

16.2.5 Nicht förderfähig sind:

- die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsflächen bis 15 Jahre sowie ähnliche Sonderkulturen,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie andere Maßnahmen aufgrund behördlicher Auflagen.

16.2.6 Die Mindestpflanzfläche beträgt 0,3 ha zusammenhängende Fläche.

16.3 Bei Maßnahmen nach den Nummern 15.2 und 15.3 müssen die sachgemäße Erstellung, die ordnungsgemäße Pflege und der Schutz der geförderten Anlagen sowie eine tragbare Wilddichte gewährleistet werden.

16.4 Voraussetzung für die Förderung nach Nummer 15.4 (Bodenschutzkalkung) ist, dass eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme (auch im Hinblick auf Natura 2000) bestätigt; ggf. ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

17. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

17.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Bei Maßnahmen nach Nummer 15.4 (Bodenschutzkalkung) kann die Zuwendung abweichend als Vollfinanzierung gewährt werden. Nummer 2.2 VV-Gk zu § 44 LHO bleibt unberührt.

17.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

17.2.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nummer 15.1 — soweit sie durch Dritte durchgeführt werden — bis zu 80 v. H. der nachgewiesenen Ausgaben, höchstens jedoch 500 EUR je Gutachten zuzüglich 50 EUR je Hektar des Planungsgebietes.

17.2.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt für die nachgewiesenen Ausgaben der Maßnahmen

- nach Nummer 15.2
 - bis zu 70 v. H. für Mischkulturen mit mindestens 30 v. H. Laubbaumanteil sowie Weißtannenkulturen,
 - bis zu 85 v. H. für Laubbaumkulturen mit bis zu 20 v. H. Nadelbaumanteil und bei Naturverjüngungsverfahren,
- nach Nummer 15.3 bis zu 50 v. H.

Die Berechnung des Investitionszuschusses erfolgt auf Grundlage von Zuwendungspauschalen, die in ihrer Summe die Gesamtzuwendung ergeben. Auf einen Ausgabennachweis kann dabei verzichtet werden. Die Zuwendungspauschalen werden vom ML durch Erlass festgelegt. Bei Maßnahmen auf abgrenzbaren Teilflächen ist bei der Anwendung flächenbezogener Pauschalbeträge die bearbeitete Fläche maßgeblich. Bei nicht aufgeführten Teilmaßnahmen sind die Beträge für vergleichbare Maßnahmen zugrunde zu legen. Die Förderhöchstbeträge dürfen nicht überschritten werden.

17.2.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nummer 15.4 (Bodenschutzkalkung) — außer bei Gebietskörperschaften — bis zu 100 v. H. Bei Gebietskörperschaften beträgt die Zuwendung bis zu 90 v. H.

D. Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur

18. Zuwendungszweck

Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die erholungssuchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

Zur Lagerung und Konservierung von Holz sollen Einrichtungen geschaffen werden, die nach Schadereignissen die

Aufarbeitung und den Abtransport von Rundholz ermöglichen, um damit Kalamitäten vorzubeugen und einen flächendeckenden Insektizideinsatz in den Beständen zu vermeiden.

Die Maßnahme wird im Land Bremen nicht angeboten.

19. Gegenstand der Zuwendung

19.1 Wegebau

19.1.1 Neubau forstwirtschaftlicher Wege oder Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege aus den in Nummer 18 Satz 1 genannten Gründen.

Zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme.

Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip).

19.1.2 Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege im Zusammenhang mit der Bewältigung von Schadereignissen überregionaler Bedeutung. Die Anwendung der Regelung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des ML.

19.2 Holzkonservierungsanlagen

Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung aus den in Nummer 18 Satz 2 genannten Gründen.

20. Von der Förderung ausgeschlossen sind:

20.1 Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

20.2 Grundsätzlich Wege mit Schwarz- oder Betondecken.

20.3 Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material.

20.4 Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 lfd. Meter je Hektar führen, dürfen nur in Ausnahmefällen (Kleinprivatwald, schwierige Geländeverhältnisse) gefördert werden. Die Entscheidung trifft die Bewilligungsbehörde aufgrund gesondert vorzulegender Begründung.

20.5 Erwerb von Grund und Boden.

20.6 Mehrkosten, die bei Überschreitung einer Fahrbahnbreite von 3,50 m entstehen, soweit sie nicht durch verkehrstechnische Anforderungen (z. B. in Kurven, Einmündungen usw.) erforderlich sind.

20.7 Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten für die Bauausführung sowie von Fachliteratur.

21. Zuwendungsvoraussetzungen

21.1 Bei der Durchführung der Maßnahme nach Nummer 19.1 (Wegebau) sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen.

21.2 Bei Planung und Ausführung der Vorhaben nach Nummer 19.1 (Wegebau) sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus, z. B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V. (DVWK-Regeln 137/1999), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Zuwendungsfähig sind auch den Zweck erfüllende Einfachbauweisen.

21.3 Bei Maßnahmen nach Nummer 19.1.1 (Wegeneu- und -ausbau) ist dem Antrag eine Kosten-Nutzen-Analyse (Zweckmäßigkeitssachverhalt) beizufügen.

22. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

22.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

22.2 Umfang der Zuwendung

22.2.1 Förderfähig sind bei Maßnahmen nach Nummer 19.1 (Wegebau) die nachgewiesenen Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung, Bauleitung sowie für die Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt.

22.2.2 Förderfähig sind bei Maßnahmen nach Nummer 19.2 (Holzkonservierungsanlagen) die Ausgaben der erstmaligen Investition einschließlich etwaiger Anschlusskosten (z. B. für Elektrizität) sowie das erforderliche technische Gerät. Verarbeitungsinvestitionen sowie Betriebs- und Unterhaltungskosten sind nicht zuwendungsfähig.

Eigenleistungen und Sachleistungen können bis zu 15 v. H. der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

22.2.3 Regiearbeiten sind mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde förderfähig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung des Vorhabens gewährleistet ist.

22.3 Höhe der Zuwendung

22.3.1 Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nummer 19.1 beträgt bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Betrieben mit über 1 000 ha Forstbetriebsfläche beträgt die Förderung 60 v. H. dieses Satzes. Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

22.3.2 Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nummer 19.2 beträgt bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

E. Förderung von Waldschutzmaßnahmen

23. Zuwendungszweck

Biologische und technische Maßnahmen zur Vorbeugung, Abwehr und Überwachung von Schadorganismen im Wald zur Sicherung oder Wiederherstellung stabiler Waldökosysteme und zum Schutz des Waldes vor erheblichen Schäden. Die Förderung ist auf Maßnahmen beschränkt, bei denen auf die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel verzichtet wird. Ausgenommen sind Maßnahmen, die aufgrund Empfehlung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (im Folgenden: NW-FVA) bei existenzieller Gefährdung von Waldbeständen durchgeführt werden.

Die Maßnahme wird im Land Bremen nicht angeboten.

24. Gegenstand der Zuwendung

24.1 Überwachung von Kieferninsekten durch Einsatz von Pheromonen sowie zusätzliche von der NW-FVA empfohlene Probesuchen und Kontrollen.

24.2 Kontrolle und Bekämpfung von Schadinsekten

24.2.1 auf Lockstoffbasis (Einsatz von Fallen und Fangholzhäufen); zuwendungsfähig sind die Ausgaben für das Material und für die Anlage von Fangholzhäufen,

24.2.2 durch Entrinden, Rindeentsorgen, Zerkleinern von Holz, chemische Behandlung oder sonstige, von der NW-FVA empfohlene Maßnahmen, die die Bruttauglichkeit von Holz, Restholz und Reisig soweit herabsetzen, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen.

24.3 Maßnahmen in Kulturen gegen Mäuse und Pilzbefall. Nicht gefördert wird die Beseitigung von Begleitvegetation (z. B. durch Mähen, Grubbern, Fräsen) zur Bekämpfung von Mäuseschäden).

24.4 Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen auf Anordnung des Waldbrandbeauftragten gemäß § 19 Abs. 2 NWaldLG oder der Waldbehörde nach § 21 NWaldLG. Aufwendungen für den Feuerwachtendienst sind von der Zuwendung ausgeschlossen.

24.5 Bekämpfung von großflächig auftretenden Schaderregern nach § 21 NWaldLG oder aufgrund dringender Empfehlung der NW-FVA.

25. Zuwendungsvoraussetzungen

25.1 Die Maßnahmen müssen der Vorbeugung oder Bekämpfung von Gefahren dienen, die die Lebensfähigkeit ganzer Bestände bedrohen oder erhebliche Folgen verursachen. Für Modellvorhaben auf Empfehlung der NW-FVA können Ausnahmen zugelassen werden.

25.2 Eine Zuwendung ist nur zulässig,

- wenn die jeweils geltenden Merkblätter der NW-FVA beachtet werden,
- die verwendeten Forstschutzmittel vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassen sind.

26. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

26.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Bei Maßnahmen nach Nummer 24.1 (Überwachung von Kieferninsekten) und Nummer 24.2 (Lockstoffe) kann die Zuwendung abweichend als Vollfinanzierung gewährt werden. Nummer 2.2 VV-Gk zu § 44 LHO bleibt unberührt.

26.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt für die nachgewiesenen Ausgaben der Maßnahmen

- nach Nummer 24.1 bis zu 100 v. H. Abweichend davon ist die Zuwendung bei Gebietskörperschaften auf maximal 90 v. H. begrenzt;
 - Lohn- und Sachkosten sind zuwendungsfähig, soweit sie nicht durch das für die Betreuung zuständige Forstfachpersonal der LWK oder NLF anfallen;
 - nach Nummer 24.2 bis zu 70 v. H. ohne Anwendung chemischer Mittel und bis zu 30 v. H. bei Anwendung chemischer Mittel;
 - für die Beschaffung von Lockstoffen — außer bei Gebietskörperschaften — bis zu 100 v. H.; bei Gebietskörperschaften beträgt die Zuwendung bis zu 90 v. H.
- Die Zuwendung für die Erstellung und Behandlung von Fangholzhäufen ist auf maximal 7,50 EUR/Stück begrenzt
- nach Nummer 24.3 bis zu 50 v. H.,
 - nach den Nummern 24.4 und 24.5 bis zu 70 v. H.

27. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

27.1 Der Einsatz von Luftfahrzeugen zur Bekämpfung von Schädlingen bedarf der vorherigen Genehmigung der NLStBV und muss mit der NW-FVA abgestimmt sein.

27.2 Abweichend von Nummer 1.3 Satz 1 VV zu § 44 LHO sind Anträge bei Gefahr im Verzug und, wenn sofortiges Handeln zur Vermeidung erheblicher Schäden geboten ist, nach Durchführung der Maßnahmen zulässig. Die Belege sind dem Antrag beizufügen. An die Formulierung „bei Gefahr im Verzug“ sind strenge Maßstäbe anzulegen. Es muss sich tatsächlich um bestandesbedrohende Gefahren handeln, deren Bekämpfung unverzügliches Handeln zwingend erfordert und bei denen keine ausreichende Zeitersparnis von der Möglichkeit der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn zu erwarten ist.

F. Waldumweltmaßnahmen

28. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Erhaltung und Entwicklung der Artenvielfalt und der ökologischen Leistungsfähigkeit der Wälder für die Allgemeinheit und den Naturhaushalt in Gebieten, in denen die Schutzfunktion sowie die ökologische Funktion dieser Wälder von besonderem öffentlichen Interesse sind und wo durch die eingegangenen freiwilligen Verpflichtungen der Waldbesitzer zusätzliche Kosten und Einkommensverluste entstehen.

Die Maßnahme wird im Land Bremen nicht angeboten.

29. Gegenstand der Förderung

29.1 Gefördert werden Waldumweltmaßnahmen, die die Schutzfunktion und die ökologische Funktion der Wälder in nachhaltiger Weise sichern oder verbessern.

Darunter fallen im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- M1: Erhaltung von Altholz-Beständen über das planmäßige Nutzungsalter hinaus
- M2: Erhaltung von Habitatbäumen, Höhlenbäumen und Totholz bis zum natürlichen Zerfall
- M3: Ausweisung von jahreszeitlich begrenzten Ruhezeiten
- M4: Ausweisung von Flächen zum Schutz der natürlichen Dynamik (Prozessschutz)
- M5: Erhalt bzw. Wiederaufnahme traditioneller Waldbewirtschaftungsformen (z. B. Nieder-, Mittel-, Hutewald, Schneitelnutzung)
- M6: Sonstige Bewirtschaftungseinschränkungen.

29.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen Kirchen, Kirchengemeinden und Genossenschaftswald im Alleineigentum eines Realverbandes gemäß § 3 Abs. 5 NWaldLG,
- Maßnahmen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,
- Maßnahmen, für die bereits anderweitig eine Zuwendung gewährt wurde,
- kommunale Stiftungen, Maßnahmen auf Grundstücken von Kommunen.

30. Zuwendungsvoraussetzungen

30.1 Die Förderung wird nur für Flächen gewährt,

- die Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind,
- die Lebensräume der in Anhang I und in Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten sind,
- in Gebieten gemäß Artikel 10 auf Lebensraumtypen nach Anhang I und in Lebensstätten der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV FFH-Richtlinie oder
- die nach den §§ 24 bis 28 a NNatG geschützt sind.

In begründeten Einzelfällen kann die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Förderung auch außerhalb dieser Gebietskulisse bewilligen.

30.2 Die Mindestfläche beträgt – außer bei Maßnahme M2 – 1 ha.

30.3 Zuwendungsfähig sind nur neue Maßnahmen. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann ein Folgevertrag abgeschlossen werden. Die zeitgleiche Förderung mehrerer der in Nummer 29.1 aufgeführten Maßnahmen ist ausgeschlossen.

31. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

31.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage von freiwilligen Zuwendungsverträgen gewährt.

Die Laufzeit der vertraglichen Vereinbarung beträgt in der Regel fünf Jahre. In besonderen Fällen kann die Vereinbarung für einen Zeitraum bis zu sieben Jahren abgeschlossen werden.

31.2 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste für die in der vertraglichen Vereinbarung festgelegten Maßnahmen. Die Festsetzung erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf der Grundlage eines Bewertungskataloges. Soweit darin nicht aufgeführte Maßnahmen vereinbart werden sollen, geschieht dies nach Einzelbewertung durch die vertragsschließende Behörde.

31.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt je nach Maßnahme:

| Maßnahme | Zuwendung EUR/ha/Jahr | Zweck- bindungsfrist |
|----------|--------------------------|-------------------------|
| M1 | 40 bis 400 | 20 Jahre |
| M2 | 40 bis 400 | 20 Jahre |
| M3 | 154 | 5 Jahre |
| M4 | 200 | 10 Jahre |
| M5 | 40 bis 200 | 5 Jahre |
| M6 | 40 bis 200 | 5 Jahre |

31.4 Die Bestimmungen der Nummer 11.2.3 gelten entsprechend.

32. Anweisung zum Verfahren

Die Inhalte des Zuwendungsvertrages werden von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgesetzt. Der NLWKN kann in seiner Eigenschaft als Fachbehörde für Naturschutz die Naturschutzbehörde oder die Landwirtschaftskammer in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des § 57 NNatG beraten.

G. Entlastung von Waldflächen in Privatbesitz von Beiträgen an die Wasser- und Bodenverbände**33. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

33.1 Reduzierung der Beiträge, die private Grundeigentümer von Waldflächen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nach § 100 NWG i. V. m. § 2 des Wasserverbandsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen haben.

Die Maßnahme wird im Land Bremen nicht angeboten.

33.2 Bei diesen Zuwendungen handelt sich um „De-minimis“-Beihilfen gemäß den Beihilferegeln der EU, Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5), geändert durch Beschluss Nr. 27/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 27. 4. 2007 (ABl. EU Nr. L 209 S. 48). Der Subventionswert aller „De-minimis“-Beihilfen, die ein Beihilfeempfänger innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe erhält, darf den Gegenwert von 200 000 EUR nicht überschreiten.

34. Zuwendungsempfänger

34.1 Wasser- und Bodenverbände, die Aufgaben nach § 100 NWG i. V. m. § 2 des Wasserverbandsgesetzes durchführen und ihre Aufwendungen als Beiträge von den zu ihrem Verbandsgebiet gehörenden Grundeigentümern einziehen.

34.2 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse i. S. des BWaldG für ihre Mitglieder, in den Fällen, in denen Gemeinden Mitglieder der Unterhaltungsverbände sind und die Kosten über eine Satzung direkt auf die Grundeigentümer umlegen.

34.3 Grundeigentümer begünstigter Flächen, soweit sich die Zuwendungsberechtigung erst durch die Addition der Beiträge aus gleichzeitiger Mitgliedschaft in mehreren der in Nummer 34.1 genannten Verbänden ergibt und eine gemeinsame Abrechnung und Antragstellung durch einen der beteiligten Verbände nicht möglich ist oder wenn eine Antragstellung gemäß den Nummern 34.1 oder 34.2 nicht möglich ist.

35. Zuwendungsvoraussetzungen

Bei Antragstellung gemäß den Nummern 34.1 und 34.2 dürfen nur Mitglieder berücksichtigt werden, bei denen die Beitragsermäßigung mindestens 50 EUR beträgt.

36. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

36.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

36.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 100 v. H. des 5 EUR/ha übersteigenden Teils der Beiträge gemäß Nummer 33.1 von

- natürlichen Personen,
- juristischen Personen des Privatrechts,
- Kirchen und Kirchengemeinden sowie
- Realverbänden

als Grundeigentümer von Waldflächen.

37. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Antragstellung gemäß den Nummern 34.1 und 34.2 haben die Grundeigentümer dem Antragsteller ihre zum Verbandsgebiet gehörenden begünstigten Flächen nachzuweisen. Sie sind verpflichtet, dem Antragsteller alle Veränderungen, die für die Begünstigung wichtig sind (z. B. Änderung der Nutzungsart), umgehend mitzuteilen.

38. Anweisung zum Verfahren

38.1 Antragsteller nach den Nummern 34.1 und 34.2 stellen für die zu ihrem Verbandsgebiet gehörenden begünstigten Waldflächen einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung in Höhe der Beitragsermäßigung und führen die Beitragsermäßigung durch.

38.2 Zuwendungsempfänger gemäß den Nummern 34.2 und 34.3 müssen den Anträgen die Beitragsbescheide der Verbände beifügen.

38.3 Anträge sind bis zum 1. September des laufenden Jahres an die Bewilligungsbehörde zu stellen. Ein zusätzlicher Verwendungsnachweis entfällt.

38.4 Die Angaben der Grundeigentümer sind von der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Feststellung der sachlichen Richtigkeit anhand von Katasterunterlagen und in Zweifelsfällen vor Ort – möglichst vor der Zahlung – stichprobenartig zu überprüfen.

38.5 Bei Antragstellung durch Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach Nummer 34.2 weisen diese der Landwirtschaftskammer Niedersachsen die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung bis zum 31. Januar des Folgejahres nach.

H. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 16. 10. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
Wasser- und Bodenverbände

– Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1379

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

Erl. d. ML v. 26. 10. 2007 — 406-64030/1-2.1 —

— VORIS 79100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen teilweise unter finanzieller Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Ziel und Zweck der Förderung ist die Überwindung struktureller Nachteile, insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzersplitterung, durch überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Daneben soll die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes durch Anreize zur nachhaltigen Bewirtschaftung zuguns-

ten des Gemeinwohls gesichert und nachhaltig entwickelt werden. Als Weiser dient u. a. das durch die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für ihre Mitglieder zusammengefasste Holzangebot. Darüber hinaus sollen die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft angesichts der Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite fortlaufend modernisiert werden.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Bei den nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen handelt sich um „De-minimis“-Beihilfen gemäß den Beihilferegeln der EU, Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5), geändert durch Beschluss Nr. 27/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 27. 4. 2007 (ABl. EU Nr. L 209 S. 48). Der Subventionswert aller „De-minimis“-Beihilfen, die ein Beihilfeempfänger innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe erhält, darf den Gegenwert von 200 000 EUR nicht überschreiten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Erstinvestitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen und neue Investitionsgüter. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

2.1.1 Die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen, Waldarbeiterschutzwagen, Anhängern und Anbaugeräten für forstliche Betriebsarbeiten, zu denen auch Transport von Rohholz und Be- und Verarbeitung einfachster Art (z. B. Fertigung von Pfählen, Verarbeitung zu Brennholz, Hackschnitzel, nicht jedoch Herstellung von Schnittholz und sonstigen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen) gehören.

2.1.2 Die erstmalige Anlage von Betriebsgebäuden, Holzaufarbeitungsplätzen, Holzhöfen und sonstigen Anlagen zur Aufarbeitung, Sortierung, Maß- und Gewichtsermittlung, Datenerfassung und -übertragung und Angebotskonzentration sowie zur Bearbeitung, Vorratshaltung, verkaufsfertigen Bereitstellung und Vermarktung von Rohholz und der daraus erzeugten Produkte einfachster Art sowie zur Gewinnung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen.

2.1.3 Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen zu Investitionen nach Nummer 2.1.2 sowie die Erarbeitung und Einführung von Logistik- und Vermarktungskonzeptionen. Dazu gehören Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen.

2.2 Geschäftsführung

Die angemessenen Ausgaben für die Geschäftsführung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses und für die Beratung der Mitglieder. Dazu gehören:

- a) Personal- und Reisekosten,
- b) Geschäftskosten, einschließlich Kosten für Gründung, Fusion, Büroeinrichtung, -maschinen und -geräte,
- c) Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss betrifft,
- d) Kosten für Fortbildungsmaßnahmen,
- e) Kosten, die i. V. m. der Zusammenfassung des Holzangebots stehen, ausgenommen Kosten für Holzernte, Holzbringung und Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse.

2.3 Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots

Gewährung einer Prämie für die eigenständige überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots. Gefördert werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung mit einem Festbetrag je Festmeter vermarkteter Holzmenge im jeweiligen Geschäftsjahr.

Zur eigenständigen Holzvermarktung gehören mindestens:

- Käuferansprache,
- Entscheidung über Verkaufsverfahren und Mengenverhandlung,

- Preisverhandlung,
- Vertragsabschluss,
- Schriftverkehr inkl. EDV-Kontakte mit Käufern,
- Erteilung des Zuschlags,
- Erstellung der Rechnung,
- Annahme der Verkaufsgelder,
- Freigabe der Abfuhr,
- Gewährung der Stundung,
- Berechnung von Zinsen und anderen Entgelten.

2.4 Angemessene forstfachliche Betreuung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen angehörenden mittleren und kleinen Waldbesitzes durch fachkundige Personen

Ziel der Förderung ist es, die Leistungsfähigkeit des Waldes für den Naturhaushalt und die Allgemeinheit i. S. der Daseinsvorsorge zu sichern. Für eine nachhaltige und ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung, die langfristig die vielfältigen Funktionen des Waldes erfüllt, ist eine fachkundige Betreuung privater Waldbesitzer unerlässlich. Private Waldbesitzer sind regelmäßig nicht in der Lage, die Kosten für den Einsatz von Forstfachkräften allein zu tragen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

- bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 (Erstinvestitionen) und 2.4 (Forstfachliche Betreuung) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
- bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 (Geschäftsführung) anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften,
- bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 (Zusammenfassung des Holzangebotes) anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände

i. S. des Bundeswaldgesetzes.

3.2 Genossenschaftswald im Alleineigentum eines Realverbandes gemäß § 3 Abs. 5 NWaldLG ist nicht antragsberechtigt. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 wird für die forstfachliche Betreuung von Genossenschaftswald keine Zuwendung gewährt.

3.3 Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum von Bund, Ländern sowie juristischen Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v. H. in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet, sind nicht förderfähig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Wirtschaftlichkeit

Jede Investitionsförderung nach Nummer 2.1 setzt voraus, dass die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Der Zuwendungsempfänger hat dafür geeignete Unterlagen (z. B. Wirtschaftlichkeitsberechnungen) vorzulegen.

4.2 Ausgaben für die Geschäftsführung nach Nummer 2.2 werden bei Neugründung oder Fusion anerkannter Forstbetriebsgemeinschaften i. S. des Bundeswaldgesetzes gewährt.

Vor dem 1. 1. 2007 bestehende Förderungen können gemäß den Konditionen des GAK-Rahmenplans 2006 bis zum Jahre 2010 weiter gewährt werden.

4.3 Effizienzkriterien für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 (Erstinvestitionen) und 2.2 (Geschäftsführung)

Zum Zeitpunkt der Erstantragstellung und fortlaufend müssen folgende Mindestflächen überschritten werden:

| Region | Mindestfläche FBG (ha) | | |
|--------------------------------|------------------------|---------|---------|
| | ab 2007 | ab 2010 | ab 2013 |
| Südniedersächsisches Bergland | 1.500 | 5.000 | 7.000 |
| Ostniedersächsisches Tiefland | 5.000 | 10.000 | 15.000 |
| Westniedersächsisches Tiefland | 1.500 | 5.000 | 7.000 |

Zur Region Südniedersächsisches Bergland gehören die Landkreise Goslar, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Osterode, Peine, Schaum-

burg und Wolfenbüttel, die Region Hannover sowie die kreisfreien Städte Salzgitter und Wolfsburg.

Zur Region Ostniedersächsisches Tiefland gehören die Landkreise Celle, Gifhorn, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Soltau-Fallingb. und Uelzen sowie die kreisfreie Stadt Braunschweig.

Zur Region Westniedersächsisches Tiefland gehören die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Leer, Nienburg, Oldenburg, Osnabrück, Osterholz, Rotenburg, Stade, Vechta, Verden, Wesermarsch und Wittmund sowie die kreisfreien Städte Emden, Delmenhorst, Oldenburg, Osnabrück und Wilhelmshaven.

Bei regionsübergreifenden Zusammenschlüssen zählen die Effizienzkriterien derjenigen Region, in der der Zusammenschluss seinen überwiegenden Flächenanteil hat.

4.4 Effizienzkriterien für Maßnahmen nach Nummer 2.3 (überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots)

4.4.1 Es gelten die Effizienzkriterien nach Nummer 4.3 (Mindestfläche). Zusätzlich ist eine Mindestvermarktungsmenge von 2 Efm je Hektar Mitgliedfläche und Jahr nachzuweisen.

4.4.2 Für den Zuwendungszeitraum muss eine forstfachliche Betreuung in ausreichendem Umfang durch eigenes fachkundiges Personal oder durch privatrechtlichen Betreuungsvertrag mit Dritten gewährleistet sein. Fachkundig ist, wer einen für die Zulassung in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen oder höheren Forstdienst erforderlichen Hochschulabschluss erworben hat.

4.4.3 Förderfähig ist ausschließlich die Holzmenge, die durch den Zuwendungsempfänger für seine Mitglieder als Eigen- oder Kommissionsgeschäft vermarktet wird.

Der Fördersatz kann für die jeweilige Holzmenge nur einmal beantragt werden. Nicht in Festmeter (fm) verkaufte Hölzer werden in fm o. R. umgerechnet. Für Kurzholz (rm) gilt der Faktor 0,7, für Gewichtsholz (to atro) der Faktor 1,5 bei Buche, Eiche und Hartlaubholz, der Faktor 2,1 bei Weichlaubholz und Nadelholz und der Faktor 2,4 bei Pappel sowie für Waldhackgut (SRm) der Faktor 0,4. Weitere Sortimente, z. B. Stangen, werden nicht berücksichtigt.

4.4.4 Erfolgt die Holzvermarktung über Dritte oder wird das bei dem Zusammenschluss für die Holzvermarktung angestellte Personal von öffentlichen Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen gestellt, so können keine Prämien nach Nummer 2.3 in Anspruch genommen werden.

4.5 Die Förderung nach den Nummern 2.2 und 2.3 kann für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren in Anspruch genommen werden.

4.6 Ausschluss Mehrfachförderung

4.6.1 Eine zeitgleiche Förderung eines Zusammenschlusses nach den Nummern 2.2 und 2.3 ist ausgeschlossen. Ein einmaliger Wechsel von Maßnahmen nach Nummer 2.2 zu Maßnahmen nach Nummer 2.3 ist möglich. Die Förderhöchst-dauer von zehn Jahren darf dabei insgesamt nicht überschritten werden. Bei großflächigen Naturereignissen, die den Holzmarkt erheblich beeinflussen, kann das ML vorübergehend einen Wechsel von Maßnahmen nach Nummer 2.3 zu Maßnahmen nach Nummer 2.2 zulassen.

4.6.2 Bestehen mehrere Zusammenschlüsse auf gleicher Fläche, kann die Förderung nach den Nummern 2.2 und 2.3 nur für einen dieser Zusammenschlüsse gewährt werden.

Bei Weitergewährung bestehender Förderungen in der Übergangsfrist (Nummer 4.2 Abs. 2) kann auf gleicher Fläche keine Förderung nach Nummer 2.2 oder Nummer 2.3 gewährt werden.

4.7 Bei Zuwendungen für die forstfachliche Betreuung nach Nummer 2.4 gilt Nummer 4.4.2 entsprechend.

4.8 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Abschreibungen für Investitionen, Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen,

- die anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder; als Maßstab gilt die Mitgliedsfläche,
- Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden,
- Investitionen nach Nummer 2.1 – mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen –, wenn es sich nicht um neue oder neuzeitliche Geräte, Maschinen, Anhänger, Anbaugeräte sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt,
- selbst fahrende Maschinen, soweit sie durch freie Unternehmer in ausreichender Weise zur Verfügung stehen,
- Investitionen nach Nummer 2.1.2 für Wohn- und Verwaltungsbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden,
- Ersatzbeschaffungen und Ersatzteile; Geräte, Maschinen und sonstige technische Einrichtungen mit wesentlichem sicherheitstechnischem Fortschritt sind keine Ersatzbeschaffungen,
- Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z. B. bei der Landwirtschaftskammer),
- Ausgaben, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Nummer 2.2., Buchst. e bleibt unberührt.

4.9 Sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung noch nicht vorliegen, kann für die Ausnahme-genehmigung zum vorzeitigen Beginn von Vorhaben nach Nummer 2.4 (Forstfachliche Betreuung) auf eine Einzelfallprüfung gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO verzichtet werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Förderung nach den Nummern 2.1 und 2.2 erfolgt als Anteilfinanzierung, die Förderung nach den Nummern 2.3 und 2.4 als Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung.

5.2 Umfang der Zuwendung

5.2.1 Förderungsfähig für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind die nachgewiesenen Ausgaben.

5.2.2 Eigenleistungen und Sachleistungen bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen, von Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können bis zu 15 v. H. der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Der Zuschuss für Erstinvestitionen nach Nummer 2.1 beträgt bis zu 40 v. H. der nachgewiesenen, zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 beträgt bis zu 40 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber 25 000 EUR.

5.3.2 Der Zuschuss für Ausgaben der Geschäftsführung nach Nummer 2.2 beträgt in den ersten vier Jahren der Förderung bis zu 60 v. H., in den folgenden drei Jahren bis zu 50 v. H. und für weitere drei Jahre bis zu 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 40 000 EUR je Jahr.

5.3.3 Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nummer 2.3 (Zusammenfassung des Holzangebots) beträgt für die ersten zwei EFm je Hektar und Jahr 1,60 EUR/EFm, für jeden weiteren Festmeter 0,40 EUR/EFm, höchstens jedoch 80 000 EUR je Jahr.

5.3.4 Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.4 (Forstfachliche Betreuung) beträgt bis zu 7 EUR/ha. Der Zuschuss darf 50 v. H. der vom Zuwendungsempfänger für die forstfachliche Betreuung aufgewendeten Ausgaben

nicht überschreiten. Bei Überschreitung sind die überschüssigen Zuwendungsbeträge zurückzufordern.

5.3.5 Die Höhe der Zuwendung je Antrag muss

- bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Erstinvestitionen) 1 000 EUR,
- bei Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3 (Geschäftsführung und Zusammenfassung des Holzangebots) 2 500 EUR,
- bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 (Forstfachliche Betreuung) 500 EUR

übersteigen.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Bei anteilfinanzierten Maßnahmen ist von den Ausgaben und Eigenleistungen auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen, gewährter Rabatte, Skonti und sonstiger Vergünstigungen sowie Kreditbeschaffungskosten verbleiben. Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4.2 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 erfolgt die Berechnung der Zuwendungshöhe je Hektar Waldfläche nach der Leistungsfähigkeit der im Besitz der Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses befindlichen Waldbestände. Als Faktoren werden der Hiebssatz, der durchschnittliche Gesamtzuwachs und die Mitgliedsfläche herangezogen. Die Berechnungsformel wird vom ML durch Erlass vorgegeben.

Die für die Berechnung erforderlichen Strukturdaten sind vom Zuwendungsempfänger durch überbetriebliche Waldinventuren oder Forstbetriebsgutachten nachzuweisen. Übergangsweise können auch Ergebnisse von Strukturdatenerhebungen, der aktuellen Bundeswaldinventur oder sonstige anerkannte Erhebungen herangezogen werden.

Jährlich sind nach Abschluss der Haushaltsrechnung, spätestens zum 1. März des dem Förderzeitraum folgenden Jahres, die Aufwendungen für die forstfachliche Betreuung vom forstwirtschaftlichen Zusammenschluss nachzuweisen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt für Bauten und bauliche Anlagen zwölf Jahre nach Fertigstellung und für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte fünf Jahre nach Lieferung.

6.2 Innerhalb der Zweckbindungsfrist sind die geförderten Anlagen, Bauten, Einrichtungen und Maschinen sachgemäß zu unterhalten und zu pflegen.

6.3 Erstattung der Zuwendung

Zuwendungen sind unter den Voraussetzungen der Nummer 8.2.2 ANBest-P insbesondere zu erstatten, wenn geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder Dritten für Fremdarbeiten in eigener Regie überlassen werden. Die Zustimmung zur Veräußerung darf nur erteilt werden, wenn die Zuwendung für die Jahre der vorzeitigen Aufgabe der Zweckbindung anteilig zurückgezahlt wird.

6.4 Dem Antragsteller muss, soweit er nicht Eigentümer von Grund und Boden ist, auf dem Einrichtungen nach Nummer 2.1.2 erstellt werden, die Befugnis zur Nutzung für die Dauer von zwölf Jahren uneingeschränkt zustehen. Änderungen sind anzuzeigen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Johannsenstraße 10, 30159 Hannover.

7.3 Antragsunterlagen, Vordrucke

Es sind die vom ML vorgegebenen Vordrucke zu verwenden, die bei der Bewilligungsbehörde erhältlich sind. Die Bewilligungsbehörde kann weitere zur Beurteilung des Antrags und des Verwendungsnachweises erforderliche Unterlagen vom Antragsteller verlangen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1385

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2008
für die Lagerung, Verarbeitung
und endgültige Beseitigung von Falltieren**

Bek. d. ML v. 6. 11. 2007 — 203-42141/1-143-1 —

Die am 24. 10. 2007 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2008 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren, die ich mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt habe, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1388

Anlage

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2008
für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung
von Falltieren
— Falltier-Gebührensatzung — 2008 —**

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AGTierNebG) vom 21. 4. 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 332), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nds. AGTierNebG für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Nds. AGTierNebG zu erhebende Gebühr in Höhe von 25 v. H. der hierfür entstehenden Kosten wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 und 6 Nds. AGTierNebG nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Die Gebühr wird nach dem Gebührentarif (Anlage), der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2008 in Kraft.

Hannover, 24. 10. 2007

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

**Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2008
für die Lagerung, Verarbeitung und
endgültige Beseitigung von Falltieren
— Falltier-Gebührensatzung 2008 —**

Gebührentarif

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1. Falltier nach Gewicht | |
| 1.1 Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel | 0,02 EUR je Kilogramm |
| 1.2 Einhufer | 0,02 EUR je Kilogramm |
| 1.3 Schwein | 0,02 EUR je Kilogramm |
| 1.4 Schaf und Ziege | 0,02 EUR je Kilogramm |
| 1.5 Geflügel | 0,02 EUR je Kilogramm |
| 1.6 Sonstiges Falltier | 0,02 EUR je Kilogramm |
| 2. Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel | |
| 2.1 Totgeburt und Kalb bis 14. Tag | 0,78 EUR je Tier |
| 2.2 Kalb 15 Tage bis 7 Monate | 1,21 EUR je Tier |
| 2.3 Rind über 7 Monate bis 12 Monate | 3,10 EUR je Tier |
| 2.4 Rind über 12 Monate bis 24 Monate | 8,54 EUR je Tier |
| 3. Einhufer | |
| 3.1 Totgeburt, Fohlen, Pony, Esel | 2,55 EUR je Tier |
| 3.2 Kleinpferd | 2,55 EUR je Tier |
| 3.3 sonstiges Pferd, Maulesel, Maultier, Zebra, Zebroid | 8,82 EUR je Tier |
| 4. Schwein | |
| 4.1 Totgeburt, Saugferkel | 0,08 EUR je Tier |
| 4.2 Absatzferkel, Läufer | 0,58 EUR je Tier |
| 4.3 Mastschwein | 1,15 EUR je Tier |
| 4.4 Sau, Eber | 4,72 EUR je Tier |
| 5. Schaf und Ziege | |
| 5.1 Totgeburt, Lamm | 0,27 EUR je Tier |
| 5.2 Sonstiges Schaf/Ziege bis 18 Monate | 1,43 EUR je Tier |
| 6. Geflügel | |
| 6.1 Laufvogel | 0,59 EUR je Tier |
| 6.2 Pute | 0,25 EUR je Tier |
| 6.3 Sonstiges Geflügel | 0,02 EUR je Tier |
| 7. Wildkluentier | |
| 7.1 Gehegewild inklusive Totgeburt | 1,03 EUR je Tier |
| 8. Lagomorpha | |
| 8.1 Hase inklusive Totgeburt | 0,08 EUR je Tier |
| 8.2 Kaninchen inklusive Totgeburt | 0,07 EUR je Tier |
| 9. Containerabholung | |
| 9.1 Container mit Falltieren je 10 Liter Fassungsvermögen | 0,12 EUR je 10 l Fassungsvermögen |

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Flurbereinigung Bartolfelde,
Landkreis Osterode am Harz)**

Bek. d. ML v. 8. 11. 2007 — 306.3-611-2380 —

Die GLL Northeim hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Bartolfelde, Landkreis Osterode am Harz, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Bartolfelde ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1388

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Bildungsmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau tätig sind

Erl. d. ML v. 15. 11. 2007 — 205.2-60150/4-4 —

— VORIS 77400 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren Zuwendungen für Bildungsmaßnahmen unter finanzieller Beteiligung der EG nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 277 S. 1 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2012/2006 des Rates vom 19. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 384 S. 8), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EG.

1.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“ bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für die übrigen Landesgebiete Niedersachsens und Bremen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Bildungsmaßnahmen zur deutlichen Verbesserung der beruflichen Qualifikation von Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau tätig sind. Diese Vorhaben sollen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und dem Auf- und Ausbau neuer Unternehmensfelder in den vorgenannten Wirtschaftsbereichen beitragen.

Vorhaben, die insbesondere die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen zum Ziel haben, werden bevorzugt gefördert. Darüber hinaus werden Vorhaben zur Erreichung folgender Ziele gefördert:

- Steigerung der persönlichen Kompetenz und Motivation der in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau tätigen Personen,
- Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse,

- Verbesserung der Kenntnisse über neue Technologien und Verfahren,
- Verbesserung der Produktqualität,
- Verbesserung der umweltbezogenen Methoden und Praktiken einschließlich Tierschutz.

3. Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfänger

Auszubildende, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Familienangehörige, die in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau tätig sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen ihren Wohn- oder Betriebssitz oder einen Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsplatz in Niedersachsen bzw. Bremen haben.
- Sie dürfen nicht älter als 65 Jahre sein.
- Teilnehmerzahl: mindestens 7 förderfähige Personen, maximal 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (einschließlich nicht förderfähige Teilnehmerinnen und Teilnehmer). Vorhaben mit mehr als 30 Personen können nicht gefördert werden.
- Mindestumfang der Maßnahme: 40 Unterrichtsstunden. Ein Unterrichtstag umfasst 8 Unterrichtsstunden. An- und Abreisetag gelten als ein Unterrichtstag, wenn diese zusammengefasst 8 Unterrichtsstunden enthalten. Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten. Weicht der Unterrichtstakt hiervon ab, ist die Gesamtdauer der Maßnahme rechnerisch zu ermitteln. Der Stundenumfang einer Maßnahme kann in einem zeitlichen Zusammenhang von 6 Monaten gesplittet werden. Dabei muss ein Lehrgangstag mindestens 3 Unterrichtsstunden umfassen.
- Teilnahme an mindestens 80 v. H. der jeweiligen Bildungsmaßnahme.
- Abschluss der Teilnahme mit einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung bzw. einem Zertifikat.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Zuwendung beträgt bis zu 60 v. H. (bei Auszubildenden bis zu 80 v. H.) der förderfähigen Teilnehmergebühren (ohne Verpflegungskosten und Fahrtkosten bei Referentinnen und Referenten). Davon beträgt der Zuschuss aus der Verordnung (EG) Nr. 1698/05 50 v. H. (in nicht Konvergenzgebieten) bzw. 75 v. H. in Ziel 1 Gebieten (Konvergenzgebiete). Die Förderung darf 50 EUR (einschließlich Übernachtungskosten und ggf. Fahrtkosten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Exkursionen — Verpflegungskosten sowie Fahrtkosten der Referentinnen und Referenten sind nicht förderfähig —) pro Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer nicht überschreiten.

Die Höchstsätze von bundes- und landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Bundesreisekostenrecht) in der jeweils geltenden Fassung sind dabei zu beachten.

5.3 Teilnehmergebühren mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 150 EUR werden nicht gefördert.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger und die Bildungsträger sind verpflichtet, Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe Niedersachsen und Bremen, die Prüfeinrichtungen des ML, des MF — Bescheinigende Stelle — und der Bewilligungsbehörde zuzulassen und ihnen auf Verlangen Einblick in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen zu gewähren. Des Weiteren haben die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger und die Bildungsträger bei der Erfassung der Daten und der von der Kommission geforderten Differenzierung sowie bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) — Fachbereich 2.1 Agrarförderung —, Johannisstraße 10, 30159 Hannover.

7.3 Die Bildungsträger legen dem ML die geplanten Bildungsmaßnahmen jeweils zum 1. Mai und 1. November eines jeden Jahres vor. Für die Prüfung der Inhalte der einzelnen Vorhaben auf Förderfähigkeit sowie der Plausibilität der Ausgaben ist ein Beirat gebildet worden, der im ML angesiedelt ist. Das ML legt mit Unterstützung des Beirates die Förderfähigkeit der einzelnen Bildungsmaßnahmen fest.

7.4 Antragsunterlagen, Antragsweg

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers gewährt. Der Antragsvordruck kann bei der Bewilligungsstelle oder beim jeweiligen Bildungsträger bezogen werden. Die Anträge sind beim Bildungsträger mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Dieser schickt die Anträge mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme gesammelt an die Bewilligungsstelle. Als Antragsingang gilt dabei der Eingang bei der Bewilligungsstelle.

7.5 Verwendungsnachweis, Auszahlungsantrag und Auszahlung der Mittel

Der Verwendungsnachweis ist gleichzeitig Auszahlungsantrag. Auch dieser Vordruck ist sowohl bei der Bewilligungsstelle als auch beim Bildungsträger erhältlich. Dem Verwendungsnachweis sind in jedem Fall beizufügen:

- die Rechnung des Bildungsträgers,
- der Zahlungsnachweis (kann auch durch Kontoauszug des Bildungsträgers ersetzt werden),
- eine Lehrgangsbewertung entsprechend eines vorgegebenen Vordrucks (Formblatt wird von der Bewilligungsstelle dem Verwendungsnachweis beigelegt) und die
- Teilnehmerbescheinigung.

Der Verwendungsnachweis mit den genannten Unterlagen (jeweils im Original und in Fotokopie) ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zeitnah beim Bildungsträger nach Abschluss der Bildungsmaßnahme einzureichen.

Der Bildungsträger legt die Verwendungsnachweise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Bildungsmaßnahme gesammelt — geordnet nach Bildungsmaßnahmen — der Bewilligungsstelle vor. Dieser Zeitraum ist unbedingt einzuhalten, da bei Überschreitung des Termins der Zahlungsanspruch entfällt. Darüber hinaus hat der Bildungsträger einen Bericht über die Zielerreichung nach folgendem Aufbau vorzulegen:

Erfolgsindikatoren:

- Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Zufriedenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- in welchem Umfang wurde die Zielgruppe erreicht
- in welchem Umfang wurde der Förderzweck/das Ziel der Maßnahme erreicht (qualitativ/quantitativ)
- Bewertung, kritisches Resümee.

Dieser Bericht ist ebenfalls mit den Verwendungsnachweisen vorzulegen.

7.5.2 Die zur Auszahlung beantragten Mittel werden durch die Zahlstelle für die EU-Agrarfinanzierung des ML nach Durchführung der förderfähigen Bildungsmaßnahme ausgezahlt.

7.6 Bereitstellung der Mittel/Berichterstattung

Die Bewilligungsstelle erfasst die Daten der Bescheide sowie der Änderungs- und Ergänzungsbescheide, schreibt sie regelmäßig fort und übermittelt sie der Zahlstelle. Sie stellt den jeweiligen Mittelbedarf sowie die Rückflüsse (durch freiwillige Rücktritte bzw. Rückforderungen aufgrund von Unregelmäßigkeiten) fest und wertet sie für die Inanspruchnahme des EG-Vergütungsanteils und den Rechnungsabschluss des ELER-Programms statistisch aus.

8. Kontrollen

Die LWK überprüft nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1698/2006 und dem entsprechenden Folgerecht, ob die Voraussetzungen vorlagen bzw. noch vorliegen und die Auflagen erfüllt wurden bzw. werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres regeln die Dienstanweisungen.

8.2 Für die Geltendmachung von Sanktionen gegenüber dem Teilnehmer gilt die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2006 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. EU Nr. L 368 S. 74), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 15). Weitere Einzelheiten werden durch die Dienstanweisungen bzw. durch den jeweiligen Zuwendungsbescheid geregelt.

8.3 Die Bewilligung der Anträge auf Förderung der einzelnen Teilnehmer erfolgt nach Durchführung der Verwaltungskontrolle durch die LWK. Die Vor-Ort-Kontrollen sowie die Auswahl der zu prüfenden Anträge erfolgen durch den Allgemeinen Inspektionsdienst (AID) der LWK. Die Vor-Ort-Kontrollen finden während der Durchführung der Bildungsmaßnahme statt.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1389

K. Umweltministerium

**Bewertung von Anträgen
nach der Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen
des Hochwasserschutzes im Binnenland
in den Ländern Niedersachsen und Bremen**

RdErl. d. MU v. 1. 11. 2007 — 22-62629/3, 62631/2 —

— VORIS 28200 —

Bezug: RdErl. v. 1. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1315)
— VORIS 28200 —

1. Bei der Bewertung der Anträge gemäß Nummer 4.4 des Bezugserlasses ist wie folgt vorzugehen:

Für jedes förderfähige Projekt ist der nachfolgende Bewertungsbogen zu erstellen. Übersteigt die Gesamtsumme der von den Projektträgern für das Haushaltsjahr beantragten EFRE-Fördermittel die in dem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel, so richtet sich die Auswahl der zu fördernden Projekte nach der erreichten Gesamtpunktzahl in

absteigender Reihenfolge. Projekte mit einer Gesamtpunktzahl von 4 oder weniger werden nicht gefördert.

| Kriterium | Bewertung in Punkten | Gewichtung | Punkte | Gesamtpunkte |
|--|---|------------|--------|--------------|
| Notwendigkeit der Maßnahme (z. B. fehlender Hochwasserschutz hat die größte Priorität; je höher die Fehlhöhe bei vorhandenen Anlagen, desto höher die Priorität) | 0 bis 3 | × 3 | | |
| Schlüssiges Gesamtkonzept liegt vor (Hochwasserschutzanlagen sind für einen größeren Teil des Einzugsgebietes zu planen, um einen effektiveren Nutzen für mehrere Gebietskörperschaften entlang eines Gewässers sicherzustellen) | 0 bis 3 | × 2 | | |
| Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme (spezifische Kosten, z. B. je km, je m ³ im Vergleich mit anderen Anlagen — je geringer, desto höher die Bewertungspunkte) | 1 bis 3 | × 2 | | |
| Stand des Genehmigungsverfahrens (je weiter fortgeschritten, desto höher die Bewertungspunkte) | 1 bis 3 | × 1 | | |
| Schutz des Wirtschaftspotenzials (je höherwertig die geschützte Fläche, desto höher die Bewertungspunkte) | 1 bis 3 | × 1 | | |
| Höhe der Eigenbeteiligung (eine höhere Eigenbeteiligung des Maßnahmeträgers dokumentiert sein besonderes Interesse) | Bonuspunkte möglich: + 1 Punkt pro 10 v. H. höherer Eigenbeteiligung über 30 v. H. | | | |
| Erreichte Gesamtpunktzahl: | | | | |
| Erläuterungen: 0 Punkte = nicht erfüllt 1 Punkte = in Ansätzen erfüllt 2 Punkte = erfüllt 3 Punkte = in besonderer Weise erfüllt | | | | |

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Dienststellen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte
die Träger von Maßnahmen der Wasserwirtschaft

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1390

Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie über die Förderung von Maßnahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung

RdErl. d. MU v. 1. 11. 2007 — 22-62603/03/02 —

— VORIS 28200 —

Bezug: RdErl. v. 1. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1285)
— VORIS 28200 —

1. Bei der Bewertung der Anträge sind die in Nummer 4.3 des Bezugerlasses genannten Kriterien wie folgt zu gewichten:
 - 1.1 Qualität des Gesamtkonzeptes (fachtechnisch, finanziell, Effizienz)
zu vergebende Punkte: 0 bis 2; Gewichtung: zweifach
 - 1.2 Innovativer Ansatz (z. B. Membranverfahren, Einsatz von Aktivkohle, Ozonbehandlung)
zu vergebende Punkte: 0 bis 2; Gewichtung: dreifach
 - 1.3 Abwasserreinigung über den Stand der Technik
zu vergebende Punkte: 1 bis 5; Gewichtung: zweifach
 - 1.4 Erfüllung der Immissionsanforderungen des gewässerkundlichen Landesdienstes (soweit vorhanden)
zu vergebende Punkte: 0 bis 2; Gewichtung: zweifach
 - 1.5 Bedeutung für das Gewässer, Gewässersystem, Bearbeitungsgebiet (unter Berücksichtigung der Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie)
zu vergebende Punkte: 0 bis 2; Gewichtung: dreifach.

Für die Vergabe der Punkte bei den Nummern 1.1, 1.2, 1.4 und 1.5 gilt:

0 Punkte bei Nichterfüllung, 1 Punkt bei ansatzweiser Erfüllung und 2 Punkte bei voller Erfüllung des Kriteriums.

Die Vergabe der Punkte unter Nummer 1.3 ist abhängig von dem Maß der Abwasserreinigung über den Stand der Technik. Im Rahmen der Förderrichtlinie wird die aktuelle wasserrechtliche Erlaubnis als Stand der Technik definiert. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn mindestens ein Parameter (CSB, Nges. oder Pges.) um mindestens 20 v. H. unterschritten wird. Für die Verminderung von CSB, Nges. oder Pges. um mindestens 20 v. H., ausgehend von dem Erlaubniswert, wird je ein Punkt vergeben. Bei einer weiteren Verminderung des Parameters um 10 v. H., ebenfalls ausgehend vom Erlaubniswert, wird jeweils ein weiterer Punkt vergeben. Maximal können 5 Punkte vergeben werden.

Die Mindestpunktzahl, die zur Berücksichtigung für eine Förderung benötigt wird, beträgt für das Zielgebiet „Konvergenz“ gemäß Nummer 1.3 des Bezugerlasses 7 und für das Zielgebiet „RWB“ 9.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 11. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
die Träger von Abwasservorhaben

Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1391

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren für die Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Ortschaft Horneburg mit einer Hochwasserentlastungsanlage zum Bullenbruch

Bek. d. NLWKN v. 14. 11. 2007 — VI L 12-62025/1-180 —

Erörterungstermin

In dem Planfeststellungsverfahren für die Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Ortschaft Horneburg mit einer Hochwasserentlastungsanlage zum Bullenbruch, in dem die

Planfeststellungsunterlagen in der Zeit vom 9. 1. bis 10. 2. 2006 bei der Samtgemeinde Horneburg öffentlich ausgelegen haben, sollen die bis zum 24. 2. 2006 erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und der anerkannten Verbände

**am Montag, dem 10. 12. 2007, ab 10.00 Uhr, und
am Dienstag, dem 11. 12. 2007, ab 10.00 Uhr,
in Stechmanns Gasthaus,
Lange Straße 1, 21640 Horneburg,
Tel. 04163 2231,**

mit dem Träger des Vorhabens, den beteiligten Behörden, den anerkannten Verbänden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es ist beabsichtigt, mit der Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Verbände zu beginnen und danach, am Montagnachmittag, mit den privaten Einwendungen fortzufahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. der Erörterungstermin nur dann am 11. 12. 2007 fortgeführt wird, wenn aus zeitlichen Gründen nicht alle Einwendungen und Stellungnahmen am Vortag erörtert werden konnten,
2. auch die von dem Vorhaben Betroffenen zur Teilnahme und Erörterung berechtigt sind,
3. die Betroffenen ihre Teilnahmeberechtigung in geeigneter Form nachzuweisen haben und Vertreter von teilnahmeberechtigten Personen sich darüber hinaus durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen haben,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann,
5. die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden,
6. der Erörterungstermin nicht öffentlich ist.

Mit dem vorstehenden Anhörungsverfahren wird gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1391

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Umbau des Stauwehrs Pestrup/Hunte
zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit)**

Bek. d. NLWKN v. 19. 11. 2007 — VI O8-62025 —

Der NLWKN Brake hat gemäß § 119 NWG die Plangenehmigung zum Umbau des Stauwehrs Pestrup/Hunte beantragt. Um die ökologische Durchgängigkeit der Hunte wiederherzustellen ist beabsichtigt, das Wehr durch eine ökologisch durchgängige Sohlgleite aus Wasserbausteinen zu ersetzen.

Gemäß § 119 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 14 Anlage 1 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1392

**Landeskirchenamt
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

**Eingliederung der ev.-luth. Kirchengemeinden
Lasfelde und Lerbach in den
Ev.-luth. Gesamtverband Osterode am Harz
(Kirchenkreis Osterode)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers v. 14. 11. 2007**

Gemäß § 113 Abs. 5 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 104 Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Simon-und-Juda-Kirchengemeinde Lasfelde in Osterode am Harz und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Lerbach in Osterode am Harz (beide Kirchenkreis Osterode) werden in den Ev.-luth. Gesamtverband Osterode am Harz eingegliedert.

§ 2

§ 2 der Satzung des Ev.-luth. Gesamtverbandes Osterode am Harz vom 26. Oktober 1982 (Kirchl. Amtsbl. 1983 S. 44) wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Kirchengemeinde ‚Zum Guten Hirten‘ in Osterode am Harz,“ werden die Wörter „die Ev.-luth. Simon-und-Juda-Kirchengemeinde Lasfelde in Osterode am Harz, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Lerbach in Osterode am Harz,“ eingefügt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1392

Landesmedienanstalt

**Ausschreibung der UKW-Frequenz
Hannover 107,4 MHz**

Bek. d. NLM v. 26. 11. 2007

Gemäß § 5 Abs. 2 NMedienG wird die UKW-Frequenz Hannover 107,4 MHz zur Nutzung durch einen Veranstalter bundes- oder landesweiten Hörfunks ausgeschrieben. Programmfenster müssen nach § 14 Abs. 1 NMedienG inhaltlich auf eine mindestens landesweite Verbreitung ausgerichtet sein. Bei Werbefenstern ist das Verbot lokaler Werbung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 NMedienG zu beachten.

Unter mehreren Antragstellern hat gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 NMedienG derjenige den Vorrang, dessen Programm den größten Beitrag zur Vielfalt des Programmangebots des privaten Rundfunks im Verbreitungsgebiet erwarten lässt.

Die Vorlagepflichten eines Antragstellers regelt im Wesentlichen § 9 Abs. 2 NMedienG. Bei bundesweiten Hörfunkveranstaltungen ist eine Mehrfertigung der Zulassungsurkunde beizufügen. Außerdem ist die aktuelle Verbreitungssituation darzulegen.

Zulassungsanträge müssen spätestens bis

11. 1. 2008, 12 Uhr,

bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover, eingehen (**Ausschlussfrist**). Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Es wird gebeten, die Anträge in 30-facher Ausfertigung einzureichen.

Auskünfte insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen erteilt die Rechtsabteilung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Tel. 0511 28477-22.

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1392

Landesschulbehörde

Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine 2008/2009

Bek. d. LSchB v. 13. 11. 2007 — 4-52302-5.3 —

Die LSchB — Standort Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Abschlussprüfung Sommer 2008

- Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 6. und 7. 5. 2008
 Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung — findet in drei (ggf. vier) Gruppen wie folgt statt:
- | | |
|-----------------|----------------------|
| Gruppe a | 24. bis 25. 6. 2008, |
| Gruppe b | 26. bis 27. 6. 2008, |
| Gruppe c | 1. bis 2. 7. 2008, |
| (ggf. Gruppe d) | 3. bis 4. 7. 2008). |

Die Anreise erfolgt jeweils am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

Diese Prüfung ist auch für Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der/des Fachangestellten für Bäderbetriebe.

Zwischenprüfung Dezember 2008

Die Zwischenprüfung für Auszubildende, die ihre Ausbildung im Sommer 2007 begonnen haben, findet in zwei Gruppen wie folgt statt:

- | | |
|----------|---------------------|
| Gruppe a | 2. und 3. 12. 2008 |
| Gruppe b | 4. und 5. 12. 2008. |

Abschlussprüfung Winter 2008/2009

- Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 2. und 4. 12. 2008
 Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung am 20. und 21. 1. 2009 (ggf. auch 22. und 23. 1. 2009).

Die Anreise erfolgt am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

Diese Prüfung ist auch für Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der/des Fachangestellten für Bäderbetriebe.

Prüfungsorte

Die Abschlussprüfung Sommer 2008 wird in Zeven (Prüfungsteil I) und Rotenburg (Wümme) (Prüfungsteil II) sowie in Hannover (Prüfungsteile I und II) durchgeführt. Die Mitteilung der jeweiligen Prüfungsorte erfolgt im Rahmen der Zulassung zur Abschlussprüfung im April 2008.

Die Zwischenprüfung Dezember 2008 sowie Abschlussprüfung Winter 2008/2009 werden in Hannover (Prüfungsteile I und II) durchgeführt.

Bei der LSchB — Standort Hannover — registrierte Auszubildende und Umschülerinnen/Umschüler bekommen die Anmeldeformulare unaufgefordert zugeschickt.

Externe Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber melden sich jeweils drei Monate vor einer Prüfung an.

Die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung der Prüfungen richten sich nach den geltenden Prüfungsordnungen.

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1393

Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse 2009

Bek. d. LSchB v. 13. 11. 2007 — 4-52302-5.5 —

Bezug: Bek. d. MK v. 15. 11. 1999 (Nds. MBl. S. 767), geändert durch Bek. v. 29. 11. 2000 (Nds. MBl. 2001 S. 16)
 — VORIS 22420 00 00 00 040 —

Die LSchB — Standort Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt für die Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe 2009 folgende Prüfungstermine bekannt.

Die schriftliche sowie die praktische und mündliche Prüfung finden statt am 16. und 17. 4. 2009.

Prüfungsort ist Bad Nenndorf.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen und Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der LSchB — Standort Hannover — vorgegebenen Formular zu erfolgen.

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin/zum Schwimmmeistergehilfen,
- ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse beworben oder an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse bereits teilgenommen hat.

Bei der LSchB — Standort Hannover — registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an die
 Landesschulbehörde — Standort Hannover —
 Dezernat 4
 Postfach 37 21
 30037 Hannover.

Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2008.

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1393

Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe 2008/2009

Bek. d. LSchB v. 13. 11. 2007 — 4-52302-5.7 —

Bezug: Bek. d. MK v. 25. 2. 2000 (Nds. MBl. S. 225)
 — VORIS 22420 00 00 00 042 —

Die Landesschulbehörde — Standort Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt.

Prüfungsteil I – schriftliche Prüfung –

10. und 11. 2. 2009

Prüfungsfächer:

- Gesundheitslehre
- Grundlagen für kostenbewusstes Handeln
- Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln
- Schwimm- und Rettungslehre;

10. und 11. 3. 2009

Prüfungsfächer:

- Mathematik und naturwissenschaftliche Grundlagen
- Bädertechnik
- Bäderbetrieb
- Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

Die schriftliche Prüfung findet in Hannover statt.

Prüfungsteil II – praktische und mündliche Prüfung –

findet in zwei (bei hoher Teilnehmerzahl in drei) Gruppen wie folgt statt:

Gruppe I 20. bis 23. 4. 2009

Gruppe II 11. bis 14. 5. 2009

(Gruppe III 25. bis 28. 5. 2009).

Die praktische und mündliche Prüfung findet in Osnabrück statt.

Die Prüfung beinhaltet nicht den Bereich „Berufs- und Arbeitspädagogik“.

Der Termin für die Ausgabe der Projektarbeiten im Prüfungsfach Management und Führungsaufgaben wird im Einzelfall geregelt.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen/Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der LSchB – Standort Hannover – vorgegebenen Formular zu erfolgen.

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin/zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) eine Bescheinigung oder ein Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die den wesentlichen Bezügen zu den Aufgaben einer Meisterin/eines Meisters für Bäderbetriebe gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. 7. 1998 (BGBl. I S. 1810) in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und wann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber in Niedersachsen oder anderenorts an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen hat unter Angabe der genauen Inhalte,
- e) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- f) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Abschlussprüfung beworben oder an einer Fortbildungsprüfung teilgenommen hat,

- g) soweit keine Abschlussprüfung zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin/zum Schwimmmeistergehilfen abgelegt wurde, Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen könnten.

Bei der LSchB – Standort Hannover – registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an die

Landeschulbehörde – Standort Hannover –
Dezernat 4

Postfach 37 21

30037 Hannover.

Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2008.

– Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1393

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH,
Krummhörn-Pewsum)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven****v. 12. 11. 2007 – 65438-1 a –**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn-Pewsum, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Bantsbalje“ (K EMS 014)

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 33,880' N / 006° 58,030' E
2. 53° 33,570' N / 006° 59,160' E
3. 53° 33,520' N / 006° 59,920' E
4. 53° 33,680' N / 006° 59,920' E
5. 53° 33,740' N / 006° 58,800' E
6. 53° 33,910' N / 006° 58,060' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 63,05 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 12. 11. 2007 und endet am 11. 11. 2012.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

– Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1394

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken;
Widerruf der Genehmigung
(Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH,
Krummhörn-Pewsum)**

**Bek. d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 12. 11. 2007 — 65438-1 a —**

Bezug: Bek. v. 15. 6. 2007 (Nds. MBl. S. 549)

Aufgrund der Neubeantragung der Miesmuschelkulturfläche „Bantsbalje“ (K EMS 014) mit neuen Koordinaten ist die Genehmigung zur Anlage einer Miesmuschelkulturfläche „Bantsbalje“ (K EMS 014) vom 4. 7. 2007 (siehe Bezugsbekanntmachung) — Berechtigter: Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn-Pewsum — mit sofortiger Wirkung widerrufen worden.

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1395

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Genehmigung gemäß § 4 BImSchG
(Abfallzweckverband Südniedersachsen, Hattorf am Harz)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 5. 11. 2007
— G/07/018 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), wird die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung eines Ballenlagers für Ersatzbrennstoffe auf der Zentraldeponie Hattorf in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 29. 11. bis 12. 12. 2007

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Dienststelle Bohlweg 38
Zimmer 236
38100 Braunschweig
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr
freitags und an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr;
- Samtgemeinde Hattorf am Harz
Otto-Escher-Straße 12
37197 Hattorf am Harz
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr
dienstags von 14.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1395

Anlage

Tenor

1. Auf ihren Antrag vom 3. 4. 2007 habe ich dem Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland, gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), in Verbindung mit Nr. 8.14, Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470) am 25. 10. 2007 die Genehmigung für die folgende Anlage erteilt:

Anlage zum Lagern von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden und soweit in dieser Anlage Abfälle vor

deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder eine Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr: Ballenlager für 60 000 t.

Standort: 37197 Hattorf am Harz, Zentraldeponie

Gemarkung: Hattorf am Harz

Flur: 41

Flurstück: 120.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Ballenlagers für Ersatzbrennstoffe auf dem planfestgestellten Polder 3 der Zentraldeponie Hattorf am Harz.

Im dem Lager darf nur durch Abtrennung der organischen Bestandteile vorbehandeltes Material aus der mechanisch-biologischen Restabfallvorbehandlungsanlage (MBA) Südniedersachsen in Deiderode eingelagert werden. Die Abfälle sind vor der Einlagerung zu Ballen zu komprimieren und mehrschichtig mit Gittergewebe und Kunststoffolie zu ummanteln. Die Einlagerung der Abfälle ist bis zum 31. 12. 2008 befristet.

Bis zum 31. 12. 2011 sind die eingelagerten Ballen nach und nach ordnungsgemäß zu verwerten — z. B. im Ersatzbrennstoff-Kraftwerk Witzenhausen — und das Lager zu räumen.

2. Das Ballenlager auf dem Polder 3 der Zentraldeponie Hattorf darf nur dann errichtet und betrieben werden, wenn die Antragstellerin auf die Realisierung eines entsprechenden Ballenlagers im Industriegebiet „An der Bahn“ in Bonaforth verzichtet.

3. Der Genehmigung liegt die Zustimmung der Abfallwirtschaft des Landkreises Osterode am Harz als Betreiber der Deponie Hattorf zugrunde, dass eine Teilfläche des Polders 3 der Deponie Hattorf zeitlich befristet für die Errichtung und den Betrieb eines Ballenlagers genutzt werden darf.

4. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89) in der derzeit geltenden Fassung erforderliche Baugenehmigung ein.

5. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.
II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, einzulegen.

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Synthomer GmbH, Langelsheim)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 5. 11. 2007
— G/07/025 —**

Die Firma Synthomer GmbH, Innerstetal 2, 38685 Langelsheim, hat mit Schreiben vom 16. 4. 2007 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von synthetischem Latex beantragt. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung der Produktionskapazität auf 75 000 t/a Latex (TS).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1395

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens
gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Klosterbachtal, Bassum)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 15. 11. 2007
– 117/H000004377/1.4 b)aa)/2 –**

Die Firma Bioenergie Klosterbachtal GmbH, Nüstedt 2, 27211 Bassum, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Trocknungsanlage für Tierfutter und Gemüse als Erweiterung zu der bestehenden Biogasanlage beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 27211 Bassum, Gemarkung Hollwedel, Flur 18, Flurstück 15/4.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

– Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1396

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(BioEnergie Elze GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 14. 11. 2007
– HI-07-023-01-11.5 –**

Das Unternehmen BioEnergie Elze GmbH & Co. KG, Wietfeld 6, 31008 Elze, hat am 19. 10. 2007 gemäß § 16 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), die Änderung der Biogasanlage in Elze beantragt. Die Feuerungswärmeleistung soll nach dem Einbau eines anderen Motors bei ca. 1,778 kW (FWL)/716 kW(el) liegen.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), zugeordnet.

Der Betriebsstandort befindet sich in 31008 Elze, Gemarkung Elze, Flur 33, Flurstücke 10/1, 8, 9.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1396

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Öffentliche Bekanntmachung;
Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG
(ASL Aircraft Services Lemwerder GmbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 15. 11. 2007
– 06-140Ma;10.17/1 –**

Das GAA Oldenburg hat der Firma ASL Aircraft Services Lemwerder GmbH, Flughafenstraße 5, 27809 Lemwerder (Gemarkung Deichshausen, Flur 10, Flurstücke 7/22, 4/5, 4/14), mit der Entscheidung vom 14. 11. 2007 die Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung für den Betrieb einer Teststrecke für Personenkraftwagen auf der Start- und Landebahn des Sonderflughafens Lemwerder erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 29. 11. bis einschließlich 13. 12. 2007

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 426,

| | |
|-------------------------|-------------------------|
| montags bis donnerstags | von 7.30 bis 16.00 Uhr, |
| freitags | von 7.30 bis 12.00 Uhr; |
- Gemeinde Lemwerder, Stedinger Straße 51, 27809 Lemwerder, Zimmer 102 OG,

| | |
|-----------------------|--|
| montags und dienstags | von 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, |
| mittwochs | von 7.00 bis 12.00 Uhr, |
| donnerstags | von 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, |
| freitags | von 7.00 bis 13.00 Uhr, |

eingesehen werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der vollständige Genehmigungsbescheid bis zum Ablauf der Widerspruchfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung, werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

– Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1396

Anlage**I. Genehmigungsentscheidung**

Der Firma ASL Aircraft Services Lemwerder GmbH wird aufgrund ihres Antrags vom 10. 9. 2006 nach Maßgabe dieses Bescheides, die Genehmigung zum Betrieb einer Teststrecke für Personenkraftwagen auf der Start- und Landebahn des Sonderflughafens Lemwerder erteilt.

Standort der Anlage ist:

| | |
|-------------|-------------------|
| Ort: | 27809 Lemwerder |
| Straße: | Flughafenstraße 5 |
| Gemarkung: | Deichshausen |
| Flur: | 10 |
| Flurstücke: | 7/22, 4/5, 4/14. |

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fas-

sung i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 10.17, Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —) vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Stellenausschreibung

Beim **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

einer Regierungshauptsekretärin oder eines Regierungshauptsekretärs

vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse Niedersachsen zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 8 bewertet.

Der Dienstposten im Dezernat 13 Sachgebiet „Fahrpersonalgesetz/Bußgeldstelle“ umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der EU-Sozialvorschriften im Straßenverkehr des Fahrpersonalrechts. Es werden Anzeigen gegen Fahrpersonal auf Verstöße gegen die maßgeblichen Vorschriften vollständig geprüft und mit Verfahrenseinstellung, Festsetzung von Verwarnungs- oder Bußgeldern einschließlich Kostenentscheidungen beschieden. Die Überprüfung und ordnungswidrigkeitenrechtliche Beurteilung bezieht sich zudem auf die Kontrolle von Unternehmerinnen und Unternehmer des Güter- und Personenbeförderungsverkehrs im Aufsichtsbezirk. In Einspruchsverfahren ist das Amt vor Gericht und Staatsanwaltschaft zu vertreten. Ergänzt wird der Aufgabenbereich durch die Bearbeitung von Beschwerden, Anfragen aus dem Themenfeld des Fahrpersonalrechts sowie die Beratung von Fahrpersonal und Verantwortlichen gemäß den einschlägigen Bestimmungen.

Gesucht werden Beamtinnen und Beamte des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder vergleichbare Beschäftigte, die die Verwaltungsausbildung oder den Angestelltenlehrgang I erfolgreich absolviert haben und über einschlägige Berufserfahrung verfügen.

Die Bewerberin oder der Bewerber hat die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben eigenständig wahrzunehmen.

Die Wahrnehmung des Dienstpostens erfordert die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten, Teamfähigkeit und organisatorische Fähigkeiten.

Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, wobei die Bereitschaft vorausgesetzt wird, bei Vorliegen dienstlicher Erfordernisse vorübergehend auch ganztags zu arbeiten.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Abteilung Verwaltung, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schneider-Ajroud, Tel. 05121 163-173 zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 48/2007 S. 1397

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Neuerscheinungen

Aktuell:

Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV, RdErl. d. MF v. 2. 2. 2005 – 26-08 00/12 – (Nds. MBl. Nr. 17/05) 7,75 €

Bauaufsicht; Durchführung der §§ 69 a, 75 a und 75 b NbauO, RdErl. d. MS v. 2. 8. 2005 – 505-24000/1-69 a/75 a/75 b – (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung vom 7. Juni 2007 (Nds. MBl. Nr. 17/07) 2,10 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25. Juli 2007 (Nds. MBl. Nr. 23/07) 8,40 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de